

43. Bericht über
den Föderalismus
in Österreich (2018)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

**43. Bericht über den Föderalismus
in Österreich (2018)**



new academic press

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2018) [Seite]

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2019 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2169-9

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Adamgasse 17
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und Dr. Christoph Schramek
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg sowie, seit dem 1. Jänner 2019, Niederösterreich und Salzburg. Es hat folgende Ziele, die im Institutsvertrag aus dem Jahr 2003 wie folgt definiert werden:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, informiert über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt mehrere Schriftenreihen für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme und Themen des Föderalismus heraus.

Ebenso Teil der Tätigkeit des Instituts ist der seit 1975 jährlich erstellte und veröffentlichte Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 43. Bericht über den Föderalismus in Österreich im Juli 2019 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, dem Bundesministerium für Finanzen, der Sektion Verfassungsdienst im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, dem Bundesratsdienst in der Parlamentsdirektion und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. *Rosner* und seinem Mitarbeiter Herrn MMag. Dr. *Gmeiner*, herzlich gedankt.

Innsbruck, im August 2019

Peter Bußjäger / Christoph Schramek

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Zusammenfassung	1
A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	5
1. Wirtschaftsdaten im Überblick.....	5
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	5
2.1. Wahlen	5
2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse	7
3. Mediale Berichterstattung.....	7
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	10
4.1. Ratsvorsitz	10
4.2. Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen.....	11
4.3. Subsidiaritätsprüfung.....	18
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	20
5.1. Projekte und Reformen	20
5.2. Reformvorschläge und Vorstöße.....	28
B) Entwicklungen auf Bundesebene	32
1. Bundesverfassung.....	32
1.1. Übersicht	32
1.2. Novellierung des B-VG	32
1.3. Neue bzw geänderte Verfassungsbe- stimmungen in einfachen Bundesgesetzen	33
1.4. Außerkrafttreten des B-VG Unterbringung	33
2. Bundesgesetzgebung	34
3. Die Rolle des Bundesrates.....	37
3.1. Allgemeines	37
3.2. Rederecht der Landeshauptleute	38
3.3. Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG.....	39
3.4. Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten.....	40
3.5. Sonstiges.....	44
4. Zustimmungspraxis der Länder.....	45
5. Verfassungsgerichtshof	47
6. Verwaltungsgerichtshof.....	47

C)	Entwicklungen auf Landesebene	49
	1. Landesverfassungen	49
	2. Landesgesetzgebung.....	53
	2.1. Überblick	53
	2.2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben.....	54
	2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben	57
	2.4. Abgabenrecht	59
	2.5. Landeskompetenzen.....	60
	3. Zustimmungspraxis des Bundes	67
	4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	67
	5. Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderal- ismus- und Verwaltungsreform	70
	6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten	75
D)	Entwicklungen auf Gemeindeebene	77
	1. Allgemeines.....	77
	2. Gemeinderecht.....	77
	3. Österreichischer Städtetag.....	78
	4. Österreichischer Gemeindetag.....	80
E)	Finanzieller Föderalismus	81
	1. Einfachgesetzliche Entwicklungen.....	81
	1.1. Finanzausgleichsgesetz	81
	1.2. Allgemeines zum Begutachtungsverfahren	82
	1.3. Sonstiges.....	82
	2. Fiskalrat	83
	3. Konsultationsmechanismus	85
	4. Steuerautonomie der Länder.....	85
F)	Kooperativer Föderalismus	87
	1. Allgemeines.....	87
	2. Staatsrechtliche Vereinbarungen.....	87
	3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene.....	90
	3.1. Überblick.....	90
	3.2. Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG	90
	3.3. Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten	92
	3.4. Vertragsverletzungsverfahren	96
	4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis.....	97
	4.1. Überblick.....	97

4.2.	Landeshauptleutekonferenz.....	97
4.3.	Landesfinanzreferentenkonferenz.....	98
4.4.	Landtagspräsidentenkonferenz	99
5.	Beratungs- und Begutachtungsrechte.....	99
6.	Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	102
7.	Transnationale Kooperation.....	106
7.1.	Allgemeines	106
7.2.	Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	107
7.3.	Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	107
7.4.	Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern.....	110
G)	Judikatur	116
1.	Verfassungsgerichtshof	116
1.1.	Überblick.....	116
1.2.	Wahlanfechtungen	117
1.3.	Kompetenzen	118
1.4.	Mindestsicherung.....	122
1.5.	Weitere Themen	124
2.	Verwaltungsgerichtshof.....	129
2.1.	Übersicht	129
2.2.	Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren ...	129
2.3.	Weitere Themen	131
3.	Oberster Gerichtshof.....	133
4.	Europäischer Gerichtshof.....	134
4.1.	Vertragsverletzungsverfahren.....	134
4.2.	Vorabentscheidungsverfahren.....	135
H)	Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	138
1.	Allgemeines.....	138
2.	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	139
2.1.	Übersicht	139
2.2.	Homepage.....	139
2.3.	Soziale Medien.....	140
2.4.	Veranstaltungen des Instituts.....	140
2.5.	Vorträge und weitere Aktivitäten.....	143
2.6.	Mediale Präsenz	144
3.	Publikationen.....	146
4.	Projekte	151
4.1.	Kooperation zwischen dem Land Steiermark, der Universität Graz und dem Institut für Föderalismus.....	151

4.2. Grenzüberschreitender Katastrophenschutz Osttirol-Südtirol	151
5. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2018	152
6. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	153
7. Föderalismusdokumentation und Bibliothek.....	154

Anhang: Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2018 155

1. Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG	157
2. „Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2018).....	158
3. Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2018.....	159
4. Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2018.....	160
5. Tätigkeit des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG).....	161
6. Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2018	162
7. Zustimmung der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2018	164
8. Einspruchspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2018.....	167
9. Resolution des 65. Österreichischen Gemeindetages.....	168
10. Verlangen der Länder nach Aufnahme von Ver- handlungen im Konsultationsgremium (Konsultations- mechanismus) im Jahre 2018	171
11. Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1995 bis 2017)	173
12. Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellung- nahmen der Länder in EU-Angelegenheiten im Jahre 2018.....	175
13. Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte von Bundes- ministern; Evaluierung und Reduktion; Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 26. April 2018 (VSt-5798/30).....	180
14. Entfall Pflegeregress; Kostenersatz durch den Bund; Einigung in der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 18. Mai 2018 (VSt-7714/27)	182
15. Kompetenzentflechtung und Strukturbereinigung; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 (VSt-1182/276).....	183
16. ORF-Gesetz; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 (VSt-21/81).....	185

Zusammenfassung

Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

Das Berichtsjahr war im Bereich der **politischen Ereignisse** vor allem von vier Landtagswahlen geprägt, die im Ergebnis allesamt eine deutliche Stärkung der amtierenden Landeshauptleute brachten.

Hinsichtlich der **Entwicklungen auf europäischer Ebene** ist vor allem der österreichische Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2018 hervorzuheben. Dieser widmete sich unter anderem dem Thema Subsidiarität, insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der im November 2017 eingerichteten Taskforce, die im Juli des Berichtsjahres ihren Abschlussbericht erstattete.

Es wurden außerdem mehrere **Reformprojekte**, die teilweise von erheblichem föderalem Interesse waren, verabschiedet. Dazu gehören insbesondere die B-VG Novelle BGBl I 14/2019 unter anderem zur Kompetenzzflechtung im Bereich des Art 12 B-VG (Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung) sowie die Organisationsreform der Sozialversicherungsträger. Ebenso wurden unterschiedlichste Reformvorschläge im Berichtsjahr geäußert.

Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene

Auf **bundesverfassungsrechtlicher Ebene** ergingen neue Bestimmungen insbesondere aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung. Dies betraf die einzige Novelle des B-VG im Berichtsjahr¹ sowie eine Novelle im Datenschutzgesetz betreffend Zuständigkeiten der Datenschutzbehörde. Ebenso waren auf **einfachgesetzlicher Ebene** neben den in Kapitel A. beschriebenen Reformen einige für die Länder interessante Neuerungen auszumachen. So wurde etwa für die finanziellen Folgen der im Jahr 2017 beschlossenen Abschaffung des Pflegeregresses im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz im Mai 2018 eine Einigung gefunden und in Gesetzesform gegossen.

1 Die unter Kapitel A. beschriebene Kompetenzzflechtung wurde erst im Jahr 2019 kundgemacht und wird daher, wenngleich die wesentlichen Vorarbeiten und die Beschlussfassung im Berichtsjahr erfolgten, als Novelle des Jahres 2019 gewertet.

Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene

Im Berichtsjahr gab es auch auf der Ebene des Landes(verfassungs)rechts verschiedenste Neuerungen. Auffallend ist außerdem, dass viele Novellierungen in den Ländern vor dem Hintergrund der **Umsetzung von Verordnungen oder Richtlinien** der Europäischen Union ergangen sind. Für das Jahr 2018 besonders hervorzuheben sind Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung, die in allen Ländern in Form von eigenen Datenschutz-Anpassungsgesetzen erfolgten. Ebenso hatten die Länder im Berichtsjahr **bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben** umzusetzen, was vor allem vor dem Hintergrund des im Jahr 2017 ergangenen Bildungsreformgesetzes augenscheinlich wurde. Weitere Änderungen betrafen klassische **Landeszuständigkeiten**, wie etwa Jugendschutz, Gemeinderecht, Raumordnung, Naturschutz oder Grundverkehrsrecht. Von Bedeutung war auf Landesebene nach wie vor das Thema Deregulierung.

Kapitel D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

Die **Beseitigung des Pflegeregresses** beschäftigte auch die Gemeindeebene zu Beginn des Berichtsjahres intensiv: Von über 1.150 Gemeinden wurden im jeweiligen Gemeinderat Resolutionen beschlossen, in denen die Bundesregierung aufgefordert wurde, die tatsächlichen Mehrkosten durch den Wegfall des Pflegeregresses abzugelten.

Von Interesse ist außerdem, dass in mehreren Ländern **Novellen der Gemeindeordnungen** ergingen. Besonders hervorzuheben ist etwa die gänzliche Beseitigung des innergemeindlichen Instanzenzuges in Vorarlberg (zuletzt wurde dieser Schritt im Vorjahr in Oberösterreich gesetzt).

Die künftigen Herausforderungen auf kommunaler Ebene wurden, wie schon in den Vorjahren, in **Resolutionen des Österreichischen Städtetags und des Österreichischen Gemeindetags** zusammengefasst. Letzterer befasste sich insbesondere mit Fragen der Digitalisierung sowie der dauerhaften Sicherung der Gemeindefinanzierung.

Kapitel E. Finanzieller Föderalismus

Neben mehreren **Novellen des Finanzausgleichsgesetzes** war im Bereich des finanziellen Föderalismus für das Berichtsjahr aus Ländersicht negativ hervorzuheben, dass **Begutachtungsentwürfe** mit finanziellen Folgen für die Länder und Gemeinden regelmäßig ohne Einbindung derselben erstellt wurden. Von Interesse war außerdem ein im Zuge der Landeshauptleutekonferenz vom November 2018 vorgelegter Umsetzungsplan für eine **Steuerautonomie der Länder**.

Kapitel F. Kooperativer Föderalismus

Die große Bedeutung des kooperativen Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat wurde im Berichtsjahr 2018 erneut untermauert. Kapitel F. enthält eine **umfassende Auflistung und Berichte** verschiedenster nationaler, europäischer und internationaler Kooperationsformen der Länder bzw solcher mit Relevanz für die Länder. Bedeutende Koordinationsorgane auf Länderebene sind die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren.

In Bezug auf die **Begutachtung von Entwürfen** zu Bundesgesetzen werden von Seiten der Länder regelmäßig die knappe Fristsetzung sowie unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen geplanter Vorhaben bemängelt.

Kapitel G. Judikatur

Im Berichtsjahr 2018 ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) und Obersten Gerichtshofs (OGH), die von bundesstaatlicher Relevanz waren. Hinsichtlich des **VfGH** waren aus föderaler Sicht mehrere Erkenntnisse betreffend Wahlanfechtungen, Kompetenzen und das Thema Mindestsicherung von Interesse. Weitere Bereiche umfassten etwa Abgaben, Baurecht, die Verwaltungsgerichtsbarkeit wie auch das Institut der mittelbaren Bundesverwaltung. Der **VwGH** hatte sich in mehreren Entscheidungen mit den Folgen des im Jahr 2017 ergangenen „Protect-Erkenntnisses“ des EuGH auseinanderzusetzen. Die Beseitigung des Pflegeregresses beschäftigte nicht nur den VfGH, sondern auch den **OGH**. Zudem gab es im Berichtsjahr zwei Entscheidungen des **EuGH**, in welchen Österreich wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben verurteilt wurde.

Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

Hervorzuheben ist für 2018 insbesondere, dass sowohl die **Niederösterreichische** als auch die **Salzburger Landesregierung** beschlossen haben, dem Institut für Föderalismus mit 1. Jänner 2019 **beizutreten**. Mit diesem Datum ist der Kreis der Trägerländer somit auf insgesamt fünf angewachsen.

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche Publikationen, Tagungen und sonstige Veranstaltungen vom Institut für Föderalismus veröffentlicht bzw organisiert. Ebenso widmete sich das Institut in verschiedenen weiteren Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Der **Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2018** wurde an *Teresa Weber* von der Universität Salzburg für ihr Habilitationsprojekt „Bundes-

staatliche Identitäten“ sowie an *Sebastian Blesse* (ZEW Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung) und *Felix Rösel* (Institut für Wirtschaftsforschung [IFO] in Dresden) für ihren Aufsatz „Was bringen kommunale Gebietsreformen?“² verliehen.

2 *Blesse/Rösel*, Was bringen kommunale Gebietsreformen? Kausale Evidenz zu Hoffnungen, Risiken und alternativen Instrumenten, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 18 (2017), 307 ff.

A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

1. Wirtschaftsdaten im Überblick

- 1.1. Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Berichtsjahr 2018 um 4,4% (nominell) bzw 2,7% (real).³ Die Arbeitslosenquote sank von 5,5% auf 5,3%.⁴
- 1.2. Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2018 betrug laut Statistik Austria insgesamt 73,8% des BIP (2017: 78,2%) bzw 284.758 Mio Euro (2017: 289.253 Mio Euro und 2016: 295.612 Mio Euro). Davon entfielen im Jahr 2018 63,7% des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor (245.913 Mio Euro), 5,5% des BIP auf die Landesebene ohne Wien (21.223 Mio Euro), 2,0% des BIP auf Wien (7.538 Mio Euro), 2,3% des BIP auf die Gemeindeebene ohne Wien (8.760 Mio Euro) und 0,3% des BIP auf die Sozialversicherungsträger (1.323 Mio Euro).⁵
- 1.3. Das **öffentliche Defizit** betrug im Berichtsjahr 2018 österreichweit 0,11%, davon im Bundessektor -0,19% (-736 Mio Euro), auf Landesebene ohne Wien 0,15% (585 Mio Euro), in Wien 0,02% (91 Mio Euro), auf Gemeindeebene ohne Wien -0,01% (-32 Mio Euro) und im Bereich der Sozialversicherungsträger 0,13% des BIP (518 Mio Euro).⁶

2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick

2.1. Wahlen

2.1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2018 fanden insgesamt **vier Landtagswahlen** sowie die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in Innsbruck** statt. Hinsichtlich der Landtagswahlen ist aufgefallen, dass die Parteien der amtierenden Landeshauptleute deutlich gestärkt wurden. So gab es in Kärnten, Salzburg und Tirol Stimmenzugewinne (Kärnten [SPÖ] +10,81%; Salzburg [ÖVP] +8,8%; Tirol [ÖVP] + 4,91%). Einzig das niederösterreichische Wahlergebnis brachte zwar für die ÖVP geringe Stimmenverluste, dies allerdings unter Beibehaltung einer absoluten Mehrheit und

3 *Wirtschaftskammer Österreich*, Wirtschaftslage und Prognose (Stand 29.3.2019).

4 *Statistik Austria* (<www.statistik.at>), Arbeitslosigkeit - Jahresdurchschnitt 2018. Erstellt am 19.3.2019.

5 Statistik Austria. Erstellt am 28.3.2019. Anmerkung: Daten gemäß ESVG 2010.

6 Statistik Austria (Öffentliches Defizit, BIP 2015-2018). Erstellt am 28.3.2019. Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetärer Einheiten und Landeskammern.

somit auf vergleichsweise sehr hohem Niveau (-1,16%, insgesamt 49,63% der Stimmen).

In den Medien kursierten unterschiedliche Interpretationsansätze für diese guten Ergebnisse: So wurde der Wunsch der Landesbevölkerungen nach Stabilität sowie die Sachpolitik der amtierenden Landeshauptleute ins Treffen geführt. Auch die Tatsache, dass die SPÖ auf Bundesebene in Opposition war, wurde als Erklärung herangezogen. Dies insofern, als die beiden Großparteien immer dann gut abgeschnitten hätten, wenn sie nicht mehr in einer „Zwangsehe gefangen“ waren.⁷

Eine nicht unbedeutende Folge der Kärntner Landtagswahl war das Erreichen eines 21. Mandats im Bundesrat durch die SPÖ. Bei insgesamt 61 Mandaten im Bundesrat bedeutete dies, dass die SPÖ die Hürde von einem Drittel übersprungen hat und damit bei Bundesverfassungsrecht, das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt, gemäß Art 44 Abs 2 B-VG den Ausschlag dafür geben kann, dass die erforderliche Zustimmung des Bundesrates verweigert wird.⁸ An diesem Faktum hat sich auch nach der Salzburger Landtagswahl nichts geändert.

2.1.2. Landtagswahl in Niederösterreich

Die erste Landtagswahl fand in Niederösterreich am 28. Jänner 2018 statt und endete mit folgendem Ergebnis: ÖVP 49,63% (450.812 Stimmen), SPÖ 23,92% (217.289), FPÖ 14,76% (134.085), GRÜNE 6,43% (58.401), NEOS 5,15% (46.801). Von 1.386.356 Wahlberechtigten haben 922.807 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 66,56%.⁹

2.1.3. Landtagswahl in Tirol

Die Landtagswahl in Tirol fand am 25. Februar 2018 statt und brachte folgendes Ergebnis: VP TIROL 44,26% (141.691 Stimmen), SPÖ 17,25% (55.224), FPÖ 15,53% (49.727), GRÜNE 10,67% (34.167), FRITZ 5,46% (17.471), NEOS 5,21% (16.670). Von 537.273 Wahlberechtigten haben 322.379 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 60,00%.

7 Siehe hierzu „Die Macht der neuen Landesfürsten“, in: derstandard.at vom 7.3.2018.

8 Siehe etwa „Bundesrat: SPÖ nun mit Vetomöglichkeit bei Verfassungsgesetzen“, in: derstandard.at vom 6.3.2018.

9 Siehe auch nachfolgend G. Judikatur, Punkt 1.2.2.

2.1.4. Landtagswahl in Kärnten

In Kärnten fand die Landtagswahl am 3. März 2018 statt und brachte folgendes Ergebnis: SPÖ 47,94% (140.994 Stimmen), FPÖ 22,96% (67.538), ÖVP 15,45% (45.438), TK (Team Kärnten) 5,67% (16.667). Die Grünen Kärnten verpassten mit 3,12% (9.188) den Einzug in den Landtag. Von 434.121 Wahlberechtigten haben 297.921 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 68,63%.

2.1.5. Landtagswahl in Salzburg

Die letzte der vier Landtagswahlen fand am 22. April 2018 in Salzburg statt und endete mit folgendem Ergebnis: ÖVP 37,8% (94.642 Stimmen), SPÖ 20,0% (50.175), FPÖ 18,8% (47.194), GRÜNE 9,3% (23.337), NEOS 7,3% (18.225). Die FPS verpasste mit 4,5% (11.386) den Einzug in den Landtag. Von 390.091 Wahlberechtigten haben 253.396 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 65%.

2.1.6. Gemeindeebene

Am 22. April 2018 fand die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in Innsbruck statt.¹⁰

2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse

Am 1. Juli 2018 übernahm Österreich den **Vorsitz im Rat** der Europäischen Union.¹¹

3. Mediale Berichterstattung

3.1. Die mediale Berichterstattung des Föderalismus im Berichtsjahr 2018 schließt im Wesentlichen an die Vorjahre an. In der Folge werden einzelne Entwicklungen und deren Aufbereitung in der Öffentlichkeit beispielhaft angeführt.

3.2. Ein während des gesamten Berichtsjahres behandeltes Thema waren die Verhandlungen rund um die von BM Moser anvisierte **Kompetenzbereinigung**.¹² Besonders hervorgehoben wurde dabei die „Verlän-

10 Siehe auch nachfolgend G. Judikatur, Punkt 1.2.3.

11 Siehe dazu nachfolgend Punkt 4.1.

12 Siehe etwa „Moser freuen Föderalismusvorschläge aus Ländern“, in: news.orf.at vom 31.1.2018; „Moser will Beschluss bei Föderalismus-Entwerrung bis Sommer“, in: www.vol.at vom 8.3.2018; „Föderalismus: Platter sieht "historische Chance" für Entwerrung“, in: derstandard.at vom 16.5.2018; „Regierung schickt Kompetenzbereinigung in Begutachtung“, in: diepresse.com vom 1.6.2018; „Föderalismusreform: Länder fühlen sich von Moser übergangen“, in: derstandard.at vom 23.7.2018; „Verfassungsreform: Erstes ‚Bereinigungspaket‘ beschlussfertig“, in: diepresse.com vom 8.10.2018; „Kompetenzbereinigung blockiert“, in:

derung“ der Kinder- und Jugendhilfe, die mitunter heftiger Kritik ausgesetzt war. Schon im Begutachtungsverfahren wurden (unsubstantiierte) Bedenken dahingehend geäußert, dass die „Verländerung“ eine „massive“¹³ Verschlechterung der Standards in diesem Bereich herbeiführen könnte. Auch in den Medien wurden schnell „Experten“ gefunden, die sich dieser Ansicht anschlossen¹⁴ und sogar Befürchtungen dahingehend äußerten, dass die Novelle zu einem „Jugendhilfe-Tourismus“ zwischen den einzelnen Bundesländern¹⁵ führen könnte. Selbst die erforderliche Art 15a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern für das Inkrafttreten der Kompetenzverschiebung konnte diese Bedenken nicht zerstreuen.¹⁶

Die mediale Wiedergabe derartiger Diskussionen verläuft meist sehr einseitig und blendet die Vorzüge föderaler Systeme völlig aus. Vielmehr werden einheitliche Kriterien bzw Mindeststandards pauschal als qualitativ höherwertig betrachtet, was wiederum das auf *Roland Sturm* zurückgehende „föderalistische Paradoxon“¹⁷ auch so bestätigt. Dieses bezeichnet das Dilemma einer föderalen Ordnung, in welcher die Bevölkerung zwar der Existenz einer föderalen Gliederung des Staates gegenüber positiv eingestellt ist, aber die sich aus dieser Tatsache ergebende föderale Differenzierung von Rechtsordnungen ablehnt und überwiegend den Wunsch nach Vereinheitlichung äußert.

Die dargestellte Kritik an der föderalen Differenzierung ist auch einem besonderen Zentralisierungsgrad der österreichischen Medienlandschaft geschuldet. Zwar existieren erfolgreiche Regionalzeitungen, die meisten der sogenannten Qualitätsmedien erscheinen jedoch in der Bundeshauptstadt. Die Verflechtungen zwischen Bundespolitik und

Vorarlberger Nachrichten vom 14.11.2018; „Kompetenzbereinigung im Nationalrat beschlossen“, in: sn.at vom 13.12.2018.

13 Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Österreich (31/SN-57/ME XXVI. GP), Seite 2.

14 „Massive Kritik an ‚Verländerung‘ der Kinder- und Jugendhilfe“, in: derstandard.at vom 21.6.2018 ([...] „Experten und Praktiker ‚schockiert‘“ [...]).

15 „Familienministerin sieht Jugendhilfe in Länderhand ‚kritisch‘“, in: derstandard.at vom 26.6.2018.

16 „Breite Front gegen die Zersplitterung“, in: wienerzeitung.at vom 26.11.2018.

17 Vgl. *Sturm*, Landesbewusstsein und Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse: Das Föderalismus-Paradox, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2010. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa* (2010) 29 ff.

den in der Bundeshauptstadt erscheinenden Medien ist kundigen Leserinnen und Lesern augenfällig.¹⁸

- 3.3. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass sich im Berichtsjahr mitunter über die Medien **föderale Konfliktlinien** zwischen Bund und Ländern aufgetan haben. Beispielhaft können hier Konflikte im Bereich der **Migrationspolitik** angeführt werden:

So haben Abschiebungen und Abschiebungsversuche von offenbar gut integrierten Asylwerbern im Berichtsjahr mehrfach Empörung in verschiedenen Gemeinden hervorgerufen.¹⁹ Auch gegen die Praxis, abgelehnte Asylwerber, die eine Lehre absolvierten, ungeachtet des Umstandes abzuschicken, dass sie dadurch einer Ausbildung entzogen wurden und die sich gerade in einer guten Konjunkturphase befindliche österreichische Wirtschaft diese Personen angesichts eines dramatischen Fachkräftemangels dringend benötigen würde, regte sich in verschiedenen Ländern Widerstand.²⁰ Freilich sind die Angelegenheiten des Asylwesens ausschließlich Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung (unmittelbare Bundesbehörde Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), sodass die Länder keine Ingerenzmöglichkeiten haben.

Unmut zog sich in diesem Zusammenhang auch der Bundeskanzler selbst zu, als er in einem Interview mit den Vorarlberger Nachrichten im Zusammenhang mit einem Abschiebungsversuch einer armenischen Familie in Vorarlberg durch die Organe des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, also einer unmittelbaren Bundesbehörde, davon sprach, dass dies durch „Vorarlberger Verantwortliche“ erfolgt sei.²¹ Zwar waren die einschreitenden Organe territorial in Vorarlberg angesiedelt, sie vollzogen ihre Handlungen aber unter der Leitung und Verantwortung des Innenministers. Dies und die Tatsache, dass der Bundeskanzler im gleichen Zusammenhang als Konsequenz „strengere Kontrollen vonseiten des Bundes“ ankündigte, demons-

18 *Bußjäger/Schramek, Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich*, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2017. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa* (2017) 336 (340).

19 Siehe etwa „Abschiebung ruft politische Parteien auf den Plan“, in: vorarlberg.orf.at vom 29.10.2018.

20 Vgl etwa „Abschiebung: Keine Ausnahme für Lehrlinge“, in: diepresse.com vom 12.9.2018. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Forderung nach einem Mitspracherecht der Länder und Gemeinden bei der Entscheidung über humanitäres Bleiberecht (nachfolgend Punkt 5.2.7.).

21 „Fehlentscheidung fiel in Vorarlberg“, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 16.11.2018.

triert das äußerst verschwommene Verständnis von Föderalismus und Staatsrecht in Österreich.²²

4. **Entwicklung auf europäischer Ebene**

4.1. **Ratsvorsitz**

Österreich hatte von 1. Juli bis 31. Dezember 2018 zum dritten Mal, nach 1998 und 2006, für sechs Monate den **Vorsitz im Rat der Europäischen Union** inne.²³ Der Vorsitz stand unter dem Motto „Ein Europa, das schützt“ und verfolgte folgende drei Schwerpunkte:

- Sicherheit und Kampf gegen illegale Migration;
- Sicherung des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit durch Digitalisierung;
- Stabilität in der EU-Nachbarschaft sowie Heranführung Südosteuropas an die EU.

Zudem wurde das Thema „Subsidiarität“ bei der Umsetzung der Schwerpunkte verstärkt in den Fokus gerückt.²⁴ Diesbezüglich fand am 15. und 16. November eine Konferenz mit dem Titel **„Subsidiarität als Bauprinzip der Europäischen Union“** in Bregenz statt. Ziel der Konferenz war es, einen Beitrag zur effektiveren Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität in der Gestaltung der EU-Politik zu leisten, dies insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der Taskforce Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“²⁵ sowie der Mitteilung der Europäischen Kommission „Die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: Stärkung ihrer Rolle bei der Gestaltung der EU-Politik“²⁶.

22 *Bußjäger/Schramek*, Entflechtung und Zentralisierung. Paradigmen des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern in Österreich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2019. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (in Druck).

23 Vgl dazu auch *Schusterschitz*, Der österreichische EU-Ratsvorsitz aus rechtlicher Sicht, ÖJZ 2019, 396 ff.

24 Siehe auch den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 18.5.2018, VSt 2911/251: „Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Bundesregierung, sich im Rahmen des österreichischen EU-Ratsvorsitzes auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass zur besseren Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und der Verhältnismäßigkeit die Anliegen und Beiträge von Regionen und Regionalparlamenten stärker berücksichtigt werden [...]“. Vgl auch die „Erklärung von Bad Aussee“ („Gemeinsame Stellungnahme der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten an die Bundesregierung betreffend EU-Ratsvorsitzführung“, VSt-2911/263 vom 28.6.2018).

25 Siehe dazu nachfolgend Punkt 4.2.2.

26 Siehe dazu nachfolgend Punkt 4.2.3.

Die Konferenz endete mit der sogenannten „**Erklärung von Bregenz**“.²⁷ Kernpunkte der Erklärung waren unter anderem die Einrichtung eines Prüfrasters auf der Grundlage der Empfehlungen der Taskforce, die Entwicklung eines besseren Verständnisses zu Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, mehr Transparenz in der Gesetzgebung der Europäischen Union, mehr Spielraum für Entscheidungen auf mitgliedstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene sowie eine verstärkte Einbindung der nationalen, regionalen und lokalen Ebene bei der Entwicklung von EU-Politiken.

4.2. *Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen*

- 4.2.1. Im März wurde der **Länderbericht Österreich 2018 der Europäischen Kommission**²⁸ präsentiert. Unter anderem wurde in dem Bericht darauf hingewiesen, dass sich im Jahr 2016 – im Rahmen des Finanzausgleichs 2017 – die verschiedenen staatlichen Ebenen auf mehrere Initiativen verständigt haben, mit denen die Verwendung öffentlicher Mittel auf subnationaler Ebene verbessert werden könnte – dazu zählen: Ausgabenüberprüfungen, eine stärker aufgabenorientierte Finanzierung, Benchmarks, eine Reform der subnationalen Zuständigkeiten sowie Gespräche über mehr Steuerautonomie auf subnationaler Ebene. Allerdings hänge die Wirksamkeit der einzelnen Initiativen davon ab, ob sie vollständig umgesetzt werden.

Derzeit seien die Ausgabenbefugnisse der Gemeinden und Länder weitaus größer als ihre Verantwortung im Bereich der Steuererhebung, womit sie kaum Anreize hätten, die Kosten zu begrenzen.²⁹ In diesem Zusammenhang wird auch von einem beträchtlichen Missverhältnis „zwischen Ausgabenbefugnissen und der Verantwortung für die Steuererhebung“ gesprochen, worauf im weiteren Verlauf des Berichts noch an mehreren Stellen hingewiesen wird.³⁰ Die Autonomie bei der Festsetzung der Wohnbauförderungsbeiträge wird zwar als erster positiver Schritt in Richtung Steuerautonomie gesehen, in Summe seien diesbezügliche Fortschritte allerdings begrenzt.³¹

Thematisiert werden in dem Länderbericht außerdem unterschiedlich ansteigende Wohnimmobilienpreise in den Bundesländern, was insbesondere für die Bundeshauptstadt Wien gelte, wo die Wohnimmo-

27 „Erklärung des Vorsitzenden. 16. November 2018“.

28 *Europäische Kommission*, Länderbericht Österreich (2018), SWD (2018) 218 endg.

29 *Europäische Kommission*, Länderbericht Österreich (2018) 2.

30 *Europäische Kommission*, Länderbericht Österreich (2018) 14, 19, 55.

31 *Europäische Kommission*, Länderbericht Österreich (2018) 55.

bilienpreise stärker gestiegen seien als in den anderen Bundesländern.³²

4.2.2. Die im November 2017 eingesetzte „**Taskforce für Subsidiarität**, Verhältnismäßigkeit und ‚Weniger, aber effizienteres Handeln‘“³³ in der EU erstattete im Juli des Berichtsjahres ihren **Abschlussbericht**.³⁴ Die Taskforce trat von Jänner bis Juli 2018 jeweils einmal monatlich mit dem Auftrag zusammen, folgende Fragestellungen zu behandeln:

- Empfehlungen für eine bessere Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit aussprechen;
- Politikbereiche ausmachen, in denen die Arbeit an die EU-Mitgliedstaaten rückübertragen oder endgültig rückverlagert werden könnte;
- nach Möglichkeiten suchen, um regionale und lokale Behörden besser in die Gestaltung und Umsetzung der EU-Politik einzubinden.

Der Bericht gelangte zu insgesamt fünf Hauptschlussfolgerungen, aus welchen sich neun Empfehlungen mit konkreten Handlungsvorschlägen, insgesamt 36, ableiten. Die Taskforce kam zu dem Schluss, dass eine neue Arbeitsweise im Umgang mit Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit erforderlich sei, damit lokale und regionale Behörden sowie nationale Parlamente einen wirksameren Beitrag zur Politikgestaltung der EU und zur Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften leisten können. Im Zuge des vorgeschlagenen neuen Konzepts würden Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit auf allen Regierungsebenen auf der Grundlage eines „Musterrasters“ – einer Art Prüfliste für Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit – konsequenter bewertet. Außerdem gab die Taskforce die Empfehlung ab, bei der nächsten Gelegenheit zu einer Überarbeitung des EU-Vertrags das Zeitfenster, das den nationalen Parlamenten zur Übermittlung ihrer Standpunkte zu Entwürfen von EU-Rechtsvorschriften zur Verfügung steht, von 8 Wochen auf 12 Wochen zu erweitern. Und schließlich empfahl sie den drei EU-Organen, sich auf ein mehrjähriges Schwerpunktprogramm für eine Neuausrichtung der Arbeit der EU in einigen Politikbereichen zu verständigen, die zu einer wirksameren Umsetzung der bestehenden Rechts-

32 *Europäische Kommission*, Länderbericht Österreich (2018) 29.

33 Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2017) 11 f.

34 Siehe auch *Maier*, EU-Task Force Subsidiarität brachte überraschend erfolgversprechende Ansätze, *Föderalismus-Blog* vom 3.8.2018; *Lopatka*, Subsidiarität – ein Grundprinzip der EU: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, *Föderalismus-Blog* vom 22.10.2018.

vorschriften führen würde, ohne dass dazu neue Rechtsvorschriften auf den Weg gebracht werden müssten.³⁵

Aus Sicht des Instituts für Föderalismus³⁶ sind die Empfehlungen insgesamt wenig spektakulär und haben in erster Linie das Verfahren der Subsidiaritätsprüfung im Auge. Bezeichnend ist etwa, dass dem Bericht der hochkarätig zusammengesetzten Task Force kein einziger Vorschlag zu entnehmen ist, der eine Rückverlagerung von Kompetenzen auf die Mitgliedstaaten beinhaltet. Diese Unvollständigkeit wird noch dadurch verschärft, dass kein einziges Beispiel eines Rechtsaktes der Union genannt wird, dessen Regelungsintensität im Hinblick auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zurückzunehmen wäre. Zutreffend ist allerdings der Ansatz der Taskforce, dass es weniger die Kompetenzen der Union sind, die unter Subsidiaritätsaspekten problematisch sind, als vielmehr die Kompetenzwahrnehmung in Form von einerseits zu detaillierten Richtlinien und andererseits immer mehr Verordnungen, die das mit dem Subsidiaritätsprinzip besser verträgliche Instrument der Richtlinie mittlerweile in den Hintergrund gedrängt haben.

Die von der Taskforce vorgeschlagenen Verbesserungen im Verfahren der Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente sind zwar gut gemeint, werden aber an den strukturellen Schwachstellen wenig ändern können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl nationale als auch regionale Parlamente, wie die Landtage, zum einen nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügen und zum anderen – anders als Regierungen – nicht in der Lage sind, innerhalb auch einer verlängerten Frist genügend Partner zu finden, um ein bestimmtes Vorhaben zu beeinflussen. Eine Art Muster-Formular für die Subsidiaritätsprüfung, wie im Bericht vorgeschlagen, ist zwar sicherlich hilfreich, mehr aber auch nicht.

- 4.2.3. Im Oktober des Berichtsjahres wurde die **Mitteilung der Europäischen Kommission „Die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: Stärkung ihrer Rolle bei der Gestaltung der EU-Politik“** veröffentlicht.³⁷ Darin wird dargelegt, wie die Rolle der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Politikgestaltung der

35 Bericht abrufbar unter <ec.europa.eu/commission/priorities/democratic-change/better-regulation/task-force-subsidiarity-proportionality-and-doing-less-more-efficiently_de> (6.8.2019).

36 Stellungnahme des Instituts für Föderalismus zum Bericht der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ vom August 2018. Vgl auch *Bußjäger*, Europäische Subsidiarität und ihre Task Force. Wirklich ein „neuer Weg des Handelns“? ÖGfE Policy Brief 26/2018.

37 KOM (2018) 703 endg.

EU gestärkt werden sollte, womit auch die Folgemaßnahmen der Kommission zu den oben beschriebenen Empfehlungen der Taskforce in Gang gesetzt werden. Verwiesen wird in der Mitteilung auch auf die oben erwähnte Subsidiaritätskonferenz in Bregenz. Im Anschluss an die Mitteilung ist von Seiten der Kommission beabsichtigt, die Einzelheiten im Rahmen einer Bestandsaufnahme zur besseren Rechtsetzung im ersten Halbjahr 2019 nach Anhörung der Standpunkte aller Parteien, die ein Interesse an einer besseren Rechtsetzung haben, genauer festzulegen.

- 4.2.4. Ebenfalls im Oktober des Berichtsjahres wurde der Jahresbericht 2017 der Kommission über die **Beziehungen zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten** veröffentlicht.³⁸ In diesem Bericht wird unter anderem die Rolle der regionalen Parlamente erwähnt, die zum einen von den nationalen Parlamente nach Maßgabe von Protokoll Nr 2 (Art 6) zu den Verträgen im Rahmen der Durchführung der Subsidiaritätsprüfung von EU-Gesetzgebungsakten konsultiert werden und zum anderen im Ausschuss der Regionen, der über das Netz für Subsidiaritätskontrolle und dessen Internetplattform zur Unterstützung der Teilnahme der Parlamente von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen am Frühwarnsystem zur Überwachung von Subsidiarität (REGPEX) Überwachungstätigkeiten ausübt, vertreten sind.³⁹

Im Jahr 2017 kamen von den insgesamt 66 Beiträgen der REGPEX-Partner 30 von den regionalen Parlamenten. Die aktivsten regionalen Parlamente waren die gesetzgebende Versammlung der Region Emilia Romagna (neun Stellungnahmen) und der Thüringer Landtag (sieben Stellungnahmen). Hervorgehoben wird in dem Bericht außerdem, dass, wenngleich die Verträge keine ausdrückliche Bestimmung über eine direkte Interaktion zwischen der Kommission und regionalen Parlamenten enthalten, mehrere regionale Parlamente, insbesondere österreichische und deutsche Landesparlamente, im Jahr 2017 eine Reihe von Stellungnahmen an die Kommission übermittelt haben, in denen sie sich unter anderem zur Frage der Subsidiarität geäußert haben.⁴⁰

Weiters erwähnt der Bericht die „**Erklärung von Feldkirch**“ vom 13. Juni 2017, in welcher die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis-

38 *Europäische Kommission, Jahresbericht 2017 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten (2018), KOM (2018) 491 endg.*

39 *Europäische Kommission, Jahresbericht 2017, 9 f.*

40 *Europäische Kommission, Jahresbericht 2017, 10.*

sen die wichtige Rolle der regionalen Parlamente bei der Umsetzung europäischer Politik und der Vermittlung der europäischen Werte gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern betont haben. Die gleiche Gruppe nahm anlässlich ihrer Konferenz über die Zukunft Europas im November 2017 in Brüssel die sogenannte „**Brüsseler Erklärung**“⁴¹ an, in der die strikte Wahrung des Subsidiaritätsprinzips unterstrichen und zudem vorgeschlagen wird, das Subsidiaritätsprüfungsverfahren unter anderem dahingehend zu ändern, dass die 8-Wochen-Frist für die Prüfung verlängert und das Quorum der „gelben“ und „orangen“ Karten abgesenkt wird.⁴²

- 4.2.5. Die Europäische Kommission legt **alle drei Jahre** einen **Kohäsionsbericht** zu den Fortschritten vor, die im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union erzielt wurden. Der im Artikel 175 AEUV festgelegte Bericht muss dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorgelegt werden. Er beurteilt unter anderem die sozioökonomische Lage und bietet einen Überblick über alle EU-Regionen anhand wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Indikatoren. Darüber hinaus wird die Wirkung und der Beitrag der Politik und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie der EU und anderer Organe wie etwa der Europäischen Investitionsbank analysiert.

Der siebte Kohäsionsbericht wurde im vorangegangenen **Berichtsjahr 2017** veröffentlicht.⁴³

- 4.2.6. Im dritten Jahr des Bestehens der **EU-Alpenstrategie (EUSALP)**, die im Jänner 2016 in die Phase der Implementierung überführt worden war, standen neben der Realisierung alpenraumübergreifender Projekte die verbesserte Sichtbarkeit der Strategie, die Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Alpenkonvention und dem INTERREG-Alpenraumprogramm sowie die Stärkung der Bürger- und Jugendbeteiligung im Mittelpunkt.

Gleich zu Beginn des Jahres 2018 unterstrich das Europäische Parlament in seiner Entschliessung zur Umsetzung makroregionaler Strategien den innovativen Beitrag, den makroregionale Strategien zur Zu-

41 „Brüsseler Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente und des Südtiroler Landtags unter Beteiligung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens anlässlich der 2. Europa-Konferenz am 26. und 27. November 2017 in Brüssel zum durch das Weißbuch angestoßenen Prozess zur Zukunft Europas.“

42 *Europäische Kommission*, Jahresbericht 2017, 10 f.

43 Vgl *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 11.

sammenarbeit in Europa leisten. Die ParlamentarierInnen riefen die Akteure der EU-Alpenstrategie dazu auf, ihr Engagement fortzusetzen und die Gelegenheit, die länderübergreifende Zusammenarbeit zu stärken, zu nutzen.⁴⁴

Dem Land Tirol kam im Jahr 2018 eine zentrale Rolle innerhalb der EUSALP zu: Tirols Landeshauptmann *Günther Platter* übernahm am 7. Februar 2018 im Rahmen einer hochrangig besuchten Auftaktveranstaltung offiziell den **EUSALP-Vorsitz** vom Freistaat Bayern. Während des Vorsitzjahres setzte Tirol in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, den beteiligten Regionen und Staaten sowie mit der Alpenkonvention und dem INTERREG-Alpenraumprogramm wichtige Schritte, um die Ziele der EUSALP zu realisieren. Schwerpunkte bildeten dabei die Verkehrsverlagerung im Güter- und Personenverkehr von der Straße auf die Schiene, die grenzüberschreitende Fahrgastinformation, die duale Ausbildung, der nachhaltige und ausgewogene Umgang mit alpinen Ressourcen, das Naturgefahrenmanagement sowie der Energiesektor. Über das ganze Jahr 2018 hinweg fanden zahlreiche und vielfältige Veranstaltungen statt, die den Beitrag der alpenraumübergreifenden Zusammenarbeit zu diesen Schwerpunktthemen behandelten.

Im Bereich Mobilität präsentierte die Aktionsgruppe 4, die von der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino geleitet wird, eine Studie zu Preislelementen, die die Wettbewerbsfähigkeit des Straßen- und Schienengüterverkehrs beeinflussen. Darauf basierend wurden Empfehlungen für politische Maßnahmen erarbeitet, die als Grundlage für eine EUSALP-weite Verkehrsverlagerung des Güterschwerverkehrs von der Straße auf die Schiene dienen. Unter Tiroler Vorsitz wurden zudem im Mobilitätsbereich erste Schritte für ein einheitliches Fahrgast- und Informationssystem innerhalb der Alpenregion gesetzt und Lösungsansätze zur Förderung der nachhaltigen Pendlermobilität im Alpenraum ausgearbeitet. Die Aktionsgruppe zum Thema Bildung entwickelte einen „10-Punkte-Plan“ zur dualen Ausbildung, der Möglichkeiten für die Staaten und Regionen aufzeigt, um das System der dualen Ausbildung, das einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit leistet, erfolgreich umzusetzen.

Im Bereich der Kommunikation wurde in mehreren Workshops gemeinsam mit Expertinnen und Experten daran gearbeitet, die EUSALP

44 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2018 zur Umsetzung der makroregionalen Strategien der EU (2017/2040[INI]).

besser zu kommunizieren, ihre Resultate sichtbar zu machen und die breite Öffentlichkeit darüber zu informieren.

Da Österreich im Jahr 2018 zugleich den Vorsitz in der Alpenkonvention und im INTERREG-Alpenraumprogramm innehatte, wurde unter dem Tiroler EUSALP-Vorsitz eine weitere Koordination der verschiedenen Initiativen im Alpenraum anvisiert. Ein gemeinsamer Kooperationsworkshop mit der Alpenkonvention zielte auf eine optimale Nutzung von Synergien. Die Kooperation zwischen den EUSALP-Aktionsgruppen und INTERREG-Alpenraumprojekten wurde vertieft. Die enge Anbindung der EUSALP an europäische Förderprogramme, insbesondere im Hinblick auf die neue Programmperiode nach 2020, und die Zusammenarbeit mit dem INTERREG-Alpenraumprogramm standen zudem im Mittelpunkt verschiedener Arbeitssitzungen der EUSALP-Akteure.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf Bürger- und Jugendbeteiligung. Der Höhepunkt der Tiroler Präsidentschaft, das zweite EUSALP-Jahresforum am 20. und 21. November in Innsbruck, stand daher auch unter dem Motto „zukunft.gemeinsam.gestalten. mit der nächsten Generation“. Über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem gesamten Alpenraum, darunter 350 Jugendliche, diskutierten über den Beitrag, den die EUSALP für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum Alpen leisten kann.

Die zeitgleich stattfindende EUSALP-Generalversammlung beschloss die Umsetzungsprioritäten der Aktionsgruppen und stellte Weichen für die Zukunft in den Bereichen Kommunikation, Sichtbarkeit, Finanzierung und langfristige Einbeziehung der Jugend. Die PolitikerInnen der Alpenregionen und -staaten sprachen sich zudem dafür aus, die Bodenressourcen in den Alpenregionen zu schützen. Niederschlag fand dies in einer von sechs Alpenstaaten und 20 Regionen unterstützten „Deklaration zu nachhaltiger Landnutzung und Bodenschutz“.

Um die Einbindung der Jugend über das Jahresforum hinaus zu gewährleisten, startete der Tiroler Vorsitz gemeinsam mit der Schweiz, Liechtenstein, CIPRA International und Alpenstadt des Jahres den Prozess „jugend.gestaltet.EUSALP.“. 20 Jugendliche aus den sieben EUSALP-Staaten trafen sich im Vorfeld des Jahresforums, um sich gemeinsam darüber Gedanken zu machen, wie die Jugend langfristig in die Aktivitäten der EUSALP eingebunden werden kann. Ihre Überlegungen sollen im Jahr 2019 in einen konkreten „Aktionsplan für Jugendbeteiligung“ münden, der gemeinsam mit den EUSALP-Gremien umgesetzt wird.

Mit 1. Jänner 2019 ging die Präsidentschaft der EUSALP auf Italien über.

4.2.7. Für das Land **Salzburg** weiterhin von großem Interesse war das Verfahren, das die EU-Kommission gegen die Republik Österreich wegen der **Manipulation von Statistiken**, bei denen es um unrichtige Daten des Schuldenstandes des Landes Salzburg geht, angestrengt hat.⁴⁵ Nachdem im Jahr 2017 eine Strafzahlung in Höhe von 29,8 Mio Euro vom Rat (auf Empfehlung der Kommission)⁴⁶ vorgeschlagen wurde,⁴⁷ kam es im Berichtsjahr 2018 nach über einem Jahr andauernden Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe der Finanzreferenten zur Verhängung einer Geldbuße in der Höhe von 26,8 Mio Euro. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/818 wurde am 28. Mai 2018 kundgemacht.⁴⁸ Aufgrund der nicht einschätzbaren Erfolgsaussichten und der hohen Risiken bzw einer drohenden Abweisung einer Klage sowie der Bereitschaft des Bundes, sich mit 25 Prozent an der Geldbuße zu beteiligen, hat sich das Land Salzburg dazu entschieden, nicht gegen die Geldbuße vorzugehen.

4.3. Subsidiaritätsprüfung

Gemäß den Bestimmungen in Art 5 Abs 3 Unterabs 2 sowie Art 12 lit b EUV sorgen die nationalen Parlamente dafür, dass der **Grundsatz der Subsidiarität** gemäß dem im Protokoll Nr 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit)⁴⁹ vorgesehene Verfahren eingehalten wird. Im Zuge dieses Verfahrens („**Frühwarnsystem**“) können die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente binnen acht Wochen nach der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art 6 Abs 1 Protokoll Nr 2).⁵⁰

45 Vgl *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 14 f.

46 Art 8 der Verordnung (EU) Nr 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet, ABl L 2011/306, 1 ff.

47 Siehe den Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Verhängung einer Geldbuße gegen Österreich wegen der Manipulation von Schuldendaten im Bundesland Salzburg vom 22.2.2017, KOM (2017) 93 endg.

48 ABl L 2018/137, 23.

49 Vgl auch Art 3 Protokoll Nr 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union.

50 Siehe dazu *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523 ff. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe *Gamper*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Subsidiaritätskontrolle, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 339 ff.

Was die Praxis der **Subsidiaritätsprüfung**⁵¹ durch die nationalen Parlamente im **Jahr 2017** angeht, legte die Europäische Kommission im Juni 2018 dazu ihren Bericht vor.⁵² Diesem zufolge gingen im Jahr 2017 **insgesamt 52 mit Gründen versehene Stellungnahmen** ein, die zu dem Ergebnis kamen, dass ein Vorschlag ganz oder teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen habe. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang von 20% (65 begründete Stellungnahmen im Jahr 2016). Auch die Zahl der Stellungnahmen insgesamt ging im Jahr 2017 zurück.⁵³

Von den 52 begründeten Stellungnahmen im Jahr 2017 betrafen 24 Stellungnahmen vier Kommissionsvorschläge. Der Vorschlag, zu dem die meisten begründeten Stellungnahmen abgegeben wurden, war der Vorschlag über den Elektrizitätsbinnenmarkt⁵⁴, mit elf begründeten Stellungnahmen. Zu zwei Gesetzgebungsvorschlägen im sogenannten Dienstleistungspaket⁵⁵ gingen insgesamt neun begründete Stellungnahmen ein und zum Vorschlag zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige⁵⁶ wurden vier begründete Stellungnahmen abgegeben. Zu anderen Vorschlägen wurden zwischen einer und drei begründeten Stellungnahmen abgegeben.

Der Rückgang der Gesamtzahl an 2017 abgegebenen begründeten Stellungnahmen ging mit einem ähnlichen Rückgang bei der Zahl der begründeten Stellungnahmen pro Kammer einher. Im Jahr 2017 gaben 19 von 41 Kammern begründete Stellungnahmen ab (gegenüber 26 Kammern im Jahr 2016). Der österreichische Bundesrat gab gemeinsam mit dem deutschen Bundestag die zweitmeisten Stellungnahmen

51 Siehe Anhang 1.

52 Jahresbericht 2017 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, KOM (2018) 490 endg.

53 Im Jahr 2017 gingen bei der Kommission 576 Stellungnahmen ein. Im Vorjahr waren es 613 Stellungnahmen (im Bericht für das Jahr 2016 wurden noch 620 Stellungnahmen abgegeben).

54 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (KOM [2016] 861 endg).

55 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (KOM [2016] 821) und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (KOM [2016] 822 endg).

56 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (COM [2017] 253 final).

(jeweils sechs) ab. An der Spitze liegt der französische Sénat mit sieben Stellungnahmen.

Hervorzuheben ist für das Jahr 2017 außerdem, dass der Unionsgesetzgeber das erste Mal einen Gesetzgebungsvorschlag verabschiedet hat, für den ein sogenanntes Verfahren der gelben Karte nach Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 zu den Verträgen ausgelöst worden war. Es handelte sich dabei um den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)⁵⁷, der von der Kommission am 17. Juli 2013 angenommen worden war. Erlassen wurde die Verordnung am 12. Oktober 2017.⁵⁸

Das „gelbe-Karte-Verfahren“ wurde bislang erst bei drei Gesetzgebungsvorschlägen ausgelöst, zuletzt im Jahr 2016.⁵⁹

Die begründeten Stellungnahmen des Bundesrates gemäß Art 23g B-VG im Berichtsjahr 2018 werden nachfolgend unter Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 3.4.4., dargestellt. Im Berichtsjahr 2018 beschloss der Bundesrat insgesamt drei begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG.

5. **Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich**

5.1. *Projekte und Reformen*

- 5.1.1. Im Berichtsjahr 2018 wurden einige Reformen angestoßen bzw umgesetzt, die aus Ländersicht von Interesse sind: Dazu gehören insbesondere die B-VG-Novelle zur Kompetenzentflechtung, die Reform der Sozialversicherungsträger sowie der Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Erwähnenswert sind außerdem die fortgeführten Diskussionen rund um die (finanziellen) Folgen der Abschaffung des Pflegegeldes. Kaum neue Entwicklungen gab es im Bereich der Dezentralisierung von Bundesdienststellen.
- 5.1.2. Als aus föderaler Sicht bedeutendstes Reformprojekt ist für das Berichtsjahr die B-VG-Novelle zur **Kompetenzentflechtung** im Bereich des **Art 12 B-VG** und zur **Beseitigung wechselseitiger Zustimmungsrechte** hervorzuheben.⁶⁰ Diese wurde zwar erst im Jänner 2019 kund-

57 KOM (2013) 534 endg.

58 Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), ABl L 2017/283, 1.

59 Siehe Anhang 2.

60 Ausführlich zu dieser Novelle *Bußjäger/Schramek*, Grundsatzgesetzgebung als Auslaufmodell. Zu den Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern im Zuge der B-

gemacht,⁶¹ die wesentlichen Schritte erfolgten jedoch im Jahr 2018:⁶² Ende Mai wurde ein entsprechender Ministerialentwurf⁶³ veröffentlicht und bis 16. Juli in Begutachtung geschickt. Mitte Oktober langte die Regierungsvorlage⁶⁴ im Nationalrat ein, die schließlich in leicht abgeänderter Form im Dezember sowohl im Nationalrat als auch im Bundesrat mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen wurde.⁶⁵

Mit (vollständigem) Inkrafttreten der Novelle am 1. Jänner 2020 – dieses Datum bezieht sich im Wesentlichen auf die Kompetenzänderungen; die nachfolgend dargestellte Beseitigung wechselseitiger Zustimmungsrechte trat mit 1. Februar 2019 in Kraft – ein Großteil der **Kompetenztatbestände in Art 12 B-VG** in die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit von Bund oder Ländern übertragen (siehe nachfolgend Tabelle 1). Davon ausgenommen sind die drei Tatbestände „Armenwesen“, „Heil- und Pflegeanstalten“ sowie „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“, deren Aufteilung im Rahmen einer politischen Bund-Länder-Arbeitsgruppe gesondert behandelt werden soll. Für die Kompetenzverschiebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist zudem eine besondere Übergangsbestimmung, die den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a Abs 1 B-VG voraussetzt, vorgesehen.⁶⁶

VG-Novelle 2019, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2019 (in Druck). Vgl auch *Bußjäger/Schramek*, Entflechtung und Zentralisierung. Paradigmen des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern in Österreich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2019. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (in Druck).

61 BGBl I 14/2019.

62 Vgl auch Anhang 15.

63 57/ME XXVI. GP.

64 RV 301 BlgNR XXVI. GP.

65 Siehe zu den Entwicklungsschritten „Entwurf zur Kompetenzentflechtung und Beseitigung wechselseitiger Zustimmungsrechte“, in: Föderalismus Info 4/2018 vom 9.9.2018; „Erstes Paket der anvisierten Kompetenzbereinigung im Nationalrat eingelangt“, in Föderalismus Info 5/2018 vom 24.10.2018; „Kompetenzbereinigung beschlossen“, in Föderalismus Info 1/2019 vom 27.1.2019.

66 Vgl hierzu auch den Beschluss VSt-4623/25 vom 23.11.2018, in welchem sich die Landeshauptleutekonferenz für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG (Bund und Länder) im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausgesprochen hat (Zusatz: „Die bestehenden Standards sollen nicht abgesenkt und eine Weiterentwicklung für die Länder möglich sein“).

Tabelle 1: Übersicht zu den Kompetenzverschiebungen im Bereich des Art 12 B-VG.

Kompetenztatbestände in Art 12 Abs 1 Z 1-6 B-VG idF vor BGBl I 14/2019		B-VG Novelle BGBl I 14/2019
1/1	„Armenwesen“	Lösung im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe
1/2	„Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt“	Art 10 Abs 1 Z 17 B-VG
1/3	„Volkspflegestätten“	Adhäsionsprinzip
1/4	„Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ ⁶⁷	Art 15 Abs 1 B-VG
1/5	„Heil- und Pflegeanstalten“	Lösung im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe
1/6	„vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen“	Art 15 Abs 1 B-VG
1/7	„natürliche Heilvorkommen“	Art 15 Abs 1 B-VG
2	„öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten“	Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG
3	„Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“	Art 15 Abs 1 B-VG
4	„Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“	Art 15 Abs 1 B-VG
5	„Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“	Lösung im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe
6	„Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“	Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG

⁶⁷ Siehe hierzu Übergangsbestimmung in Art 151 Abs 63 Z 5 B-VG.

Verwirklicht wird in der Novelle außerdem eine umfassende, auch manuelle Daten miteinschließende **Datenschutzkompetenz** des Bundes (künftig in Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG). Dieses Vorhaben hätte bereits im April des Berichtsjahres im Zuge des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018⁶⁸ zur Umsetzung gelangen sollen, scheiterte allerdings⁶⁹ und wurde schließlich in der B-VG-Novelle doch realisiert. Diese Änderung ist grundsätzlich mit keinen schwerwiegenden Kompetenzverlusten für die Länder verbunden.⁷⁰

Hinsichtlich der **Beseitigung von Zustimmungswerten** entspricht die Novelle im Wesentlichen einem Gesetzesantrag des Bundesrates aus der vorangegangenen 25. Gesetzgebungsperiode (869 BlgNR 25. GP). Besondere Relevanz für den Bund hat der Entfall des Zustimmungswerts der Landesregierung zu Verordnungen der Bundesregierung über die Änderungen von Bezirksgerichtssprengeln. Dieses unspektakulär anmutende Recht hat sich in der Vergangenheit aus Sicht des Bundes als wesentliches Hindernis bei einer Reform der Gerichtsorganisation auf Bezirksebene dargestellt. Die Landesregierungen sahen sich häufig unter dem Druck lokaler Interessen genötigt, die Zustimmungen zur Fusionierung von Bezirksgerichten zu verweigern. Die Erläuterungen⁷¹ halten diesbezüglich – quasi als (wenig wirksamen) Ausgleich zum Entfall – fest, dass die Interessen der Länder in dieser Frage weiterhin entsprechend berücksichtigt werden sollen. Wenngleich die Novelle keine Auswirkungen auf die Organisation der Landesgerichte hat, sind nach den Erläuterungen zudem die Interessen der Länder auch in Bezug auf die Landesgerichte zu berücksichtigen, und zwar in der Form, dass in jedem Land zumindest ein Landesgericht bestehen soll.

Im Gegenzug für den Entfall des Zustimmungswertes im Bereich der Bezirksgerichtssprengel werden mehrere Zustimmungswerte des Bundes in Landesangelegenheiten, so etwa bei Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke durch Verordnung der Landesre-

68 Der ursprüngliche Antrag, der gemeinsam von ÖVP, FPÖ und SPÖ eingebracht worden war, hatte eine umfassende Bundeskompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in Art 10 B-VG vorgesehen (vgl 189/A, XXVI. GP). Allerdings verweigerte die SPÖ im Nationalrat die erforderliche Zustimmung, da sie sich vor allem mit der Forderung nach einem Verbandsklagerecht im Datenschutz nicht durchsetzen konnte (Parlamentskorrespondenz Nr 442 vom 20.4.2018).

69 Siehe „Kompetenzverschiebung im Bereich des Datenschutzes abgesagt“, in: Föderalismus Info 3/2018 vom 16.5.2018.

70 So auch die Stellungnahme des IFÖ „Bemerkungen zur geplanten Kompetenzverschiebung im Datenschutzrecht“ vom März 2018.

71 ErlRV 301 BlgNR XXVI. GP, 5.

gierung oder hinsichtlich der Organisation des Amtes der Landesregierung und der Bestellung des Landesamtsdirektors, beseitigt.

Tabelle 2: Übersicht zum Entfall von Zustimmungsrechten

Folgende Zustimmungsrechte der Bundesregierung werden im Entwurf beseitigt:
Art 15 Abs 10 B-VG Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu Landesgesetzen, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird.
Art 116 Abs 3 B-VG Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu Landesgesetzen, mit denen einer Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern ein eigenes Statut (Stadtrecht) verliehen wird.
§ 8 Abs 5 lit a ÜG 1920 Zustimmungsrecht der Bundesregierung bei der Bestellung des Landesamtsdirektors.
§ 8 Abs 5 lit d ÜG 1920 Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke.
§ 2 Abs 5 BVG betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien Zustimmung der Bundesregierung zur Erlassung und Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung soweit die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen.
Folgendes Zustimmungsrecht der Landesregierung wird im Entwurf beseitigt:
§ 8 Abs 5 lit d ÜG 1920 Zustimmungsrecht der Landesregierung zu Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte.

Eine weitere wesentliche Änderung der Novelle betrifft **Art 15 Abs 10 B-VG**: Neben dem bislang dort vorgesehenen Zustimmungsrecht der Bundesregierung wurde die Einschränkung, wonach eine **sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden** nur vorgesehen werden kann, wenn es sich um Verfahren geringer Häufigkeit handelt, die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraus-

setzen, oder um die Wahrnehmung von Zuständigkeiten außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zu erleichtern, beseitigt.⁷²

Zusammenfassung: Aus Sicht des Instituts für Föderalismus ist die B-VG Novelle BGBl I 14/2019 in wesentlichen Belangen ein **deutlicher föderalistischer Fortschritt** und somit grundsätzlich positiv zu beurteilen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die umstrittenen Fragen der Mindestsicherung, der Krankenanstalten und des Elektrizitätswesens noch in einer Arbeitsgruppe gesondert zu klären sind.

- 5.1.3. Eine weitere große Reform, die im Berichtsjahr 2018 beschlossen wurde, betrifft die **Organisation der Sozialversicherungsträger**.⁷³ Die Reform ist insofern auch aus föderaler Sicht von Interesse, als mit Inkrafttreten am 1. Jänner 2020 die bisherigen Gebietskrankenkassen beseitigt werden. Damit geht die föderalistische Bedeutung dieser Einrichtung verloren. Die Novelle sieht eine Reduktion der bisher 21 Versicherungsträger auf insgesamt fünf vor. Unter anderem werden die Gebietskrankenkassen und Betriebskrankenkassen zu einer Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) mit Sitz in Wien zusammengeführt. Letztere und die Pensionsversicherungsanstalt, die weiterhin fortbesteht, haben in jedem Bundesland eine Landesstelle für das betreffende Bundesland einzurichten.

Die geplante Reform des Sozialversicherungssystems ist aus föderaler Sicht kritisch zu bewerten, auch wenn einzuräumen ist, dass das Sozialversicherungswesen gemäß Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG in die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung fällt und die Novelle somit ausschließlich Institutionen des Bundes betrifft. Wesentliche Änderungen sind im Bereich des Abschlusses des Gesamtvertrages und der Budgethoheit auszumachen: Diesbezügliche Zuständigkeiten werden künftig weitgehend auf zentraler Ebene angesiedelt. Die länderspezifische Budgetautonomie umfasst, wie sich auch aus den Erläuterungen entnehmen lässt,⁷⁴ nur den Einsatz bisheriger Rücklagen sowie die Verwendung der Mittel für Gesundheitsreformprojekte (Innovations- und Projektbudget; § 434 Abs 2 Z 5 und 9 ASVG „neu“). Angesichts der umfassenden Weisungsbindung der Landesstellen ist ein autonomes Handeln auf regionaler Ebene nur in begrenztem Rahmen mög-

72 Siehe hierzu auch *Dorner/Steiner*, Das Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz (Oö. BVB-KG), Föderalismus Blog vom 16.1.2019, abrufbar unter <www.foederalismus.at/blog>.

73 Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (BGBl I 100/2018).

74 ErIRV 329 BlgNR XXVI. GP, 2.

lich.⁷⁵ Inwieweit die mit der Reform verbundene Schwächung der Vertretung der Versicherten in den Entscheidungsorganen der Sozialversicherung verfassungskonform ist, wird der Verfassungsgerichtshof entscheiden.⁷⁶

- 5.1.4. Ende November des Berichtsjahres wurde ein **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz** in Begutachtung geschickt.⁷⁷ Dies ist aus föderaler Sicht insofern bemerkenswert, als der Bund damit erstmals im Bereich des Armenwesens von seiner Kompetenz Gebrauch macht, ein Grundsatzgesetz zu erlassen. Begründet wurde dieser Umstand bislang unter anderem damit, dass die Länder ihre Sozialhilfe- bzw in weiterer Folge Mindestsicherungsgesetze insofern weiterentwickelt haben, als vielfach (Zusatz-)Leistungen (etwa „Hilfen in besonderen Lebenslagen“) vorgesehen wurden, die – auch bei einer dynamischen Kompetenzinterpretation – vom Kompetenztatbestand „Armenwesen“ in Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG nicht mehr umfasst und dementsprechend Sache der Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG sind.⁷⁸ Insofern basiert das derzeit (noch) geltende Sozialhilferecht der Länder sowohl auf Art 12 Abs 1 Z 1 iVm Art 15 Abs 6 B-VG als auch auf Art 15 Abs 1 B-VG.⁷⁹

Bemerkenswert ist am Entwurf, dass Höchststandards vorgegeben werden, während die bis zum 31.12.2016 maßgebliche Art 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung darauf abzielte, einheitliche Mindeststandards festzulegen. Insofern steht durch das neue Grundsatzgesetz ein Systemwechsel „von Mindeststandards zu

75 Siehe hierzu „Stellungnahme des Instituts für Föderalismus zur Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems“ vom 5.10.2018 sowie den Föderalismus Blog vom 11.10.2018 *Bußjäger/Schramek*, Die Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems aus föderaler Sicht, abrufbar unter <www.foederalismus.at/blog>.

76 Vgl auch die Beiträge in: Berka/Müller/Schörghofer (Hg), Die Neuorganisation der Sozialversicherung in Österreich (2019).

77 104/ME XXVI. GP.

78 Siehe *Pfeil*, Österreichisches Sozialhilferecht (1989) 38, der zudem noch „die Partikularinteressen der Länder“ als Grund anführt.

79 Vgl den Bericht des Sozialausschusses betreffend das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Beilage 206/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode, Seite 2) sowie den Bericht des Sozialausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen [...] [wird] (Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVII. Gesetzgebungsperiode, Seite 5).

Siehe auch 88. Beilage im Jahre 2010 des XXIX. Vorarlberger Landtages, Seite 10: „Der Regelungsinhalt des heutigen Sozialhilfegesetzes lässt sich nicht einem einzelnen Kompetenztatbestand des B-VG zuordnen.“

Höchststandards“ bevor. Ob dieser Paradigmenwechsel dem Sinn der Grundsatzgesetzgebung entspricht, ist fraglich.⁸⁰

- 5.1.5. Die Diskussionen rund um die **Abschaffung des Pflegeregresses**⁸¹ im Jahr 2017 wurden auch im Berichtsjahr 2018 fortgeführt. Zentrales Thema war dabei die auf Länderebene entstandene Finanzierungslücke, die mit Inkrafttreten der Abschaffung am 1. Jänner 2018 entstanden ist (§ 707a ASVG).⁸² Im Zuge der Landeshauptleutekonferenz im Mai des Jahres 2018 konnte dann schließlich eine Einigung gefunden werden: Der Bund übernimmt für das Jahr 2018 Fixkosten und variable Kosten in der Höhe von bis zu 340 Millionen Euro. Die Länder verpflichten sich demgegenüber keinen Gebrauch vom Instrument des Konsultationsmechanismus zu machen. Ab dem Jahr 2019 wird dann auf Basis der 2018 erhobenen Daten abgerechnet.⁸³
- 5.1.6. Kaum neue Entwicklungen hat es im Berichtsjahr hinsichtlich der territorialen **Dezentralisierung von Bundesdienststellen**⁸⁴ gegeben. So wurde etwa die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft mit der Bundesanstalt für Bergbauernfragen zusammengelegt,⁸⁵ ohne dass eine mögliche Dezentralisierung der neuen Einrichtung überhaupt angesprochen wurde. Sitz der nunmehrigen „Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen“ ist weiterhin Wien.⁸⁶ Auch eine sogenannte „Digitalisierungsagentur“ wurde geschaffen, die in der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und somit ebenfalls in Wien eingerichtet wurde.⁸⁷ Zudem wurde auch im Zuge der oben beschriebenen Reform der Sozialversicherungsträger⁸⁸ über den künftigen Standort der Ös-

80 Siehe die Analyse „Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in Begutachtung“, in: *Föderalismus Info* 1/2019 vom 27.1.2019.

81 BGBl I 125/2017; vgl dazu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 28 f sowie *Bußjäger/Schramek*, *Verfassungsfragen der Abschaffung des Pflegeregresses*, *Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht* 6/2018, 319 ff.

82 Siehe „Pflegeregress: Gemeinden wollen von Bund vollen Kostenersatz“, in: *der Standard* vom 12.2.2018; „Pflegeregress: Vorarlberg droht mit Verfassungsgericht“, in: *der Standard* vom 14.2.2018; „Länder wollen vollen Kostenersatz“, in: *news.orf.at* vom 14.2.2018.

83 Siehe unten B. Bundesebene, Punkt 2.6. sowie E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.1. Vgl auch „Länder bekommen heuer 340 Millionen Euro für Pflegeregress-Aus“, in: *diepresse.com* vom 18.5.2018.

84 Siehe hierzu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 16 ff.

85 BGBl I 90/2018.

86 Siehe hierzu „Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bundesanstalt für Bergbauernfragen sollen zusammengeführt werden“, in: *Föderalismus Info* 5/2018 vom 24.10.2018.

87 Vgl dazu „Taubenschlag“, in: *OÖ Nachrichten* vom 16.7.2018.

88 Siehe oben Punkt 5.1.3.

terreichischen Gesundheitskasse diskutiert.⁸⁹ Letzten Endes wird auch dieser in Wien angesiedelt sein.⁹⁰

Hinsichtlich der angekündigten Übersiedelung des Umweltbundesamtes von Wien nach Klosterneuburg gab es insofern neuen Entwicklungen, als der Umzug im November des Berichtsjahres fixiert wurde. Die künftige Zentrale des Umweltbundesamts soll neu errichtet und bis zum Jahr 2023 fertig gestellt sein.⁹¹

Auf Landesebene ist Niederösterreich hervorzuheben, das unter dem Motto „Digitalisierung“, „Dezentralisierung“ und „Deregulierung“ („Drei-D-Strategie des Landes Niederösterreich“) im Jänner des Berichtsjahres eine Dezentralisierungsoffensive gestartet hat, in deren Rahmen 500 Arbeitsplätze aus dem Regierungsviertel in die Regionen Niederösterreichs verlagert werden. Ziel ist es, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze in den Regionen zu schaffen.⁹²

5.2. *Reformvorschläge und Vorstöße*

- 5.2.1. Im Berichtsjahr wurden erneut unterschiedliche Reformvorschläge zur Reformierung des österreichischen föderalen Systems geäußert, die in der Folge kurz umrissen werden.
- 5.2.2. Im Mai des Berichtsjahres äußerte sich der Landeshauptmann Tirols, *Günther Platter*, zur Kompetenzverteilung im **Bildungsbereich** und betonte unter anderem, dass sich durch zentralisierte Strukturen im Bildungssystem keine Qualitätsverbesserungen erreichen lassen. Vor diesem Hintergrund äußerte er den Vorschlag, das gesamte Lehrpersonal in den Bildungsdirektionen sowie die Liegenschaftsverwaltung „ausschließlich den Ländern [zu] unterstellen“.⁹³
- 5.2.3. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen B-VG-Novelle und der darin vorgenommenen Beseitigung des Zustimmungrechts der Landesregierung zur Änderung von Bezirksgerichtssprengeln wurde im

89 „Nur drei Bundesämter sind nicht in Wien angesiedelt“, in: Kronen Zeitung vom 18.7.2018.
90 § 23 Abs 1 ASVG idF BGBl I 100/2018; siehe dazu auch *Bußjäger/Schramek*, Die Zusammensetzung der Verwaltungskörper der neuen „Österreichischen Gesundheitskasse“ unter verfassungsrechtlichen Aspekten, in: Berka/Müller/Schörghofer (Hg), Die Neuorganisation der Sozialversicherung in Österreich (2019) 29 (30).

91 „Umweltbundesamt zieht nach Klosterneuburg, Sima empört“, in: diepresse.com vom 16.11.2018; vgl auch „Köstinger lässt Umzug des Umweltbundesamtes nach Klosterneuburg prüfen“, in: diepresse.com vom 22.1.2018; „Umweltbundesamt: Wien fühlt sich benachteiligt“, in: wien.orf.at vom 23.8.2018.

92 „500 Landesposten werden dezentralisiert“, in: noe.orf.at vom 4.2.2018; „500 Landesbedienstete sollen näher am Wohnort arbeiten“, in: www.noen.at vom 4.2.2018.

93 „Platter will Bildung zur Ländersache machen“, in: derstandard.at vom 18.5.2018.

Juli des Berichtsjahres über eine **Reform der Bezirksgerichte** medial diskutiert.⁹⁴

- 5.2.4. Im August des Berichtsjahres äußerte der Tiroler Landesrat *Johannes Tratter* die Forderung nach einer **Verlängerung des Mietrechts**, um die Problematik des Wohnungsleerstands zu bekämpfen.⁹⁵
- 5.2.5. Beginnend mit August wurde vom Tiroler Landeshauptmann *Günther Platter* mehrmals das Thema **Steuerautonomie der Länder** thematisiert⁹⁶ und in weiterer Folge auch von den Landeshauptleuten Vorarlbergs und Niederösterreich aufgegriffen.⁹⁷ Von Seiten Kärntens und der Steiermark wie auch der SPÖ wurde der Vorschlag abgelehnt. Für eine Grundsatzdiskussion offen zeigte sich Finanzminister *Hartwig Löger*.⁹⁸
- Ein entsprechender Umsetzungsplan⁹⁹ wurde im Berichtsjahr von *Christian Keuschnigg* (Universität St. Gallen), Institutsdirektor *Peter Bußjäger* und *Monika Köppl-Turyna* (Agenda Austria) ausgearbeitet und im Zuge der Landeshauptleutekonferenz am 23. November 2018 von der Verbindungsstelle der Bundesländer vorgelegt.¹⁰⁰ Ob in diesem Bereich weitere Schritte erfolgen, bleibt abzuwarten. Angekündigt wurden vorerst weitere Gespräche in einer bereits eingerichteten Arbeitsgruppe.¹⁰¹
- 5.2.6. Im Zusammenhang mit einer Verschärfung des Wiener **Tierhaltegesetzes** forderte Ministerin *Beate Hartinger-Klein* eine „bundesweit einheitliche“ Sicherheitsregelung für alle Hundehalter.¹⁰² Ein im An-

94 „Dieter Böhdorfer: ‚Bezirksgerichte braucht es nicht‘“, in: diepresse.com vom 25.7.2018; „Veni, Vidi, Veto: Kampf ums Gericht“, in: diepresse.com vom 25.7.2018; „Kann ich dann Zeugen nicht mehr befragen?“, in: diepresse.com vom 27.7.2018.

95 „Tratter will das Mietrecht vom Bund loseisen“, in: Tiroler Tageszeitung vom 29.8.2018.

96 „Platter wehrt sich: Kein Reformverweigerer“, in: derstandard.at vom 8.8.2018; „Platter: ‚Ich bin ein großer Befürworter einer Steuerautonomie‘“, in: diepresse.com vom 13.11.2018.

97 „ÖVP-Landeshauptleute fordern für Länder mehr Steuerautonomie“, in: derstandard.at vom 19.8.2018.

98 „SPÖ befürchtet ‚innerösterreichischen Steuerwettbewerb‘“, in: diepresse.com vom 20.8.2018.

99 Abrufbar über <foederalismus.at/news_detail.php?id=1358> sowie direkt auf <www.wpz-fgn.com> (siehe auch unten FN 275).

100 VSt-1495/1 vom 23.11.2018.

101 „Experten empfehlen den Ländern Steuerautonomie“, in: Tiroler Tageszeitung vom 26.11.2018. Vgl auch „Erstes Modell für Steuerhoheit in den Bundesländern“, in: diepresse.com vom 19.11.2018. Siehe auch „Bundesländer und Steuern: Gestalten anstatt verwalten“, Gastkommentar von *Christian Keuschnigg* in: diepresse.com vom 3.12.2018. Siehe hierzu unten Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 4.

102 „Wien novelliert Hundehaltung nach Rottweilerbiss“, in: derstandard.at vom 3.10.2018.

schluss abgehaltener runder Tisch mit Vertretern der Länder blieb allerdings ohne Ergebnis.¹⁰³

- 5.2.7. Anfang November des Berichtsjahres forderte der Vorarlberger Landeshauptmann *Markus Wallner* eine Mitsprache für Länder und Gemeinden bei der Entscheidung über **humanitäres Bleiberecht**.¹⁰⁴ Dieser Forderung schloss sich der Kärntner Landeshauptmann *Peter Kaiser* an.¹⁰⁵ Von Bundesseite wurde dieser Vorschlag abgelehnt.¹⁰⁶

Mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz,¹⁰⁷ das mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist, wanderte die Zuständigkeit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen („humanitäre Aufenthaltstitel“) von der mittelbaren in die unmittelbare Bundesverwaltung in Form einer neuen Bundesbehörde, dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Zum damaligen Zeitpunkt wurde von manchen Ländern diese Übertragung begrüßt¹⁰⁸ und als „nicht unwesentlicher Beitrag zur Verwaltungsreform“¹⁰⁹ bezeichnet. Allerdings kam zum Teil auch Kritik dahingehend auf, dass dadurch die „allgemeine Tendenz zur Verringerung der Länderkompetenzen im Sicherheitswesen“ verstärkt wurde; dies vor dem Hintergrund, dass „gerade die Landesbehörden auf unterer Ebene den Vorteil der Nähe zum Bürger und zur Erkennung der besonderen Bedürfnisse der Bevölkerung aufweisen.“¹¹⁰ Mit seiner aktuellen Forderung hat Landeshauptmann *Wallner* genau diesen Punkt im Berichtsjahr aufgegriffen.

- 5.2.8. Der Burgenländische Landesrat *Hans Peter Doskozil* und – im Anschluss – der Tiroler Landeshauptmann *Günther Platter* sprachen sich gegen Ende des Berichtsjahres für eine **Direktwahl des Landeshauptmanns**¹¹¹ aus.¹¹² Vom Vorarlberger Landeshauptmann *Markus Wallner* wurde dieser Vorschlag jedoch abgelehnt.¹¹³ Verfassungsrechtlich

103 „Runder Tisch: Tierhaltung bleibt Länderkompetenz“, in: kurier.at vom 22.10.2018.

104 „Es war ein gutes System“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 1.11.2018.

105 „Auch Kärnten will Mitsprache bei Bleiberecht“, in: kaernten.orf.at vom 1.11.2018.

106 „Kickl gegen Einmischung der Länder bei humanitärem Bleiberecht“, in: derstandard.at vom 6.11.2018.

107 BGBl I 87/2012.

108 Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 15.5.2012 (ZI 2001-BG/558/7-2012), 1.

109 Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 15.5.2012 (MDR 463/12), 2.

110 Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 18.5.2012 (ZI LAD-VD-B136-10167-4-2012).

111 Siehe hierzu zuletzt *Institut für Föderalismus*, 40. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2015) 20 f.

112 „Doskozil: Volk soll Landeschef wählen“, in: kurier.at vom 16.11.2018; „Parteien offen für Direktwahl des Landeshauptmannes“, in: kurier.at vom 16.11.2018; „Auch Günther Platter für LH-Direktwahl“, in: tirol.orf.at vom 29.12.2018.

113 „Landeshauptmann-Direktwahl? Wallner dagegen“, in: ww.vol.at vom 31.12.2018.

müsste für eine derartige Änderung Art 101 Abs 1 B-VG geändert und eine Ermächtigung angefügt werden, dass die jeweilige Landesverfassung eine Direktwahl des Landeshauptmannes vorsehen kann. Vom Institut für Föderalismus werden derartige Reformvorschläge sowohl aus rechtlicher als auch aus politischer Sicht kritisch gesehen. So würde die isolierte Volkswahl den Landeshauptmann vom Landtag (und wohl auch von der Landesregierung) abkoppeln, was die Regierungsgewalt gegenüber dem (Landes-)Parlament erheblich stärken würde. Dem Landtag würde es damit realpolitisch noch schwerer gemacht gegen den von ihm mehr oder weniger unabhängigen Landeshauptmann eine nennenswerte Rolle zu spielen.¹¹⁴

- 5.2.9. Gegen Ende des Berichtsjahres äußerte sich die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs dahingehend, dass sie eine Zuordnung der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Bund präferiere. Sie finde es „nicht gut“, dass die Landesverwaltungsgerichte in der Kompetenz der Länder seien.¹¹⁵ Aus Sicht des Instituts für Föderalismus ist derartige Kritik an den Landesverwaltungsgerichten nicht nachvollziehbar. Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat sich nicht nur als großer Erfolg erwiesen, sie hat auch insofern eine grundlegende Verschiebung in der (vertikalen) Gewaltenteilung gebracht, als die bisherige fehlende Beteiligung der Länder an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit – auch als „Anomalie“ des österreichischen Bundesstaates bezeichnet –¹¹⁶ beseitigt wurde. Dass eigene Gerichte der Länder ein Problem seien, ist mit sachlichen Argumenten nicht zu belegen. Vielmehr setzt ein bundesstaatliches System bzw eigenes Landesrecht auch eigene Landesgerichte voraus, die es anwenden.¹¹⁷

-
- 114 Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die Analyse von *Friedrich Koja* „Finger weg von der Direktwahl von Landeshauptmann und Kanzler!“, in: Die Presse vom 4.12.1995. Siehe auch den Gastkommentar von *Peter Bußjäger* „Direktwahl“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 4.1.2019.
- 115 „Bierlein findet ‚politische Besetzungen ganz schrecklich‘“, in: diepresse.com vom 3.12.2018.
- 116 MwN *Schramek*, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat (2017) 122.
- 117 Vgl *Schramek*, Gerichtsbarkeit 106: „[...] die Kompetenz zur Erlassung eigenen Landesrechts [wird] erst durch die Existenz eigener Landesverwaltungsgerichte, die mit ihrer Rechtsprechung den Landesgesetzen die entsprechenden landestypischen Konturen verleihen, vervollständigt [...]“

B. Entwicklungen auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2018 wurde das Bundesverfassungsrecht in mehrere Richtungen hin abgeändert: So gab es **eine Novelle** mit Änderungen im **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)**,¹¹⁸ während im Bereich der **Bundesverfassungsgesetze (BVG)** keine Änderungen eingetreten sind; es wurde somit kein neues BVG erlassen oder novelliert. Insgesamt **zehn Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen wurden **neu erlassen bzw geändert**, jedoch keine Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen aufgehoben.

Neue oder geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen sind in der Novellierung des Datenschutzgesetzes¹¹⁹ (2), in der Novellierung des Heimopferrentengesetzes¹²⁰ (3), im Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen¹²¹ (3) sowie im Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz¹²² (2) zu finden.

1.2. Novellierung des B-VG¹²³

Die einzige Novellierung des B-VG im Berichtsjahr mit BGBl I 22/2018 hatte einen datenschutzrechtlichen Hintergrund: Nach den Vorbildbestimmungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl §§ 83 ff GOG) wurde ein spezifischer **datenschutzrechtlicher Rechtsschutz** vor den Verwaltungsgerichten (Art 130 Abs 2a B-VG) sowie dem Verwaltungsgerichtshof (Art 132 Abs 2a B-VG), soweit sie im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten in gerichtlicher Funktion Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (nicht der Justizverwaltung) besorgen, geschaffen. Dies erfolgte nicht zuletzt auch vor dem Hin-

118 BGBl I 22/2018.

119 BGBl I 23/2018.

120 BGBl I 49/2018.

121 BGBl I 50/2018.

122 BGBl I 111/2018.

123 Die Novelle zur Kompetenzentflechtung im Bereich des Art 12 B-VG wurde erst im Jahr 2019 kundgemacht (BGBl I 14/2019) und wird vorangehend unter Kapitel A. Rahmenbedingungen, Punkt 5.1.2. eingehend behandelt.

tergrund der mit 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)^{124,125}

- 1.3. *Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen*
- 1.3.1. Mit der Novellierung des § 35 Abs 2 **Datenschutzgesetz** wurde ebenfalls vor dem Hintergrund der DSGVO die erforderliche verfassungsgesetzliche Verankerung der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde in Bezug auf die Bereiche der Parlamentsverwaltung, der Verwaltungsangelegenheiten des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft sowie der Justizverwaltung beim Verwaltungsgerichtshof geschaffen.
- 1.3.2. Die Novellierung im Heimopferrentengesetz (HOG) betraf die Zuständigkeit der **Rentenkommission** (§ 15 Abs 1 und 2 HOG).
- 1.3.3. Im Bundesgesetz über die **Europäische Ermittlungsanordnung** in Verwaltungsstrafsachen wurde für die Validierung – die Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung nach der Richtlinie EEA eingehalten worden sind – die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen (§ 3 Abs 3). Dafür bedurfte es einer verfassungsgesetzlichen Ermächtigung in § 3 Abs 2.
- 1.3.4. Vor dem Hintergrund, dass das **Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz** (NISG) auf mehreren Kompetenztatbeständen beruht, die zwar überwiegend Art 10 B-VG zuzuordnen sind, allerdings auch Art 11, 12 und 15 Abs 1 B-VG angehören, wurde in § 1 NISG eine Kompetenzdeckungsklausel verankert.

1.4. *Außerkräftreten des BVG Unterbringung*

Aus bundesstaatlicher Sicht bedeutsam war außerdem das (automatische) **Außerkräftreten des Bundesverfassungsgesetzes über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden** (BVG Unterbringung; BGBl I 120/2015) mit 31. Dezember 2018 (Art 6 BVG Unterbringung).¹²⁶ In Form des sogenannten „Durchgriffsrechts“ des Bundes zur Unterbringung von Asylwerbern war darin ein punktueller, jedoch zweifellos massiver Eingriff in die Landeszuständigkeiten vorgesehen. Neben diesem bundesstaatlichen Aspekt war aus rechtsstaatlicher Sicht die verfahrensrechtliche Abwicklung, im

124 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABI L 2016/119, 1.

125 Vgl AB 100 BlgNR XXVI. GP, 2.

126 Vgl hierzu *Institut für Föderalismus*, 40. Bericht (2015) 26 f.

Besonderen die Rolle von betroffenen Gemeinden und Nachbarn, problematisch,¹²⁷ wenngleich der VfGH im Vorjahr keine Verfassungs- bzw Bauprinzipienwidrigkeit erkannt hat.¹²⁸ Jedenfalls bleibt zu hoffen, dass ein derart einschneidendes BVG künftig nicht mehr erlassen wird.

2. **Bundesgesetzgebung**

- 2.1. Auch im Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung gab es im Berichtsjahr 2018 einige Neuerungen, die aus föderaler Sicht von Interesse sind. Dies betraf im Wesentlichen das Pflanzenschutzgesetz 2018, die Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes, das Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz, das Vergaberechtsreformgesetz 2018, ein neues Bundesgesetz in Bezug auf einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses sowie die Novellierung des Zivildienstgesetzes. Zu erwähnen ist an dieser Stelle außerdem das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (BGBl I 100/2018), das als umfassende Reform im Bereich des Sozialversicherungswesens vorangehend in Kapitel A. Rahmenbedingungen (Punkt 5.1.3.) behandelt wird.
- 2.2. Im Juni des Berichtsjahres wurde das **Pflanzenschutzgesetz 2018** beschlossen (BGBl I 40/2018), das mit 14. Dezember 2019 in Kraft tritt und das Pflanzenschutzgesetz 2011 ablöst. Dieses legt Begleitmaßnahmen zur Durchführung mehrerer Verordnungen der Europäischen Union fest.¹²⁹ Da sich die Kompetenz zur Erlassung des Pflanzenschutzgesetzes auf Art 10 Abs 1 Z 2 (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland) und Z 10 (Forstwesen) sowie auf Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG (Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge) gründet, wird in § 2 „auf regionaler Ebene“ der örtlich jeweils zuständige Landeshauptmann als zuständige Behörde benannt. Dies umfasst sowohl den Bereich des Verbringens von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen im Gemeinsamen Markt als auch die Ausfuhr dieser Waren in Drittländer. Dazu treten noch die von der jeweiligen Landesgesetzgebung für die Vollziehung der in den ausführungsgesetzlichen Bestimmungen benannten Landesbehörden.¹³⁰

127 Ausführlich dazu *Bußjäger*, Das Verfahren zur Nutzung von Grundstücken für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden aufgrund des Durchgriffsrechts, *miraLex* 03/2016, 67 ff.

128 VfGH 28.9.2017, E 692/2017-17; vgl *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 107.

129 Vgl § 1 Pflanzenschutzgesetz 2018.

130 ErläutRV 138 BlgNR XXVI. GP, 1 f.

- 2.3. Mit der **Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)** durch BGBl I 57/2018 wurde vorgesehen, dass nicht mehr die einzelne (Straf-)Behörde, sondern das oberste Organ mit Verordnung **einheitliche Deliktskataloge** für die verschiedenen Formen des abgekürzten Verfahrens festsetzen kann. In den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundes- und in Vollziehung Landessache sind, ist die Verordnung durch ein oberstes Organ des Bundes zu erlassen (siehe Art 11 Abs 3 B-VG). Die Behörde hat sich bei der Ausgestaltung des Tarifsystems des jeweiligen Deliktskatalogs an den abstrakten Strafdrohungen der in den Verwaltungsvorschriften enthaltenen Strafbestimmungen zu orientieren.¹³¹ Bislang oblag die Verordnungserlassung der zuständigen Strafbehörde und demnach idR der Bezirksverwaltungsbehörde.
- 2.4. Im Zuge des **Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes** für den Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BGBl I 58/2018) wurden unter anderem das **Kärntner Erbhöfegesetz 1990**¹³² und das **Tiroler Höfegesetz**¹³³ novelliert bzw. terminologische Anpassungen vorgenommen. Bei beiden Gesetzen handelt es sich vor dem Hintergrund von § 21 Anerbengesetz¹³⁴ um (spezielles) partikuläres Bundesrecht für Kärnten und Tirol. Ihnen liegen besondere lokale Rechtstraditionen im Bereich des bäuerlichen Anerbenrechts zugrunde.¹³⁵
- 2.5. Im Berichtsjahr kam es außerdem im Zuge des **Vergaberechtsreformgesetzes 2018** (BGBl I 65/2018) unter anderem zu einer Neuerlassung des **Bundesvergabegesetzes**. Aufgrund der Vielzahl der (unionsrechtlich) erforderlichen Adaptionen wurde einer Totalrevision der Vorzug vor einer Einzelnovellierung gegeben.

Da es sich bei der vorliegenden Novelle großteils um eine Angelegenheit des Art 14b Abs 1 B-VG handelt, war gemäß Art 14b Abs 4 B-VG eine Einbindung der Länder an der Vorbereitung des Gesetzesvorhabens erforderlich.¹³⁶ Diese erfolgte in Form einer bereits seit dem Jahr 2002 eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Es fanden daher – so die Erläuterungen – bei der Erstellung des Entwurfes über Einladung des Bundeskanzleramtes bzw des Bundesministeriums für Verfas-

131 ErläutRV 193 BlgNR XXVI. GP, 10 (zu § 47 Abs 2, § 49a Abs 1, § 49a Abs 2 und § 50 Abs 1 zweiter Satz).

132 BGBl 658/1989.

133 GVBlTirVbg 47/1900.

134 BGBl 106/1958.

135 Müller, Das partikuläre Bundesgesetz und die österreichische Verfassung, JRP 2015, 303 (308).

136 Vgl hierzu AB 1118 BlgNR XXI. GP.

sung, Reformen, Deregulierung und Justiz mehrfach Gespräche zwischen Vertretern des Bundes und der Länder statt.¹³⁷

- 2.6. Zu nennen ist weiters das **Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen** (BGBl I 85/2018). Dieses Gesetz ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die in § 330b ASVG vorgesehene Ersatzleistung in der Höhe von 100 Millionen Euro jährlich die Einnahmehausfälle der Länder, die durch die **Abschaffung des Pflegeregresses** entstanden sind, nicht abdeckt.¹³⁸ Im Vorfeld wurden zunächst Gespräche sowohl auf Beamten- als auch auf politischer Ebene im Rahmen des Österreichischen Koordinationskomitees gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 geführt. Zu einer politischen Einigung mit dem Bund kam es schließlich im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz am 18. Mai 2018. Die Einigung wurde in Form eines Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz festgehalten.¹³⁹

Vor diesem Hintergrund wurden mit BGBl I 85/2018 folgende Maßnahmen gesetzlich verankert:¹⁴⁰

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den vom Bund den Ländern auf Grund des Verbotes des Pflegeregresses gemäß § 330a ASVG zu leistenden Kostenersatzes in einem Höchstbetrag von insgesamt 340 Millionen Euro für das Jahr 2018 gemäß §§ 12 und 13 F-VG 1948;
- Festlegung, dass der Kostenersatz vom Bund den Ländern zur Gänze im Dezember 2018 zur Anweisung zu bringen ist;
- Für die Endabrechnung wird die Zuständigkeit der Buchhaltungsagentur des Bundes festgelegt;
- Die Abrechnungsunterlagen, aus denen sich die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen nachvollziehen lassen, sind von den Ländern der Buchhaltungsagentur bis 31. März 2019 zu übermitteln.

Von Seiten der Länder wurde das Gesetz insofern kritisiert, als der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz ausdrücklich auf die „tatsächlichen“ Einnahmehausfälle abstellte mit dem zusätzlichen Hinweis, „wobei derzeit von einem Höchstbetrag von € 340 Mio. ausgegangen wird.“ Im Gesetz über den Zweckzuschuss (§ 1) wurde letzten Endes

137 ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP, 1.

138 Siehe hierzu bereits oben Kapitel A. Rahmenbedingungen, Punkt 5.1.5.

139 Entfall Pflegeregress; Kostenersatz durch den Bund; Einigung in der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 18. Mai 2018 (VSt-7714/27 vom 18.5.2018); vgl Anhang 14.

140 ErlRV 327 BlgNR XXVI. GP, 1.

jedoch, entgegen dem Beschluss, 340 Millionen Euro als Höchstbetrag fixiert. Gleichzeitig wurden die Länder in § 2 dazu verpflichtet, den Gemeinden, Städten, Sozialfonds und Sozialhilfeverbänden die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen, was von den Ländern als unsachlich und unverhältnismäßig abgelehnt wurde.¹⁴¹

- 2.7. Ein aus föderaler Sicht negatives Beispiel bildete die **Novellierung des Zivildienstgesetzes** mit BGBl I 107/2018: Das computerunterstützte Ausbildungsmodul betreffend Staatsbürgerschaftskunde für Zivildienstleistende deckt nur Teilbereiche der Themenkreise „Bund“ und „EU“ ab. Trotz des Hinweises von Oberösterreich im Begutachtungsverfahren¹⁴² und politischen Interventionen fanden die Themen „bundesstaatliche Kompetenzverteilung“, „Weg der Landesgesetzgebung“, „sonstige Kernaufgaben der Landtage“ sowie „die Grundzüge der kommunalen Selbstverwaltung“ keine Berücksichtigung im Ausbildungsmodul, obwohl die Mehrzahl der Zivildienstleistenden gerade in Einrichtungen des Sozialbereichs und des Hilfs- und Rettungswesens tätig sind, die in die Kompetenz der Länder und Gemeinden fallen.¹⁴³

3. **Die Rolle des Bundesrates**

3.1. *Allgemeines*

An der Bundesgesetzgebung wirken die österreichischen Länder durch den Bundesrat mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2018 zu **14 Sitzungen** zusammen und behandelte dabei **112 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrats. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG erhoben. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt

141 Siehe etwa die Stellungnahmen des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 31.10.2018 und des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 2.11.2018 sowie den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 9. November 2018 (VSt-2518/4 vom 12.11.2018).

142 Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 30. Oktober 2018, Seite 2 (zu § 22a).

143 Hierzu auch die Stellungnahme der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 29. Oktober 2018 (VSt-711/311 vom 30.10.2018).

17 Staatsverträgen¹⁴⁴ zu und nahm **26 Berichte der Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder zur Kenntnis.¹⁴⁵

3.2. *Rederecht der Landeshauptleute*

Das Rederecht der Landeshauptleute gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) wurde im Berichtsjahr 2018 **zwei Mal** genutzt:

Zum einen gab der **Landeshauptmann von Wien Michael Ludwig** in der 881. Sitzung vom 28. Juni 2018 eine Erklärung gemäß § 38 Abs 3 GO-BR zum Thema „**Digitalisierung, Föderalismus und Sozialpartnerschaft**“ ab. Darin hob der Wiener Landeshauptmann zunächst den Bundesrat als zentrale und wichtige Einrichtung im Rahmen der Bundesgesetzgebung hervor. Hinsichtlich der Diskussion über den Föderalismus könne man durchaus einiges andenken, am grundlegenden Prinzip sollte man aber festhalten. Ein vorrangiges Prinzip sei für ihn die Begegnung auf Augenhöhe, sowohl was den Föderalismus als auch die Sozialpartnerschaft betreffe. Des Weiteren wurden die Themen Digitalisierung und Bildung als Schwerpunktthemen der Erklärung behandelt. Am Ende seiner Rede legte der Landeshauptmann ein Bekenntnis zum gemeinsamen Europa ab, das trotz aller Schwächen, die es in der EU gebe, Garant für eine jahrzehntelange Friedenszeit auf dem Kontinent sei.¹⁴⁶

Zum anderen gab der **Burgenländische Landeshauptmann Hans Niessl** in der 884. Sitzung des Bundesrates vom 11. Oktober 2018 eine Erklärung zum Thema „**Österreich der Länder. Europa der Regionen.**“ ab. In dieser Erklärung hob der Landeshauptmann zunächst hervor, dass die Zukunft Europas in den Regionen liegt, die auch grenzüberschreitende Impulse setzen. Die Bundesländer würden sich zu Europa bekennen. Dementsprechend laute auch das aktuelle Motto der Landeshauptleutekonferenz „Österreich der Länder. Europa der Regionen.“

144 Bei den 16 nach Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG zustimmungspflichtigen Staatsverträgen (eine weitere Zustimmung gab es gemäß Art 50 Abs 1 Z 2 iVm Art 50 Abs 4 B-VG) kam es in 14 Fällen zu einem einstimmigen Abstimmungsverhalten. Vgl zur Mitwirkung des Bundesrates beim Abschluss von Staatsverträgen *Ranacher*, Mitwirkung des Nationalrates und Bundesrates am Abschluss von Staatsverträgen, in: Müller/Schröder (Hg), Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2018) 9 (19 f).

145 Tätigkeiten des Bundesrates 2018, abrufbar unter <www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Taetigkeiten_BR_-_2018.pdf> (6.8.2019). Siehe auch den Tätigkeitsbericht 2018 (Bregenz, im Mai 2019) der vom Vorarlberger Landtag entsandten Mitglieder des Bundesrates *Edgar Mayer*, Dr. *Magnus Brunner*, *Christoph Längle*, BA und Mag. *Martina Ess*.

146 Parlamentskorrespondenz Nr 787 vom 28.06.2018.

Anlässlich des 100-jährigen Gründungsjubiläums der Republik blickte Landeshauptmann *Niessl* zudem auf die Bedeutung der Bundesländer zur erfolgreichen Entwicklung Österreichs zurück: „Die Länder, der Föderalismus, das bundesstaatliche Prinzip – wie es auch durch den Bundesrat gelebt wird – sind entscheidend für den Erfolg Österreichs.“ Föderalismus stehe für Bürgernähe und für eine Demokratie der Nähe. Bürgerinnen und Bürger könnten dadurch demokratisch unmittelbar dort Einfluss nehmen, wo sie leben. „Wir brauchen Föderalismus, wir brauchen das Subsidiaritätsprinzip“, sodass im Sinne der Vielfalt die Kompetenzen sinnvoll auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt würden. Gleichzeitig appellierte der burgenländische Landeshauptmann, der Föderalismus müsse offen für Weiterentwicklung sein, etwa durch mehr Klarheit bei der Aufteilung der Aufgaben, und sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren.¹⁴⁷

3.3. *Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG*

Eine **Zustimmung des Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Die Schaffung des Instruments erfolgte im Zuge der B-VG Novelle 1984¹⁴⁸, mit welcher einigen Länderforderungen Rechnung getragen wurde.¹⁴⁹ Aus bundesstaatstheoretischer Sicht handelt es sich bei dem Zustimmungsrecht in Art 44 Abs 2 B-VG um ein äußerst bedeutendes bundesstaatliches Instrument, da es den Ländern im Wege des Bundesrates die Möglichkeit eröffnet, an der Kompetenz-Kompetenz mitzuwirken.¹⁵⁰

Im Jahr 2018 erteilte der Bundesrat in **drei Fällen** diese Zustimmung.¹⁵¹ Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **275 Fälle**.¹⁵² Seit Inkrafttreten des Instruments mit 1. Jänner 1985 gab es noch keinen einzigen Fall, in dem die Zustimmung verweigert wurde.¹⁵³

147 Parlamentskorrespondenz Nr 1080 vom 11.10.2018.

148 BGBl 490/1984.

149 *Bußjäger*, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates (2001) 7.

150 *Bußjäger*, Zustimmungsrechte 3 sowie 71 ff.

151 Siehe Anhang 3.

152 Siehe dazu die Aufstellung in Anhang 4.

153 Vgl etwa *Bußjäger*, Das Instrument der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Theorie und Verfassungswirklichkeit, in: *Bußjäger/Weiss* (Hg), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (2004) 3 (8). Im Jahr 2019 war dies al-

3.4. Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten

- 3.4.1. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat, wie die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen, seine **Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzesvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle (BGBl I 57/2010), die mit 1. August 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich ausgebaut. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.

Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2018 insgesamt **zwölf Sitzungen** ab.

- 3.4.2. Gemäß **Art 23e Abs 1 B-VG** hat der zuständige Bundesminister den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihm **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Handelt es sich dabei um ein Vorhaben, das innerstaatlich nur durch ein Bundesverfassungsgesetz umgesetzt werden kann, durch das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, so ist der betroffene Bundesminister an eine allfällige Stellungnahme gebunden und darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen (Art 23e Abs 4 B-VG).¹⁵⁴

Im Berichtsjahr 2018 ergingen **keine Stellungnahmen** des EU-Ausschusses des Bundesrates gemäß Art 23e B-VG.¹⁵⁵

- 3.4.3. Gemäß **Art 23f Abs 4 B-VG** kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen** an die Organe der Europäischen Union Ausdruck verleihen.¹⁵⁶ Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr **sieben Mal** Gebrauch gemacht. Damit liegt die

lerdings beim Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird, erstmalig der Fall (505/A XXVI. GP).

154 Siehe dazu *Egger*, Art 23e B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2014) sowie *Storr*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Gesetzgebung der Union, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 315 (325 ff).

155 Siehe Anhang 5.

156 *Egger*, Art 23f B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (16. Lfg 2015) Rz 29 ff.

Zahl der jährlich an Unionsorgane übermittelten Mitteilungen des Bundesrates seit dem Jahr 2015 konstant zwischen sieben und acht.¹⁵⁷

- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (KOM [2017] 637 endg)

Mitteilung des EU-Ausschusses des Bundesrates an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission vom 7. Februar 2018

- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (KOM [2017] 772 endg)

Mitteilung des EU-Ausschusses des Bundesrates an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission vom 7. Februar 2018

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (KOM [2017] 797 endg)

Mitteilung des EU-Ausschusses des Bundesrates an die Europäische Kommission, den Rat der EU und das Europäische Parlament vom 4. April 2018

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (KOM [2017] 653 endg)

Mitteilung des EU-Ausschusses des Bundesrates an die Europäische Kommission, den Rat der EU und das Europäische Parlament vom 25. April 2018

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt (KOM [2017] 647 endg)

157 Siehe Anhang 5.

Mitteilung des EU-Ausschusses des Bundesrates an die Europäische Kommission, den Rat der EU und das Europäische Parlament vom 25. April 2018

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (KOM [2018] 337 endg)

Mitteilung des EU-Ausschusses des Bundesrates an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission vom 20. September 2018

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (KOM [2016] 821 endg)

Mitteilung des EU-Ausschusses des Bundesrates an die Europäische Kommission, den Rat der EU und das Europäische Parlament vom 5. Dezember 2018

- 3.4.4. Im Zuge des Verfahrens nach **Art 23g B-VG** kann der Bundesrat zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer **begründeten Stellungnahme** darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem **Subsidiaritätsprinzip** vereinbar ist.¹⁵⁸ Dabei ist der Bundesrat verpflichtet, bei der Beschlussfassung derartiger begründeter Stellungnahmen die **Stellungnahmen von Landtagen** zu erwägen und die Landtage in weiterer Folge über die Beschlussfassung zu unterrichten.

Dem Bundesrat wurden im Jahre 2018 insgesamt **zehn Stellungnahmen der Landtage** gemäß **Art 23g Abs 3 B-VG** übermittelt. Konkret ergingen vier Stellungnahmen vom Oberösterreichischen Landtag, drei seitens des Vorarlberger Landtags, zwei des Niederösterreichischen Landtags sowie eine vom Wiener Landtag (siehe die Übersicht in Tabelle 3 auf der nachfolgenden Seite).

158 Hierzu *Gamper*, Mitwirkung 348 ff.

Tabelle 3: Stellungnahmen der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG

Landtag	Thematik
Landtag Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none">- Katastrophenschutzverfahren der Union- Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch- transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen- Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: Stärkung ihrer Rolle bei der Politikgestaltung der EU
Landtag Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none">- Katastrophenschutzverfahren der Union- Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch- Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung
Landtag Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none">- „Subsidiaritätskonforme Finanzkontrolle“- Dienstleistungen im Binnenmarkt
Landtag Wien	<ul style="list-style-type: none">- Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung

Im Berichtszeitraum wurden vom Bundesrat **drei begründete Stellungnahmen** gemäß **Art 23g B-VG** verabschiedet, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden:¹⁵⁹

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (KOM [2017] 753 endg)
Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 13. März 2018

159 Siehe Anhang 5 und 1.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (KOM [2018] 184 endg)
Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 27. Juni 2018
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (KOM [2018] 185 endg)
Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 27. Juni 2018

Es sei in diesem Zusammenhang außerdem darauf hingewiesen, dass im Berichtsjahr 2018, wie schon im Vorjahr, die Schwelle für die „**Gelbe Karte**“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** bei **keinem Entwurf** eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union erreicht wurde. Damit bleibt es bei insgesamt drei Fällen (in den Jahren 2012, 2013 und 2016).¹⁶⁰

3.5. Sonstiges

Im Jänner des Berichtsjahres wurde der **Donaulimes** zur Aufnahme in die Liste des UNESCO Weltkulturerbes vorgeschlagen. Österreich ist dabei Partner eines transnationalen seriellen Welterbe Antrags unter der Federführung von Ungarn. Die Basis für die Teilnahme Österreichs wurde mit einer **Entschließung des Bundesrats** aus dem Jahr 2007 gelegt,¹⁶¹ der die damalige Ministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zur Durchführung der Welterbenominierung aufforderte. Die Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und Wien sowie die am Donaulimes beteiligten Gemeinden haben sich im Zuge des Nominierungsvorhabens in gesonderten Beschlüssen bzw Schreiben an das seinerzeitige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu dem Vorhaben bekannt.¹⁶²

¹⁶⁰ Siehe dazu Anhang 2.

¹⁶¹ Entschließung des Bundesrates vom 20. Juli 2007 (E-222-BR/2007).

¹⁶² Vgl auch „Donau-Limes wird Weltkulturerbe“, in: noen.at vom 24.4.2018.

4. *Zustimmungspraxis der Länder*

4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in **zehn Fällen** ein **direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen**. Es handelt sich dabei um die Fälle der:

- Art 3 Abs 2 B-VG (Zustimmungsrecht der Länder zu Staatsverträgen, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden),
- Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landessache sind),
- Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten),
- Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung),
- Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten),
- Art 113 Abs 4 B-VG (betreffend Übertragung von Aufgaben der Bundesvollziehung auf die Bildungsdirektion),¹⁶³
- Art 113 Abs 10 B-VG (betreffend die Einrichtung der Bildungsdirektion),¹⁶⁴
- Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden),
- Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und
- Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend die Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten).

Die Zustimmung der Länder ist Erzeugungsbedingung der jeweiligen Norm. Ohne Vorliegen der Zustimmung darf das betreffende Bundesgesetz nicht kundgemacht werden. Insofern stellen diese Zustimmungserfordernisse eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen-

163 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

164 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

de Form der unmittelbaren Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung dar.¹⁶⁵

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden einige neue Zustimmungsrechte der Länder, die bei diversen Zuständigkeitsverschiebungen durch Bundesgesetz zum Einsatz kommen, geschaffen.¹⁶⁶ Gleichzeitig wurde das Verfahren nach dem Vorbild von Art 97 Abs 2 B-VG (mit [teilweisem] Inkrafttreten der B-VG Novelle BGBl I 14/2019 am 1.2.2019 in Art 98 B-VG verlagert) in Art 42a B-VG geregelt.¹⁶⁷ Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert. Dabei legt der Landesverfassungsgesetzgeber fest, welches Organ in welchem Verfahren die Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dem Landeshauptmann kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Bundeskanzler die entsprechende Mitteilung zu erstatten.¹⁶⁸

Zwei neue Zustimmungsrechte der Länder wurden zuletzt mit dem Bildungsreformgesetz 2017¹⁶⁹ in Art 113 B-VG geschaffen (Inkrafttreten mit 1.1.2019).

- 4.2. Im Berichtsjahr 2018 ist in **einem Fall** die Zustimmung der Länder zu einem Bundesgesetz ergangen.¹⁷⁰ Konkret betraf dies das **Vergaberechtsreformgesetz 2018** (BGBl I 65/2018) sowie die dazugehörige Schwellenwertverordnung 2018 (BGBl II 211/2018). Folgende Bundesländer haben zu diesem Gesetz und der Verordnung ihre Zustimmung erteilt: Burgenland, Oberösterreich, Tirol, Steiermark, Vorarlberg, Niederösterreich und Kärnten. Die Zustimmung der Bundesländer Wien und Salzburg galt gemäß Art 42a B-VG als erteilt, da sie nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim

165 Zur bundesstaatstheoretischen Bedeutung der Zustimmungsrechte vgl *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (11. Lfg 2013) Rz 2.

166 Bis dahin gab es lediglich die Zustimmungsrechte in Art 3 Abs 2, Art 14b Abs 4, Art 102 Abs 1 und 4 sowie Art 129a Abs 2 B-VG. Letztere Bestimmung trat mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 außer Kraft.

167 Zur Entstehungsgeschichte *Bußjäger*, Art 42a B-VG Rz 1.

168 Vgl *Schramek*, Gerichtsbarkeit 166 ff.

169 BGBl I 138/2017. Vgl zu Art 113 Abs 10 B-VG *Steiner*, Organisationsfragen der Bildungsdirektionen aus Sicht der Länder, in: *Bußjäger/Schramek* (Hg), *Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich* (2018) 39 (41 ff).

170 Siehe Anhang 6.

Amt der Landesregierung eingelangt war, dem Bundeskanzler mitgeteilt haben, dass die Zustimmung verweigert wurde.

5. **Verfassungsgerichtshof**

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 führt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) unter anderem den überdurchschnittlich hohen Arbeitsanfall insbesondere in Asylrechtssachen (3082 neue Fälle, was rund 54 % des Gesamtanfalls und einem Plus von rund 35 % gegenüber dem Jahr 2017 entspricht) sowie auf dem Gebiet des Glücksspielrechts (784 neue Fälle) an. Vor diesem Hintergrund und aufgrund Änderungen in der personellen Zusammensetzung weist der VfGH darauf hin, dass jede Beschleunigung der Erledigung von Asyl- und Fremdenrechtssachen beim Bund und bei den Ländern zu einer Kostenersparnis in Millionenhöhe im Bereich der Grundversorgung führt.¹⁷¹

Ebenso hervorgehoben wird in dem Tätigkeitsbericht die Zusammenarbeit mit den Ländern, die dem VfGH Landesbedienstete zu Ausbildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen.¹⁷²

6. **Verwaltungsgerichtshof**

- 6.1. Mit Inkrafttreten der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (VwG-Novelle 2012, BGBl I 51/2012) am 1.1.2014 wurden über 120 Sonderbehörden abgeschafft, der administrative Instanzenzug weitgehend beseitigt und stattdessen neun Landesverwaltungsgerichte¹⁷³ sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) als Verwaltungsgerichte erster Instanz eingesetzt. Dies hatte nicht nur massive Veränderungen für einzelne Behörden, wie insbesondere die Landesregierungen in der Landesverwaltung und die Landeshauptleute in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Folge, sondern bedeutete auch für den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einen Rollenwechsel. Dieser entscheidet nun als letzte Instanz innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat und wird auf der Basis eines Revisionsmodells auf die Lösung von Rechtsfragen beschränkt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Während die in der Literatur als unpräzise beschriebene „Einzelfallge-

171 *Verfassungsgerichtshof Österreich*, Tätigkeitsbericht 2018, 7.

172 *Verfassungsgerichtshof Österreich*, Tätigkeitsbericht 2018, 15.

173 Vgl zu den Landesverwaltungsgerichten nachfolgend C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 4.

rechtigkeit“ auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz gewahrt werden soll, obliegt es nun dem VwGH als gemeinsame Instanz des Bundes und der Länder die Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung zu wahren.¹⁷⁴

- 6.2. Im **Tätigkeitsbericht 2018** des VwGH wird zunächst festgehalten, dass sich die positiven Erfahrungen mit dem durch die VwG-Novelle 2012 geschaffenen neuen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch im Berichtsjahr – trotz eines weiteren Anstiegs der Anfallszahlen insbesondere im Asylbereich – fortgesetzt haben. So konnten die mit der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit einhergehenden Ziele in Bezug auf den Verwaltungsgerichtshof, nämlich die Entlastung des Höchstgerichtes sowie eine Verfahrensbeschleunigung, im Jahr 2018 – nicht zuletzt infolge einer (moderaten) Aufstockung des Personalstandes des VwGH – wieder erreicht werden.¹⁷⁵

Hingewiesen wird im Tätigkeitsbericht außerdem auf die laufenden Kontakte mit den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder, die auch im Berichtsjahr vertieft stattfanden, dies insbesondere durch die Mitwirkung an wissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen der im Jahr 2017 gegründeten Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie an den regelmäßigen Konferenzen der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte.¹⁷⁶

Außerdem wird hervorgehoben, dass in den letzten Jahren von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristinnen und Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum VwGH vereinzelt Gebrauch gemacht wurde. Ausdrücklich betont der VwGH im Tätigkeitsbericht, dass er es „begrüßen [würde], wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesdienststellen und Verwaltungen der Länder sowie zu den Verwaltungsgerichten enger gestalten ließen, wie dies zuletzt durch Dienstzuteilungen seitens der Landesverwaltungsgerichte Tirol und Oberösterreich initiiert werden konnte.“¹⁷⁷

174 Schramek, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat (2017) 177 ff.

175 VwGH, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018, 3 f.

176 VwGH, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018, 69.

177 VwGH, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018, 14.

C. Entwicklungen auf Landesebene

1. Landesverfassungen

- 1.1. Im Berichtsjahr 2018 wurde das **Verfassungsrecht der Bundesländer** vielfach **novelliert**, wenngleich es zu keiner Neuerlassung oder Wiederverlautbarung einer Landesverfassung gekommen ist. Insgesamt vier Mal wurde die Landesverfassung Kärntens novelliert,¹⁷⁸ drei Mal das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz,¹⁷⁹ zwei Mal die Niederösterreichische Landesverfassung¹⁸⁰ sowie ein Mal die Vorarlberger Landesverfassung.¹⁸¹ Die Wiener Stadtverfassung¹⁸² wurde zwei Mal novelliert, wobei nur die zweite Novelle das zweite Hauptstück und somit unmittelbar die Landesverfassung betraf. Keine Änderungen der Landesverfassungen gab es im Burgenland, in Oberösterreich, in der Steiermark und in Tirol.

In Niederösterreich wurden zudem zwei im Verfassungsrang stehende Gesetze, die NÖ Landtagswahlordnung 1992 und die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, novelliert¹⁸³ sowie eine Verfassungsbestimmung im NÖ Verlautbarungsgesetz geändert.¹⁸⁴ In Oberösterreich ist eine Verfassungsbestimmung im Auskunfts-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz entfallen.¹⁸⁵ In Salzburg gab es eine Änderung im Salzburger Stadtrecht, das im Verfassungsrang steht,¹⁸⁶ sowie mehrere (insgesamt 25) neue Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen.¹⁸⁷

Inhaltlich umfassten die Änderungen im Bereich des Landesverfassungsrechts im Wesentlichen Haushaltsreformen (Kärnten und Salzburg), Erfordernisse für Beschlüsse der Landesregierung (Kärnten), Klubaustritte und -beitritte (Salzburg), direktdemokratische Instrumente (Niederösterreich), Mandats- und Amtsverlust (Vorarlberg) sowie die Anzahl der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses (Wien).

178 LGBl 23, 25, 36 und 71/2018.

179 LGBl 10, 26 und 59/2018.

180 LGBl 10 und 23/2018.

181 LGBl 5/2018.

182 LGBl 24 und 25/2018.

183 LGBl 23/2018.

184 LGBl 10/2018.

185 LGBl 55/2018.

186 LGBl 82/2018.

187 LGBl 10/2018, Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 (22); LGBl 59/2018, Landtags-Geschäftsordnungsgesetz (3).

- 1.2. Insgesamt **vier Mal** wurde die **Kärntner Landesverfassung** (K-LVG) im Berichtsjahr novelliert:

Die erste Novelle der K-LVG (**LGBI 23/2018**) diente der Umsetzung der im Kärntner Regierungsprogramm für die Jahre 2013 bis 2018 vorgesehenen **Haushaltsreform**. Unter anderem wurde ein Landesfinanzrahmen samt Strategiebericht als Instrument für die mittelfristige Finanzplanung und Steuerung des Landeshaushaltes mit für die Erstellung des Landeshaushaltes verbindlichen Obergrenzen für Auszahlungen und Untergrenzen für Einzahlungen eingeführt. Ein weiteres Kernelement der Kärntner Haushaltsreform umfasste die Umsetzung eines integrierten Veranschlagungs- und Rechnungswesens. Weiters wurden die Bestimmungen über den Landesvoranschlag im Hinblick auf die gemäß § 6 Abs 2 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)¹⁸⁸ vorgesehene mögliche Gliederung des Landesvoranschlages in Bereichs-, Global- und Detailbudgets adaptiert. Außerdem wurden die haushaltsleitenden Organe festgelegt, somit jene Organe, die für die Steuerung der Gesamthaushaltsplanung und -vollziehung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind. Dabei handelt es sich um die Mitglieder der Landesregierung, den Präsidenten des Landtages, den Leiter des Landesrechnungshofes und den Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes, soweit ihnen nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen das Verfügungsrecht über Haushaltsmittel eingeräumt ist.¹⁸⁹

Im Zuge der Novelle **LGBI 25/2018** wurde ein **Kärntner Spekulationsverbotsgesetz** erlassen, für welches „eine flankierende Regelung punktueller Art in der Kärntner Landesverfassung“ in Form eines Stellungnahmerechts des Landesrechnungshofs in Art 70 Abs 4c K-LVG erforderlich war.¹⁹⁰

Mit der Novelle **LGBI 36/2018** wurde das **Einstimmigkeitsprinzip für Beschlüsse der Landesregierung** in Art 57 Abs 3 K-LVG abgeschafft. Mit Ausnahme von Art 57 Abs 3a K-LVG ist nunmehr für Beschlüsse der Landesregierung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die vierte und letzte Änderung der K-LVG erfolgt im Zuge des Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetzes (**LGBI 71/2018**). Hierbei wurden

188 BGBl II 313/2015 idF BGBl II 17/2018.

189 Begutachtungsentwurf (Dezember 2017) zu Zl. 01-VD-LG-1815/15-2017, 1 ff.

190 ErlRV zu Zl. 01-VD-LG-1570/2-2016.

allerdings nur Verweise aktualisiert sowie ein Formmangel bereinigt.¹⁹¹

1.3. In **Salzburg** gab es insgesamt **drei Novellen** des **Landes-Verfassungsgesetzes 1999** (L-VG):

Gegenstand des Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreform-Gesetzes 2018 (**LGBI 10/2018**) war eine **Haushaltsrechtsreform**, deren Ausgangspunkt wiederum die in LGBI 37/2013 kundgemachte Änderung des Art 44 Abs 1 L-VG bildete, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten ist. Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet nunmehr die Landesregierung, „alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen [bisher: alle Einnahmen und Ausgaben] für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem Haushaltsplan (Landesvoranschlag) einzustellen.“ Im Ergebnis bewirkte die Änderung des Art 44 Abs 1 L-VG 1999 eine grundlegende Änderung der Gebärung des Landes, eine Abkehr von der bisherigen kameralen Gebärung und deren Ersatz durch das Drei-Komponenten-Rechnungswesen. Vor dem Hintergrund dieses umfassenden Systemwechsels waren mit der gegenständlichen Novelle substantielle Änderungen der dafür erforderlichen (verfassungs-)gesetzlichen Grundlagen erforderlich (im L-VG sowie im neuen Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018).¹⁹²

Im Zuge der Novelle **LGBI 26/2018** wurde der Grundsatz in Art 18 Abs 2 L-VG bzw § 8 Abs 1 GO-LT, dass Landtagsparteien durch jene Mitglieder des Landtages gebildet werden, die diese Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zur selben nach der Landtagswahlordnung gebildeten Wahlpartei ableiten, unter den Vorbehalt von Änderungsanzeigen nach Klubaustritten bzw -beitritten bzw nach Austritten aus und Beitritten zu sonstigen Landtagsparteien gestellt. Diese bezüglich Austritte dem Grundsatz des freien Mandats Rechnung tragende Regelung ist im Zusammenhang mit der neuen **Ausgestaltung der Klubförderung** zu sehen, die an das **aktuelle Stärkeverhältnis**, sprich an den Klub bzw die Landtagspartei in der Stärke nach erfolgten Austritten (bzw Ausschlüssen) anknüpft.¹⁹³ Vor dem Hintergrund des VfGH-Erkenntnisses vom 14. Juni 2017, G 62/2017, in welchem der VfGH einen Eingriff in das System der Parteienförderung während laufender Gesetzgebungsperiode als verfassungswidrig aufgehoben hatte,¹⁹⁴ ist die

191 ErlRV zu ZI. 01-VD-LG-1837/18-2018, 3.

192 ErlRV Nr 35 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode), 27.

193 IA Nr 127 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode), 1 f.

194 Siehe hierzu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 102 f.

gegenständliche Novelle mit Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode in Kraft getreten.

Die Novelle **LGBl 59/2018**, die eine Änderung des L-VG sowie Änderungen des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes (GO-LT) enthält, sah insbesondere Maßnahmen vor, die der **Deregulierung und Modernisierung** dienen.¹⁹⁵

- 1.4. In **Niederösterreich** wurde die **Landesverfassung** (LV) im Rahmen von zwei Novellen abgeändert: Die Novelle **LGBl 10/2018** unter anderem der LV hatte umfangreiche Änderungen im Bereich der **direktdemokratischen Instrumente** zur Folge. Bisher wurden in Niederösterreich die Initiativ-, Einspruchs und Volksbefragungsrechte der wahlberechtigten Bürger sowie der Gemeinden im NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz geregelt. Dabei führten einerseits Initiativverfahren zu zwingenden Beratungen und Entscheidungen der zuständigen Organe sowie andererseits Abstimmungsverfahren der wahlberechtigten Bürger zur Annahme oder Ablehnung eines Gesetzesbeschlusses.

Mit der gegenständlichen Novelle, die auch ein neues **NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz** (NÖ VVG) enthält, wurden die direktdemokratischen Elemente in ihren bisherigen Ausprägungen zwar grundsätzlich beibehalten, allerdings dem Wandel der Zeit angepasst und insbesondere inhaltlich verbessert sowie wesentlich ausgebaut. Zudem gab es Änderungen in Bezug auf die Bezeichnungen der Instrumente, indem nunmehr die aus der Bundesverfassung bereits bekannten und gängigen Begriffe „Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksbefragung“ verwendet werden. Weitere Änderungen betrafen etwa die Schranken zur Durchführung der Verfahren sowie verfahrenstechnische Abläufe.¹⁹⁶

Die zweite Änderung innerhalb der NÖ LV erfolgte im Zuge des **NÖ Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (LGBl 23/2018)** in Form einer rein terminologischen Anpassung an die Begriffsbestimmung des Art 4 Z 1 DSGVO. Diese Novelle umfasste auch die **NÖ Landtagswahlordnung** sowie die **NÖ Gemeinderatswahlordnung**, welche in Niederösterreich jeweils im Verfassungsrang stehen.

- 1.5. Die Novellierung der **Vorarlberger Landesverfassung** im Berichtsjahr (**LGBl 5/2018**) diente der Anpassung an die B-VG-Novelle BGBl I 41/2016, mit der insbesondere die Bestimmungen über den **Mandats- bzw**

195 IA Nr 1 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (1. Session der 16. Gesetzgebungsperiode), 1.

196 Siehe Motivenbericht, LtG.-2029/V-12-2017 vom 5.12.2017.

Amtsverlust von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern verschärft wurden.¹⁹⁷

- 1.6. Mit der Novelle der **Wiener Stadtverfassung, LGBl 25/2018**, kam es zu einer Erhöhung der Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder eines **Untersuchungsausschusses** (Art 129e Abs 1 WStV), wodurch sichergestellt wurde, dass alle im Landtag vertretenen Parteien in einem Untersuchungsausschuss vertreten sind.¹⁹⁸

2. **Landesgesetzgebung**

2.1. *Überblick*

Was die einfache Landesgesetzgebung im Berichtsjahr 2018 betrifft, so ist auch diese wiederum von der Umsetzung zahlreicher **Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union** gekennzeichnet. Dies betraf insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung¹⁹⁹ sowie darüber hinaus die sogenannte „MCP-Richtlinie“, die „Geldwäsche-Richtlinie“, Richtlinien im Vergaberecht und den Bereich der Antidiskriminierung. Bei den Anpassungen der Landesrechtsordnungen an **bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben** standen insbesondere Novellen der Länder betreffend das Bildungsreformgesetz 2017 im Vordergrund. Hinsichtlich des **Abgabenrechts** sind Novellen, die aufgrund der Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags erlassen wurden, hervorzuheben. Weitere Änderungen betrafen **klassische Landeszuständigkeiten**, wie etwa Jugendschutz, Gemeinderecht, Raumordnung, Naturschutz oder Grundverkehrsrecht. Von Bedeutung war nach wie vor auch das Thema Deregulierung. Im Folgenden werden einige Gesetzesänderungen auf Landesebene exemplarisch besprochen.

197 RV 86. Beilage im Jahre 2017 zu den Sitzungsberichten des XXX. Vorarlberger Landtages – Teil B: Bericht. Vgl zu BGBl I 41/2016 *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 44 und 49 sowie *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2016) 21 f.

198 IA, Aktenzahl LG-225346-2018-LAT (24. Sitzung des Landtages vom 23.03.2018).

199 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, 1 ff.

2.2. *Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben*

2.2.1. In allen Ländern ergingen im Berichtsjahr Novellen zur Anpassung an die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**,²⁰⁰ die am 27. April 2016 beschlossen wurde, am 25. Mai 2016 in Kraft getreten ist und seit 25. Mai 2018 zur Anwendung kommt. Wenngleich die DSGVO unmittelbar anwendbar ist, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der ergänzenden Durchführung im innerstaatlichen Recht. Darüber hinaus enthält sie auch Regelungsspielräume (sogenannte „Öffnungsklauseln“), die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können.

In den Ländern ergingen folgende Novellen zur Anpassung von materienspezifischen Bestimmungen an die Vorgaben der DSGVO:

- Burgenländisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, LGBl 40/2018, sowie Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung an die DSGVO im Agrarwesen, LGBl 63/2018;
- Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetz, LGBl 71/2018;
- Niederösterreichisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, LGBl 23/2018;
- Oberösterreichisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, LGBl 55/2018;
- Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018, LGBl 82/2018 (siehe auch 2. Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018, LGBl 33/2019);
- Steiermärkisches Datenschutz-Grundverordnung Anpassungsgesetz 2018, LGBl 63/2018;
- Gesetz vom 13. Dezember 2018, mit dem ein Tiroler Datenverarbeitungsgesetz erlassen wird, LGBl 143/2018, sowie Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetz), LGBl 144/2018;
- Vorarlberger Datenschutz-Anpassungsgesetz-Sammelnovelle, LGBl 37/2018;
- Wiener Datenschutz-Anpassungsgesetz, LGBl 44/2018.

In manchen Ländern wurden separat die Datenschutzgesetze, die den nicht-automationsunterstützten Datenverkehr außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Bundes regeln, neu erlassen. Dies war der Fall in Niederösterreich (LGBl 35/2018), der Steiermark (LGBl 71/2018) und Tirol (LGBl 87/2018). Die Kompetenz dazu ergibt sich aus Art 15 Abs 1 B-VG.

200 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, 1 ff.

- 2.2.2. Mehrere Novellen der Länder ergingen aufgrund der Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie 2015/2193/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur **Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft** (kurz: „MCP-Richtlinie“).²⁰¹ Dies war der Fall in Kärnten (HeizungsanlagenG, LGBl 21/2018), Niederösterreich (NÖ BauO, LGBl 53/2018), Oberösterreich (Luftreinhalte- und EnergietechnikG, LGBl 65/2018), Salzburg (LuftreinhalteG für Heizungsanlagen, LGBl 28/2018), Tirol (Gas-, Heizungs- und KlimaanlageanlagenG, LGBl 8/2018) und Vorarlberg (Landes-Luftreinhaltegesetz, LGBl 8/2018). Die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder ergibt sich in diesen Fällen aus der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG, da luftreinhalterrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit Heizungsanlagen nicht von der im Übrigen weitreichend angelegten Luftreinhaltekompetenz des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) erfasst sind.²⁰²
- 2.2.3. Des Weiteren wurden die **Stiftungs- und Fondsgesetze** der Länder in Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU²⁰³ („**Geldwäsche-Richtlinie**“)²⁰⁴ novelliert. Hintergrund dieser Novellen war außerdem das vom Bund ebenfalls in Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie erlassene Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG, BGBl I 136/2017), das die Führung eines einheitlichen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Bundesanstalt Statistik Austria als Dienstleisterin des Bundesministers für Finanzen, der Registerbehörde ist, festlegt. § 1 Abs 2 Z 16 WiEReG sieht in Form einer „Opt-in-Klausel“ die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich des Gesetzes vor, sofern dies landesgesetzlich vorgesehen ist. Entsprechende Novellen ergingen in allen Ländern: Im Burgenland (LGBl 29/2018), in Kärnten (LGBl 73/2018), Niederösterreich (LGBl 36/2018), Oberösterreich (LGBl 47/2018), Salzburg (LGBl 52/2018),

201 ABl L 2015/313, 3 ff.

202 Ausführlich hierzu: Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 geändert wird, GZ 394/17, XVI. GP, 2 f.

203 Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl L 2015/141, 73 ff.

204 Vgl zu dieser Richtlinie, die auch Anpassungen im Vorjahr in einigen Landesgesetzen betreffend Buchmacher und Totalisateure bzw Wetten erforderte, *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 47. Vgl im Berichtsjahr etwa auch die Novellen des Oö. Wettgesetzes (LGBl 41/2018), des Oö. Glücksspielautomatengesetzes (LGBl 33/2018), des Stmk Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 (LGBl 41/2018) sowie des Wiener Wettgesetzes (LGBl 40/2018) und darüber hinaus die Neuerlassung des Stmk Wettgesetzes 2018 (LGBl 9/2018).

der Steiermark (LGBl 70/2018) Tirol (LGBl 33/2018), Vorarlberg (LGBl 40/2018) und Wien (LGBl 26/2018). Die Zuständigkeit der Länder zur Erlassung von Regelungen betreffend Stiftungen und Fonds, deren Interessenbereich auf ein Land beschränkt ist, ergibt sich aus Art 10 Abs 1 Z 13 iVm Art 15 Abs 1 B-VG.

Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der „Geldwäsche-Richtlinie“ wäre alternativ auch eine eigenständige landesgesetzliche Regelung und die Einrichtung eines Registers auf Landesebene denkbar gewesen. Dagegen sprachen jedoch, so die Materialien zur oberösterreichischen Novelle, verwaltungsökonomische Überlegungen, da vielfach angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der betroffenen Einrichtungen der damit verbundene Vollzugsaufwand unverhältnismäßig schien. So bestehen etwa in Oberösterreich nur 13 Stiftungen und 14 Fonds, die dem Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegen.²⁰⁵

- 2.2.4. Auch die landesrechtlichen Grundlagen der **Vergabenachprüfung** wurden an unionsrechtliche Vorgaben entsprechend angepasst. Hintergrund ist das am 28. März 2014 veröffentlichte Legislativpaket der Europäischen Union, mit dem das **gemeinschaftliche Vergaberecht** auf eine neue rechtliche Basis gestellt wurde. Das Legislativpaket besteht aus drei Richtlinien (RL 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, RL 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und RL 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Sektorenauftraggeber),²⁰⁶ die das bisherige Regelwerk ablösen. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinien ist am 18. April 2016 abgelaufen.

Von Bundesseite wurde dieses Legislativpaket durch das Vergaberechtsreformgesetz 2018 (BGBl I 65/2018) umgesetzt. Mit den Novellen auf Landeseite wurde das Ziel verfolgt, die Rechtsschutzbestimmungen unter Berücksichtigung des Vergaberechtsreformgesetzes 2018 sowie der EU-rechtlichen Erfordernisse entsprechend anzupassen bzw zu ergänzen, um ein möglichst zeitgleiches Inkrafttreten mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Die Umsetzung war im Übrigen auch vor dem Hintergrund der der Republik Österreich übermittelten Klage der Europäischen Kommission wegen Nichtumsetzung der Konzessionsvergabe-RL 2014/23/EU, Rs C-79/18 (Vertragsverletzungsverfahren Nr 2016/0245) dringend erforderlich.

Entsprechende Novellen ergingen im Burgenland (LGBl 43/2018), in Niederösterreich (LGBl 70/2018), Oberösterreich (LGBl 77/2018), Vorarlberg (LGBl 41/2018) und Wien (LGBl 55/2018). Zu Neuerlassungen

205 AB 694/2018 BlgLT XXVIII. GP, 2.

206 ABI L 2014/94, 1 ff.

kam es in Kärnten (Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2018, LGBl 84/2018), Salzburg (Salzburger Vergabekontrollgesetz 2018, LGBl 63/2018), der Steiermark (Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2018, LGBl 62/2018) und in Tirol (Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018, LGBl 94/2018). Wesentliche Inhalte der Novellen bzw der Neuerlassungen in den Ländern waren unter anderem:

- Schaffung eines Rechtsschutzregimes für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen;
- Vereinheitlichung der Fristen für Nachprüfungsanträge im Ober- und Unterschwellenbereich;
- Einführung einer Möglichkeit auf Verfahrenshilfe für die Einbringung eines Feststellungsantrags

Die kompetenzrechtliche Grundlage zur landesrechtlichen Regelung des Vergabenachprüfungsverfahrens ist Art 14b Abs 3 B-VG.

- 2.2.5. Vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den **barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen**,²⁰⁷ die seit 22. Dezember 2016 in Kraft ist, wurden im Berichtsjahr in einigen Ländern die **Antidiskriminierungsgesetze** novelliert. Die Richtlinie verfolgt den Zweck, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen anzugleichen, um diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen. Entsprechende Novellen ergingen im Burgenland (LGBl 39/2018), in Niederösterreich (LGBl 76/2018), Oberösterreich (LGBl 78/2018) und Wien (LGBl 39/2018).²⁰⁸ Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art 15 Abs 1 B-VG und beschränkte sich auf jene von der Richtlinie erfassten Rechtsträger, die in die Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers fielen.

2.3. *Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben*

- 2.3.1. Vor dem Hintergrund des **Bildungsreformgesetzes 2017** mussten im Landesbereich einige Anpassungen vorgenommen werden. Dies erfolgte zunächst in allen Ländern mit entsprechenden Bildungsreform-Anpassungs-/Ausführungsgesetzen, die die wesentlichen Inhalte des Bildungsreformgesetzes, nämlich Anpassung der Behördenzuständig-

207 ABI L 2016/327, 1 ff.

208 Novellen außerhalb des Berichtsjahres: Kärnten (LGBl 25/2019), Tirol (LGBl 127/2017) und Vorarlberg (LGBl 8/2019).

keiten (Bildungsdirektionen), Ausbau der Schulautonomie und Ermöglichung der Bildung von Schulclustern, umsetzten: Burgenländisches Bildungsreformgesetz 2018 (LGBl 44/2018), Änderung des Kärntner Schulgesetzes (LGBl 82/2018),²⁰⁹ NÖ Pflichtschulgesetz 2018 (LGBl 47/2018), Oö. Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018 (LGBl 64/2018), 1. und 2. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018 (LGBl 64 und 92/2018), Steiermärkisches Bildungsreformgesetz 2018 (LGBl 72/2018), Tiroler Bildungsreformgesetz (LGBl 96/2018), Vbg Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018 (Sammelgesetz, LGBl 45/2018).²¹⁰

Neben diesen zentralen Novellen/Gesetze zur Umsetzung ergingen in manchen Ländern noch weitere begleitende Novellen zu einzelnen speziellen Bereichen: So etwa in Tirol mit dem Gesetz über den Präsidenten der Bildungsdirektion für Tirol (LGBl 91/2018, auf der Grundlage von Art 113 Abs 8 B-VG)²¹¹ oder dem Tiroler Bildungsdirektions-Zuweisungsgesetz (LGBl 92/2018, auf der Grundlage von Art 113 Abs 9 B-VG) betreffend den dienstrechtlichen Bereich.²¹² Auch die Geschäftseinteilungen der Ämter der Landesregierungen wurden entsprechend angepasst.²¹³

- 2.3.2. In Anpassung an grundsatzgesetzliche Bestimmungen im **Ökostrom-Novellenpaket 2017** (BGBl I 108/2017)²¹⁴ ergingen in mehreren Ländern **Novellen der Elektrizitäts(wesen/wirtschafts)gesetze** (Kompetenzgrundlage Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG): So in Niederösterreich (LGBl 12/2018), Oberösterreich (LGBl 46/2018), Salzburg (LGBl 39/2018), der Steiermark (LGBl 25/2018), in Tirol (LGBl 117/2018) und Wien (LGBl 60/2018). Ferner erfolgten im Zuge der Novellierungen in den Ländern Anpassungen an unionsrechtliche Verpflichtungen aus der Richtlinie 2012/27/EU („Energieeffizienz-Richtlinie“) sowie teilweise auch eine Deregulierung (vgl für NÖ unten Punkt 2.5.2.).
- 2.3.3. Ebenso erfolgten in allen Ländern Anpassungen der **Krankenanstaltengesetze** (in Kärnten Krankenanstaltenordnung; in Vorarlberg SpitalG) an grundsatzgesetzliche Vorgaben insbesondere aus dem Gesundheitsreformumsetzungsgesetz (BGBl I 131/2017) sowie teilweise

209 Vgl auch Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz (LGBl 10/2019).

210 Für Wien erfolgte die Kundmachung erst im Jahr 2019: Änderung des Wiener Schulgesetzes (LGBl 18/2019).

211 Siehe auch Steiermärkisches Gesetz vom 14. November 2017, mit dem die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann zur Präsidentin/zum Präsidenten der Vorheriger Suchbegriff-Bildungsdirektion bestellt wird (LGBl 116/2017).

212 Vgl etwa auch die Änderungen des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 und Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 (LGBl 70 und 71/2018).

213 Etwa in Salzburg: LGBl 96/2018.

214 Hierzu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 28.

auch aus dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (BGBl I 59/2017) und dem Vereinbarungsumsetzungsgesetz (BGBl I 26/2017). Dies war der Fall im Burgenland (LGBl 25/2018), in Kärnten (LGBl 24/2018), Niederösterreich (LGBl 27/2018), Oberösterreich (LGBl 73/2018), Salzburg (LGBl 25/0218 und 43/2018), Steiermark (LGBl 3/2018), Tirol (LGBl 7/2018), Vorarlberg (LGBl 37/2018) und Wien (LGBl 10/2018). Kompetenzgrundlage für die Novellierungen bildeten Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG und zum Teil auch Art 15 Abs 1 B-VG.

- 2.3.4. Anpassungen erfolgten in den Ländern auch an Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG im Gesundheitsbereich, nämlich betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit und die Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, die zur Umsetzung des Finanzausgleichs für die Jahre 2017 bis 2021 abgeschlossen wurde. Novelliert wurden jeweils die **(Landes)Gesundheitsfondsgesetze**. Dies war der Fall in: Niederösterreich (LGBl 28/2018), Salzburg (LGBl 33/2018), Tirol (LGBl 31/2018) und Vorarlberg (LGBl 11/2018).²¹⁵ Im Burgenland, in der Steiermark und in Wien wurden das Gesundheitswesen- (LGBl Bgld 6/2018) bzw das Gesundheitsfondsgesetz (LGBl Stmk 2/2018, LGBl Wien 10/2018) neu erlassen. Kompetenzgrundlagen für die Novellierungen bzw die Neuerlassungen bildeten Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG und Art 15 Abs 1 B-VG.

2.4. *Abgabenrecht*

- 2.4.1. Vor dem Hintergrund, dass der **Wohnbauförderungsbeitrag** von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe in eine ausschließliche Landesabgabe mit voller Autonomie der Länder hinsichtlich des Tarifs umgewandelt wurde (vgl § 16 Abs 1 Z 3 FAG 2017),²¹⁶ ergingen in den Ländern Novellen bestehender Gesetze bzw wurden eigene Gesetze zur Festsetzung der Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags neu erlassen: Novellen gab es in Kärnten (LGBl 83/2018; hier wurde das Kärntner Zuschlagsabgabegesetz in Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz umbenannt) und in Vorarlberg (Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes, LGBl 13/2018). Neue Gesetze wurden in Oberösterreich (LGBl 56/2018), der Steiermark (LGBl 37/2018), Tirol (LGBl 153/2018) und in Wien (LGBl 36/2018) erlassen.²¹⁷ Hervorzuhe-

215 In Kärnten (LGBl 69/2017) und Oberösterreich (LGBl 96/2017) erfolgten die Novellierungen im Vorjahr.

216 Siehe auch *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 71.

217 Bereits im Jahr 2017: Burgenland (Burgenländisches Wohnbauförderungsbeitragstarifgesetz, LGBl 80/2017), Niederösterreich (NÖ Wohnbauförderungsbeitragstarifgesetz, LGBl 98/2017) und Salzburg (Festsetzung der Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags, LGBl 125/2017).

ben ist, dass der Tarif in allen Ländern mit 0,5% der anzuwendenden Bemessungsgrundlage festgelegt wurde und somit durchgehend in derselben Höhe wie bisher.

2.4.2. Weitere Novellen im Abgabebereich ergingen im Berichtsjahr in folgenden Landesgesetzen:

- **Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2018** (LGBl 57/2018): In Folge von Novellierungen von Bundesgesetzen aber auch aus Gründen der besseren Konkretisierung und Vollziehbarkeit dieses Gesetzes wurden Anpassungen vorgenommen.²¹⁸
- Zur Einbeziehung des bisherigen Oö. Tourismusabgabegesetzes in ein neues **Oö. Tourismusgesetz 2018** (LGBl 3/2018) siehe nachfolgend Punkt 2.5.3.
- Gleichzeitig mit einem neuen Wettengesetz 2018 wurde in der **Steiermark** ein neues **Wettterminalabgabegesetz** (LGBl 10/2018) beschlossen.
- Änderung des **Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes** (LGBl 55/2018): Unter anderem wurden die in § 9b Abs 3 festgelegten Höchstgrenzen im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindex seit 2001 (Zeitpunkt der letztmaligen Anhebung) angehoben, um den Gemeinden die Möglichkeit von weiteren Anpassungen zu geben.

2.5. *Landeskompetenzen*

2.5.1. Vor dem Hintergrund einer Anregung der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz ergingen im Berichtsjahr in mehreren Ländern **Novellen der Jugend(schutz)gesetze**. Bei der Konferenz im April 2018 in Hall/Tirol kamen die verantwortlichen Landesrätinnen und Landesräte der einzelnen Länder überein, sich dafür einzusetzen, dass es mit Beginn des Jahres 2019 in drei Bereichen einheitliche Bestimmungen in den einzelnen Jugend(schutz)gesetzen der Länder geben soll:

- Anhebung des Raucheralters für Tabak- und verwandte Erzeugnisse vom vollendeten 16. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr;
- Einheitliche Festlegung des Alters für den Erwerb bzw Konsum von Getränken mit gebranntem Alkohol (ebenso das vollendete 18. Lebensjahr);

218 RV 682/2018 BlgLT XXVIII. GP, 1.

- Homogene Regelungen im Bereich der Ausgehzeiten²¹⁹ (einzige diesbezügliche Ausnahme ist Oberösterreich).²²⁰

Entsprechende Novellen ergingen in der Folge (im Berichtsjahr) im Burgenland (LGBl 81/2018), in Kärnten (LGBl 107/2018), Niederösterreich (LGBl 98/2018), Oberösterreich (LGBl 102/2018; ausgenommen die Vereinheitlichung der Ausgehzeiten), in der Steiermark (LGBl 69/2018) und in Vorarlberg (LGBl 63/2018).²²¹ Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Jugendschutzes (auch „Jugendschutzpolizei“; vgl VfSlg 2873/1955, 2875/1955, 7946/1976) ergibt sich aus Art 15 Abs 1 B-VG.

- 2.5.2. In **Niederösterreich** wurde mit der **Sammelnovelle LGBl 12/2018** das Ziel einer umfassenden und nachhaltigen **Deregulierung im NÖ Landesrecht** verfolgt. Neben allgemeinen Deregulierungsmaßnahmen in den einzelnen Gesetzen wurden durch die Novelle zwei wesentliche Grundsätze im NÖ Landesrecht berücksichtigt:

Zum einen wurden gesetzliche Ermächtigungen für die Landesregierung aufgenommen, wonach sie bestimmte Vorhaben mittels Verordnung bewilligungsfrei stellen kann. Dadurch ergeben sich einerseits Einsparungen im Verwaltungsaufwand der Behörde, andererseits Vereinfachungen und geringere Kosten für den einzelnen Bürger.

Zum anderen wurden Regelungen geschaffen, wonach die bestehende Verpflichtung der Bürger zur Vorlage von Unterlagen entfällt, wenn die Behörde durch Einsicht in ein elektronisches Register diese selbst beschaffen kann. Mit Umsetzung dieser Novelle verfolgte der NÖ Landesgesetzgeber das Ziel, dass Unterlagen, die für die Behörde aus einem elektronischen Register ersichtlich sind (zB Grundbuchauszug, Strafregisterbescheinigung, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc), von Seiten der Bürger in verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht mehr vorgelegt werden müssen. Dadurch kommt es einerseits zu einer Entlastung der Antragsteller und andererseits können Geschwindigkeit und Präzision der Verwaltungsverfahren gesteigert werden.²²²

219 Die Ausgehzeiten von Jugendlichen wurden – Oberösterreich ausgenommen – so beschlossen, dass das Ausgehen für Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren bis 23:00 Uhr, bis zum Alter von 16 Jahren bis 1:00 Uhr möglich und ab dem 16. Geburtstag unbeschränkt zulässig sein sollte.

220 Vgl auch „Jugendschutz: Rauchverbot bis 18 kommt, Ausgehzeiten werden verlängert“, diepresse.com vom 20.4.2018.

221 In Salzburg (LGBl 13/2019), Tirol (LGBl 7/2019) und Wien (LGBl 11/2019) wurden entsprechende Novellen erst im Jahr 2019 kundgemacht.

222 Vgl den Antrag Ltg.-2022/A-1/105-2017 (30.11.2017).

2.5.3. In **Oberösterreich** wurde im Berichtsjahr ein neues **Tourismusgesetz** (LGBl 3/2018) erlassen. Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen (Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) mussten in wesentlichen Belangen angepasst werden. Anstelle umfangreicher Änderungen der beiden bestehenden Gesetze kam es zur Neuerrlassung eines einheitlichen Tourismusgesetzes. Folgende Schwerpunkte wurden dabei umgesetzt:

- Neustrukturierung der Landestourismusorganisation;
- Schaffung marktrelevanter Strukturen für das Tourismusmarketing;
- Einrichtung eines Aufsichtsrats anstelle von Vorstand und Rechnungsprüfern in den Tourismusverbänden;
- einheitliche Einhebung der Ortstaxe in Höhe von 2 Euro in allen Gemeinden.²²³

2.5.4. Auf Grund der in Art 15 Abs 10 B-VG normierten Ermächtigung erging im Berichtsjahr das **Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz** (BVB-KG, LGBl 103/2018), auf dessen Grundlage eine **verstärkte Zusammenarbeit**²²⁴ zwischen den oberösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörden, worunter sowohl die fünfzehn Bezirkshauptmannschaften als auch die drei Städte mit eigenem Statut (Linz, Wels und Steyr) zu verstehen sind, erfolgen soll. Dadurch werden künftig, den Gesetzesmaterialien zufolge,²²⁵ Synergiepotentiale in der Behördenorganisation im Bereich der Bezirksverwaltung noch besser genutzt und damit die Effektivität und Effizienz der Aufgabenerledigung gesteigert.²²⁶

Gemäß § 1 Oö. BVB-KG wurden anschließend drei Verordnungen (LGBl 4/2019, 5/2019 und 6/2019), mit denen in den verschiedensten Angelegenheiten jeweils behördliche Zuständigkeiten der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters einer oberösterreichischen Statutarstadt (Linz, Wels und Steyr) auf die jeweils benachbarte Bezirkshauptmannschaft (BH Linz-Land, BH Wels-Land und BH Steyr-Land) sowie *vice versa* von der Bezirkshauptmannschaft auf die Bürgermeisterin bzw den Bürgermeister übertragen werden, erlassen.

223 AB 553/2017 BlgLT XXVIII. GP.

224 Vgl zu dieser Thematik auch *Bertel*, Die Organisation der Bezirkshauptmannschaften im Wandel – Sprengelübergreifende Zusammenarbeit und Alternativen, in: Bußjäger et al (Hg), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – FS 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften (2018) 503 ff.

225 AB 849/2018 BlgLT XXVIII. GP 1.

226 Ausführlich dazu *Dorner/Steiner*, Das Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz (Oö. BVB-KG), Föderalismus-Blog vom 16.1.2019, abrufbar unter <foederalismus.at/blog>.

- 2.5.5. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle auch die **Oö. Gemeinderechts-Novelle 2018** (LGBl 91/2018), mit der insbesondere verfahrensrechtliche Fragen und Informationspflichten von Gemeindeorganen geregelt, mehr Rechte für kleinere Fraktionen vorgesehen, freiwillige Gemeindefusionen und -neubildungen ermöglicht, begleitende und klarstellende Regelungen bei Gemeindevereinigungen und sonstigen Gemeindegebietsänderungen getroffen sowie Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung von Verhandlungsschriften und die Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Internet geschaffen wurden. Weiters wurde eine Verkleinerung der Gemeinderäte der oberösterreichischen Gemeinden (ausgenommen Statutarstädte) vorgenommen.²²⁷
- 2.5.6. Mit der Novelle LGBl 127/2018 des **Tiroler Naturschutzgesetzes** (TNSchG 2005) wurde der Katalog der allgemeinen Verbote in § 5 Abs 1 um das Verbot, Beschneiungsanlagen unter Verwendung von **Zusätzen zu dem zur Schneeerzeugung verwendeten Wasser** zu betreiben, ergänzt, und zwar unabhängig von der Art derselben. Dies wurde vor dem Hintergrund umgesetzt, dass es in Tirol stets Grundkonsens war, zur künstlichen Beschneigung nur reines Wasser ohne jedwede Zusätze zu verwenden. Auch die hauptbetroffene Seilbahnwirtschaft hat diesen Konsens über die Jahre hinweg nicht in Frage gestellt und stets nur Anlagen zur Bewilligung eingereicht, die auf die Beifügung von Zusätzen zu dem zur Schneeerzeugung verwendeten Wasser verzichtet haben. Aufgrund eines konkreten Anlassfalles sah sich der Landesgesetzgeber jedoch veranlasst, eine Klarstellung im TNSchG 2005 zu treffen.
- 2.5.7. Mit der Erlassung des **Tiroler Teilhabegesetzes** (LGBl 32/2018) wurde der bisher im Tiroler Rehabilitationsgesetz (LGBl 58/1983) geregelte Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl II 155/2008) einer vollständigen Neuorientierung unterzogen. Bereits im Titel des Gesetzes soll die zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, zum Ausdruck kommen. Auch in den Zielbestimmungen ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben explizit normiert und soll damit den Maßstab für alle Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz bilden. Menschen mit Behinderungen sollen durch einen Abbau von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in die Lage versetzt werden, ihre Mö-

227 RV 812/2018 BlgLT XXVIII. GP; siehe auch nachfolgend D. Gemeindeebene, Punkt 2.2.

glichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in gleichwertiger Weise wie Menschen ohne Behinderungen wahrzunehmen. Dem wird im Teilhabegesetz in zahlreichen Bestimmungen entsprochen.²²⁸

- 2.5.8. Die **Einrichtung eines Behindertenanwalts** bei der Landesvolksanwaltschaft, der insbesondere auf die Anliegen von Menschen mit Behinderungen Bedacht zu nehmen hat, ist ein Beispiel für das Ausnützen von Gestaltungsspielräumen in der Tiroler Landesgesetzgebung (Änderung des **Gesetzes über den Tiroler Landesvolksanwalt**, LGBl 17/2018).
- 2.5.9. Ein Beispiel für bislang noch nicht in Anspruch genommene Kompetenzen auf landesgesetzlicher Ebene bildete das **Vorarlberger Gesetz zum Schutz der Bodenqualität** (BSchG, LGBl 26/2018), welches das bisherige Klärschlammgesetz abgelöst, weiterentwickelt und insbesondere auch im Anwendungsbereich erweitert hat. Ziel des Gesetzes ist es, die Bodengesundheit sowie die Bodenfruchtbarkeit zu sichern. Um dieses Ziel erreichen zu können, sind zB Schadstoffbelastungen zu vermeiden. Weiters enthält das Gesetz insbesondere ein Verbot zur Ausbringung von Klärschlamm sowie von Materialien, die entgegen anderer Vorschriften nach Österreich verbracht wurden. Es sind außerdem allgemeine Regelungen zur Abgabe von Klärschlammkompost für Zwecke der Ausbringung auf Böden, zur Ausbringung von Klärschlammkompost und anderen Materialien auf Böden sowie zur Bodenbewirtschaftung enthalten. Darüber hinaus ist im Gesetz eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Erlassung näherer Regelungen über die Voraussetzungen für die Abgabe und Ausbringung von Materialien sowie für die Bodenbewirtschaftung enthalten.
- 2.5.10. Ebenfalls in **Vorarlberg** erfolgten mit dem **Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts** (Sammelnovelle LGBl 34/2018) umfangreiche Änderungen im Gemeinderecht sowie im Wahlrecht. Eine der wichtigsten Änderungen im Gemeinderecht besteht darin, dass von der in Art 118 Abs 4 B-VG vorgesehenen Möglichkeit, den **innergemeindlichen Instanzenzug abzuschaffen**, für in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallende Angelegenheiten Gebrauch gemacht wurde.²²⁹

In den Erläuterungen²³⁰ wird unter anderem auf die „guten Erfahrungen jener Bundesländer, die den gemeindeinternen Instanzenzug be-

228 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – THG), GZ 480/17, XVI. GP, 1.

229 Vgl hierzu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 59 f.

230 27. Beilage im Jahre 2018 zu den Sitzungsberichten des XXX. Vorarlberger Landtages, Teil B, 1.

reits ausgeschlossen haben“, verwiesen. Ein österreichweiter Vergleich zeigt, dass es Bundesländer gibt, die den gemeindeinternen Instanzenzug gar nicht ausgeschlossen haben (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich), andere teilweise (Steiermark) bzw als Mischform (Salzburg) und wiederum andere zur Gänze (Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien, das allerdings verfassungsrechtlich eine Sonderstellung einnimmt). Letztere Variante, nämlich die gänzliche Abschaffung, hat mit Oberösterreich²³¹ und Vorarlberg vor allem in der jüngeren Vergangenheit einen stärkeren Zulauf erfahren.²³² Gerade die Frage des innergemeindlichen Instanzenzuges bzw dessen Abschaffung ist ein gutes Beispiel für den sogenannten „**Laborföderalismus**“²³³, einen der Vorzüge föderaler Systeme: Innovationen können zunächst in kleineren Gebieten getestet werden, um sie – bei erfolgreichem Einsatz – auch in einem breiteren Rahmen einzusetzen.²³⁴

- 2.5.11. In **Vorarlberg** stellte im Berichtsjahr 2018 die Novellierung des **Raumplanungsgesetzes**, die erst im Jahr 2019 kundgemacht wurde (LGBl 4/2019), ein besonders wichtiges Vorhaben dar. Eine wesentliche Neuerung der Novelle war, dass **Neuwidmungen von Bauflächen** künftig grundsätzlich **befristet werden müssen**. Dadurch soll, so die Erläuterungen,²³⁵ sichergestellt werden, dass ein neu gewidmetes Grundstück innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von sieben Jahren widmungsgemäß verwendet wird und keine Widmungen mehr „auf Vorrat“ erfolgen. Durch die Befristung soll zudem der Anreiz vermindert werden, befristet gewidmete Bauflächen als Wertanlage zu erwerben, da bei nicht widmungsgemäßer Verwendung eine entschädigungslose Umwidmung erfolgt, die zu einer Wertminderung des betroffenen Grundstücks führt.

Ein weiteres wesentliches Ziel ist die **Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden**. Die äußeren Siedlungsränder sollen nicht weiter ausgedehnt werden, weshalb die Siedlungsentwicklung nach innen zu erfolgen hat. Um dem aufgrund des Bevölkerungswachstums stark steigenden Wohnraumbedarf Rechnung tragen zu

231 *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 67.

232 MwN *Schramek*, § 36 VwGVG, in: *Bumberger/Lampert/Larcher/Weber* (Hg), *VwGVG* (2019) 546 (548 f) sowie *Steiner/Weilguni*, *Die Gemeinde im verwaltungs(gerichtlichen) Verfahren*, RFG 2/2018, 58 (59 f). Vgl auch *Eberhard/Ranacher/Weinhandl*, *Rsp-Bericht*, ZfV 2018/35-31.

233 Dieser Begriff geht auf *Oates*, *Fiscal Federalism* (1972) 12, zurück.

234 *Hüther/Hafemann*, § 14 *Öffentliche Güter, Wettbewerb, Kompetenzverteilung – ökonomische Analysen zum Föderalismus*, in: *Härtel* (Hg), *Handbuch Föderalismus*, Bd 1 (2012) 333 (337).

235 77. Beilage im Jahre 2018 zu den Sitzungsberichten des XXX. Vorarlberger Landtages, 13 ff.

können, sind Siedlungsschwerpunkte und Verdichtungszone in den dafür geeigneten Gebieten vorzusehen.

Die ständig steigenden Anforderungen an die örtliche Raumplanung bzw. die räumliche Entwicklung der Gemeinden haben zudem gezeigt, dass das bisher lediglich freiwillig zu erstellende **räumliche Entwicklungskonzept** eine unverzichtbare Planungsgrundlage darstellt, weshalb die Einführung der Verpflichtung zur Erstellung eines räumlichen Entwicklungskonzepts, welches zukünftig „räumlicher Entwicklungsplan“ heißen soll, notwendig war.

- 2.5.12. Ähnliche Ziele wurden mit der Novellierung des **Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes** verfolgt (LGBl 5/2019). Diese brachte ein **Erklärungsverfahren** beim Rechtserwerb an unbebauten Baugrundstücken, die als Bauflächen gewidmet sind, um dem Problem der Baulandhortung entgegenzuwirken. Nunmehr hat bei einem Rechtserwerb an einem unbebauten Baugrundstück, das als Baufläche gewidmet und aufgrund seiner Größe, Form oder Lage einer geordneten Bebauung zugänglich ist, der Rechtserwerber zu erklären, die betroffene Liegenschaft binnen der Bebauungsfrist von grundsätzlich zehn Jahren zu bebauen. Die Festlegung einer **Obergrenze** von fünf ha an unbebauten Baugrundstücken soll als Art einer generalisierten Bedarfsprüfung ebenfalls zur Vermeidung der Baulandhortung beitragen, da bei deren Erreichen ein weiterer Rechtserwerb an unbebauten Baugrundstücken nicht möglich ist.
- 2.5.13. In **Wien** wurde im Berichtsjahr eine umfassende **Bauordnungsnovelle** (LGBl 69/2018) mit den Zielen einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung und darüber hinaus der Förderung von leistbarem Wohnen, Sicherheit und Klimaschutz verabschiedet. Konkrete Maßnahmen betreffen den Entfall der mündlichen Verhandlung in bestimmten Fällen, die Erlassung von Energieraumplänen sowie die Schaffung der Widmungskategorie „geförderter Wohnbau“ mit einer Limitierung der Grundkosten. Weiters ist eine Beschränkung der gewerblichen kurzfristigen Vermietung von Wohnungen zu Beherbergungszwecken in Wohnzonen Gegenstand der Novelle.²³⁶

236 Vgl. Beilage Nr 27/2018, LG-401807-2018, sowie *Cech*, Die Bauordnungsnovelle 2018, *immolex* 2018, 350 ff und *Raschauer/Ortner*, Das Ende kurzfristiger Vernietung in Wien? *bau aktuell* (Jänner 2018), 14 ff.

3. **Zustimmungspraxis des Bundes**

Analog zu den Zustimmungsrechten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen. Es handelt sich dabei um die Fälle der Art 15 Abs 10 B-VG (Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird), Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte), Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung), Art 113 Abs 4 B-VG (Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektionen), Art 116 Abs 3 B-VG (Verleihung eines eigenen Statuts [Stadtrecht]) und Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder).²³⁷

Insgesamt beläuft sich die Zahl der **von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Berichtsjahr 2018 auf **69**.²³⁸

Ein **Einspruchsrecht der Bundesregierung** wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält **§ 9 F-VG** betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben. Dieses Einspruchsrecht wurde im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) im Gegenzug für den Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (damals Art 98 B-VG) geschaffen und ist mit 6.6.2012 in Kraft getreten. Im Berichtsjahr gab es insgesamt **21 Verfahren** nach § 9 F-VG und keinen Einspruch.²³⁹

4. **Landesverwaltungsgerichtsbarkeit**

4.1. Mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 und der damit verbundenen Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten** erhielten die Länder erstmals einen Anteil an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit, welche – im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung – bis zum 1.1.2014 gemäß Art 82 Abs 1 B-VG (idF vor BGBl I 51/2012) ausschließlich dem Bund vorbehalten war. Diese Neuerung hatte zur Folge, dass die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich nunmehr auf der Ebene aller drei Gewalten verwirklicht ist.²⁴⁰ Im Folgenden

237 Die Zustimmungsrechte in Art 15 Abs 10 und Art 116 Abs 3 B-VG werden mit 1.2.2019 beseitigt (BGBl I 14/2019).

238 Siehe dazu die Aufstellungen in Anhang 6 und 7. Differenziert wird nunmehr einerseits nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen (55) und andererseits nach Beschlussfassungen der Bundesregierungen (69) im Berichtsjahr.

239 Siehe Anhang 8.

240 Dazu *Schramek*, Gerichtsbarkeit.

werden einzelne Entwicklungen betreffend die Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Ländern dargestellt. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem Berichtsjahr 2018, sondern generell auf den ersten fünf Jahren seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014.

- 4.2. Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine **PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes**. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet (siehe nachfolgend). Sehr begrüßt wird von Seiten der Verwaltungsgerichte die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen.²⁴¹

Im Berichtsjahr 2018 hatte **Wien** den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden insgesamt **zwei Sitzungen** in Wien statt.

Die **Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung** hat zum Ziel, ein gemeinsames Ausbildungsangebot für alle Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz und dessen Kooperationspartner, der Wirtschaftsuniversität Wien, konnte ein attraktives Ausbildungsprogramm erarbeitet werden. Entscheidende Vorteile dieser gemeinsamen Veranstaltungen sind zum einen, dass auch für Fachbereiche, in denen nur wenige Richterinnen und Richter tätig sind, Fortbildungen angeboten werden können, und zum anderen, dass die Vernetzung zwischen den Gerichten verbessert wird.

Ziel der **Arbeitsgruppe Verfahrensrecht** ist die Abstimmung verfahrensrechtlicher Fragen zwischen den Gerichten sowie die Erarbeitung von Mustern bzw Vorlagen.

- 4.3. Aus Sicht der Landesverwaltungsgerichte von Interesse ist eine **Evaluierung von Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechten**, mit der sich die Landesamtsdirektorenkonferenz in ihrer Tagung am 26. April 2018 befasst hat.²⁴² Wie eine Erhebung für die Jahre 2014 bis 2017 ergeben hat, dürften Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte von Bundesministern nur in wenigen Materien tatsächlich notwendig und sachlich gerechtfertigt sein, weil die Bundesminister den Großteil der ihnen zukommenden Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte überhaupt nicht nutzen:

241 *Landesverwaltungsgericht Vorarlberg*, Tätigkeitsbericht 2018, 5; *Landesverwaltungsgericht Tirol*, Tätigkeitsbericht 2018, 6.

242 Vgl Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 26. April 2018 (VSt-5798/30 vom 26.4.2018) sowie Anhang 13.

In Bezug auf die jeweiligen Materien fällt etwa auf, dass in Materien, in denen Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte *ex constitutione* bestehen, diese Rechte in den Jahren 2014 bis 2017 fast nicht ausgeübt wurden. Von den zahlreichen bundesgesetzlich eingeräumten Amtsbeschwerderechten wurde im selben Zeitraum (im Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltungsgerichte) in lediglich sechs Materien Gebrauch gemacht.

Die geringen Fallzahlen stehen wiederum in einem Widerspruch zu jeweils vorgesehenen umfassenden Übermittlungspflichten. Vor diesem Hintergrund wurde von der Landesamtsdirektorenkonferenz (nicht zum ersten Mal)²⁴³ angeregt, die einschlägigen Bestimmungen im B-VG (Art 132 Abs 1 Z 2 und Art 133 Abs 6 Z 3 BVG) gänzlich aufzuheben sowie einfachgesetzlich eingeräumte Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte auf jene wenigen Fälle zu beschränken, wo sie tatsächlich sachlich gerechtfertigt und unbedingt erforderlich erscheinen.²⁴⁴

- 4.4. Das **Landesverwaltungsgericht Vorarlberg** hat sich in seinem Tätigkeitsbericht zu der mit 1. Jänner 2019 in Kraft tretenden Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges geäußert. Da die landesrechtlichen Materien zahlenmäßig den Großteil der Verfahren ausmachen, in denen das Landesverwaltungsgericht im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches zuständig ist, wird durch diesen Schritt eine wesentliche Straffung und Vereinfachung des Verfahrens (vor allem in Bauverfahren) erwartet.²⁴⁵
- 4.5. Die **Teilnahmezahlen von Behördenseite an Beschwerdeverhandlungen** sind äußerst gering.²⁴⁶ Im Tätigkeitsbericht des Landesverwaltungsgerichts Tirol wird darauf verwiesen, dass diesbezüglich einzig Baubehörden eine Ausnahme darstellen.²⁴⁷ In Vorarlberg hat in 236 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren, in denen eine Verhandlung stattgefunden hat, mindestens ein Vertreter einer Behörde an den Verhandlungen teilgenommen (das sind ca 29 Prozent der Verfahren).²⁴⁸

243 Siehe Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 17. April 2015, VSt-5798/21.

244 *Schramek*, Die Bezirkshauptmannschaft als belangte Behörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in: Bußjäger et al (Hg), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – FS 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften (2018) 317 (320 ff).

245 *Landesverwaltungsgericht Vorarlberg*, Tätigkeitsbericht 2018, 12.

246 Vgl hierzu *Schramek*, Bezirkshauptmannschaft 332 f.

247 *Landesverwaltungsgericht Tirol*, Tätigkeitsbericht 2018, 21.

248 *Landesverwaltungsgericht Vorarlberg*, Tätigkeitsbericht 2018, 11.

4.6. Abschließend ist festzuhalten, dass die **Zusammenarbeit** mit den Landesverwaltungsgerichten aus Sicht der Länder wie bereits in den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 **durchwegs positiv** beurteilt wird.

5. **Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform**

5.1. Die in den vorangegangenen Berichtsjahren festgestellte „verstärkte Reformbereitschaft der Gebietskörperschaften“²⁴⁹ lässt sich auch für das Berichtsjahr 2018 hervorheben. Die Länder haben erneut verschiedene Initiativen im Bereich der Föderalismus- und Verwaltungsreform (fort-)gesetzt.

5.2. Für das Land **Kärnten** sind folgende Initiativen anzuführen:

- Seitens der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau wurden in den Bereichen Wasserrecht und Gewerberecht Verfahrenskoordinatoren installiert. Zu deren Aufgaben gehören:
 - Die verschiedenen anhängigen Verfahren zeitlich und örtlich zu koordinieren. Hierzu gehören die Verhandlungsführung und der Abschluss der Verfahren mittels Bescheid, soweit das AVG nichts anderes vorsieht. Bei der Koordination der Verfahren hat der Koordinator Weisungsrecht gegenüber den befassten anderen Bereichen und Fachreferenten.
 - Wenn erforderlich, sind die Antragsteller zu Vorgesprächen mit den übrigen inhaltlich befassten oder noch zu befassenden Personen einzuladen.
- Mit Inkrafttreten der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, (LGBl 39/2018) am 1. Juli 2018 ist jede Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung mit ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils einem einzelnen Referenten zugeordnet worden. Die Zuständigkeiten für zusammenhängende und miteinander korrelierende Bereiche wurden abteilungsweise zusammengefasst und entsprechen seitdem auch themenmäßig jeweils einem Landtagsausschuss. Die Reform zielt primär auf eine Effizienzsteigerung im Verwaltungsbereich ab.
- Zu erwähnen ist außerdem die Implementierung der Wirkungsorientierung am Vorbild der Bundesumsetzung als aktuell einen der umfangreichsten Änderungsprozesse auf Kärntner Landesebene. Die Leitprinzipien der Wirkungsorientierung führen zu einem

249 Etwa *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 62 ff.

Wandel der Steuerungskultur in Politik und Verwaltung, weg von der Ressourcensteuerung hin zu einer verstärkten Orientierung an zu erzielenden Ergebnissen bei den Zielgruppen.²⁵⁰

5.3. Neben der bereits dargestellten umfassenden Deregulierung im NÖ Landesrecht in Form der Sammelnovelle LGBl 12/2018 (oben Punkt 2.5.2.) sind folgende Initiativen des Landes **Niederösterreich** hervorzuheben:

- Zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes wurden Maßnahmen in den Bereichen Digitalisierung, Wirtschaftsstandort, Bildung/Arbeitsmarkt sowie Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit vereinbart.
- Im niederösterreichischen Landesdienst wurden die ersten Telearbeitsplätze im Rahmen der Dezentralisierungsoffensive von Landeshauptfrau *Johanna Mikl-Leitner* geschaffen. So wurde im Jänner 98 Beschäftigten bewilligt, näher am Wohnort zu arbeiten – 13 davon dauerhaft, 85 tageweise. Bis 2022 sollen rund 500 Jobs ausgelagert werden.
- Im NÖ Landhaus fand bereits zum zweiten Mal das „Forum Digitalisierung“ statt. Seit dem ersten „Forum Digitalisierung“ im Vorjahr wurde in zahlreichen interdisziplinären Arbeitsgruppen diskutiert, wie die Verwaltung von morgen aussehen könnte, wie Abläufe noch effizienter werden können und welche zusätzlichen Services den Bürgern angeboten werden sollen. Unter anderem wurde auch die 3 D-Strategie – Deregulierung, Dezentralisierung und Digitalisierung – erläutert.²⁵¹

5.4. Für das Land **Oberösterreich** ist neben dem Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz (oben Punkt 2.5.4.) und der Oö. Gemeinderechts-Novelle 2018 (oben Punkt 2.5.5.) die Mitarbeit des Landes in der vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) initiierten Arbeitsgruppe zur Verfassungsreform, im Besonderen zum Thema „Kompetenzbereinigung im Art. 12 B-VG“ zu erwähnen.

Zudem ist, wie bereits in den vergangenen Jahren, die Kooperation zwischen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst beim Amt der Oö. Landesregierung für alle Partner als bereichernd hervorzuheben. Auch im Jahr 2018 fand der Linzer Verwaltungsgerichtstag, erstmals zweitägig, statt und war

250 Siehe hierzu auch *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 62 f.

251 Vgl auch *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 63.

insbesondere durch hochkarätige Vortragende aus ganz Österreich und einem regen Erfahrungsaustausch gekennzeichnet.

- 5.5. Im Land **Salzburg** gab und gibt es laufend Initiativen zur Verwaltungsreform. Neben den Anstrengungen im Bereich Haushaltsreform (Einführung eines 3-Komponenten-Rechnungswesens und von SAP), die in der Salzburger Landesverwaltung auch 2018 stark ausgeprägt waren, wurde intensiv an dem Reformprogramm „LandSalzburg@2022“ gearbeitet. Im Rahmen dieser umfassenden Reforminitiative wurde beispielsweise ein neues Leitbild für die Landesverwaltung eingeführt, mit der Umsetzung einer neuen Personalstrategie begonnen, das Projektmanagement professionalisiert und an einer Vielzahl von weiteren Projekten gearbeitet (beispielsweise in den Bereichen strategisches Management, Weiterentwicklung Sachverständigendienst, Beteiligungsmanagement, Förderwesen etc).
- 5.6. Für das Land **Steiermark** sind folgende Initiativen hervorzuheben:
- In Ergänzung der Haushaltsreform, die mit 2015 umgesetzt wurde, wurden das Schulden- und Liquiditätsmanagement sowie die Veranlagungsstrategie des Landes neu gefasst und höhere Standards festgelegt. Damit wird weiterhin den gestiegenen Anforderungen einer risikoaversen und transparenten Finanzplanung unter Aufrechterhaltung einer verwaltungsökonomischen Finanzgebarung entsprochen.
 - Ebenso wird der Bereich der wirkungsorientierten Haushaltsführung laufend weiterentwickelt und verfeinert. Dadurch gelingt es, die Qualität und Bewertbarkeit der Ziele und Indikatoren zu verbessern und damit die ergebnis- und wirkungsorientierte Haushaltsführung zu unterstützen.
 - Darüber hinaus wurde 2018 mit der Diskussion und Überarbeitung der Landesentwicklungsstrategie begonnen. Das Weißbuch „Steiermark 2030+“ (Arbeitstitel) soll Mitte 2019 vorliegen.
 - Zunehmende Bedeutung haben vorbeugende Maßnahmen, um Leben, Gesundheit und/oder die Umwelt vor der Entstehung einer Katastrophe zu schützen. Die Räumung der Wildbäche nach der Schneeschmelze ist dabei eine besonders wichtige Verpflichtung, die die Gemeinden jedes Jahr durchzuführen haben. Aus diesem Grund hat der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung gemeinsam mit der Landesforstdirektion und dem GIS-Steiermark ein „Werkzeug“ entwickelt, das die Gemeinden unterstützt, die Priorität der betroffenen Gewässer besser einzuschätzen: Es handelt sich um eine Wildbachklassifikation, die von einer modernen EDV-Anwendung unterstützt wird und mittels einer App die Begehung dokumentiert; gegebenenfalls lassen sich Maß-

nahmen zur Räumung dadurch auch rascher organisieren. Die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb dieser Anwendung wurden bzw werden vom Land Steiermark getragen.

- 5.7. Auch dem **Tiroler** Landesgesetzgeber ist es seit einigen Jahren ein Anliegen, Deregulierungen und Entbürokratisierungen voranzutreiben. Ein im Berichtsjahr 2018 anschauliches Beispiel dafür ist die mit der LGBl-Novelle 117/2018 zum Tiroler Elektrizitätsgesetz vorgenommene kritische Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit der Einrichtung eines Elektrizitätsbeirates. Letztendlich hat eine Analyse gezeigt, dass der Elektrizitätsbeirat den ihm zugedachten Aufgabenstellungen (beispielsweise die Erstattung von Vorschlägen über den Inhalt von Verordnungen nach diesem Gesetz und die Begutachtung von Verordnungsentwürfen) nicht (mehr) gerecht werden konnte. Es schien daher zweckmäßig, die landesgesetzliche Verpflichtung für die Einrichtung eines Beirates ersatzlos zu streichen.

Weiters ist hervorzuheben, dass ab dem Jahr 2020 auch die Vertragsbediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die als Angehörige eines Gesundheits- oder Sozialbetreuungsberufes an einer Krankenanstalt oder in einem Altenwohn- oder Pflegeheim verwendet werden, in das neue – ursprünglich 2007 eingeführte funktions- und leistungsbezogene Besoldungssystem – einbezogen werden (siehe die Novelle des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes LGBl 128/2018). Das moderne Dienstrecht des Landes Tirol, dessen Anwendungsbereich – wie an diesem Beispiel ersichtlich – stetig ausgedehnt wird, ist ein gutes Beispiel für Innovation im Bereich der Landesgesetzgebung.

Im Berichtsjahr 2018 wurde in Tirol außerdem der elektronische Flächenwidmungsplan weiter ausgebaut: Verfügten bis zum 31. Dezember 2017 noch 216 Gemeinden über den elektronischen Flächenwidmungsplan, so sind mittlerweile die Flächenwidmungspläne von 278 Gemeinden des Landes – somit alle Gemeinden außer der Stadt Innsbruck – elektronisch kundgemacht. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der elektronischen Kundmachung durch die Landesregierung war allerdings Gegenstand eines Normprüfungsverfahrens vor dem VfGH, das im März 2019 zur Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen geführt hat. Dem VfGH ging es dabei insbesondere darum, dass die Kundmachung unter der rechtlichen Verantwortung des jeweiligen Gemeindeorgans erfolgen müsse und nicht durch die Landesregierung. Die grundsätzliche Einrichtung eines (zentralen) Systems zur elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne aller Gemeinden stand dabei nicht in Diskussion, sondern wurde vom VfGH als zweckmäßig erachtet (VfGH 12.3.2019, G 386/2018).

- 5.8. Folgende Initiativen des Landes **Vorarlberg** sind neben der bereits genannten Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges (oben, Punkt 2.5.10.) anzuführen:
- Die „Expertengruppe Deregulierung“ unter Leitung des Landesamtsdirektors und unter Mitwirkung der Wirtschaftskammer, die – aufbauend auf dem Abschlussbericht zum Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ – Anfang des Jahres 2015 ihre Arbeit aufgenommen hatte, setzte auch im Jahr 2018 ihre Tätigkeit fort. Ziel ist es, nach Vereinfachungen und Erleichterungen – insbesondere auf Vollzugsebene – zu suchen und diese nach Möglichkeit auch umzusetzen.
 - In den Jahren 2016/2017 wurde die Aufgabenverteilung zwischen dem Amt der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften mit dem Ziel geprüft, effizientere und effektivere Organisationsstrukturen zu schaffen. Dabei hat sich herausgestellt, dass es in einigen Bereichen der mittelbaren Bundesverwaltung äußerst hilfreich wäre, wenn die (bundes)gesetzliche Möglichkeit des Landeshauptmanns bestünde, die Zuständigkeit von den Bezirkshauptmannschaften an sich zu ziehen (Arrogation). Dies wurde bereits in den Länderforderungen der Landeshauptleute-Konferenz vom 10.11.2017 an die neue Bundesregierung unter dem Punkt „Weiterentwicklung des kooperativen Bundesstaates“ angesprochen, aber noch nicht ausgeführt. Deshalb wurden die Anliegen aus der Sicht Vorarlbergs in einem Schreiben im Februar 2018 konkretisiert und an den Bundeskanzler, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt.
 - Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei von großen Gemeinden und Städten auf die Bezirkshauptmannschaften (LGBl 44/2018): Zwecks Verbesserung der Verfahrenskonzentration und des Abbaus von Zweigleisigkeiten von Bauverfahren und gewerblichen Betriebsanlagenverfahren wurden mit 1.10.2018 Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei der Stadt Feldkirch, der Marktgemeinden Rankweil, Götzis und Bezau und der Gemeinde Egg auf die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bzw Bregenz übertragen (wie dies bereits bei den meisten kleineren Gemeinden der Fall ist).
- 5.9. Das Land **Wien** wirkte im Berichtsjahr an den Vorarbeiten für eine Entflechtung der Kompetenzen des Art 12 B-VG mit. Zu diskutieren war

vor allem eine Zuordnung des bisherigen Rechtsbestandes auf Landesebene auf den Gebieten des Elektrizitätswesens sowie im Bereich der Heil- und Pflegeanstalten. Neben Vorgesprächen in der Verbindungsstelle der Bundesländer, die einer Koordinierung der Länderinteressen dienten, fanden dazu Gesprächsrunden mit den Vertretern des Bundes statt.

6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten

Für **Oberösterreich** kann an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass die bereits im Föderalismusbericht 2017 erwähnten Aktivitäten hinsichtlich Innovation und Nachhaltigkeit auch im Berichtsjahr 2018 sehr aktiv weiterbetrieben wurden:

So ist zunächst das laufende Subprojekt „**Vollständige digitale öö. Förderverfahren**“ im Rahmen des Projekts DigiLand OÖ 2021 und die damit einhergehenden Bemühungen, Synergiepotenziale zu nützen, anzuführen. Durch die Schaffung digitalisierungsgerechter, rechtlicher und organisatorischer Vorgaben und Rahmenbedingungen soll den Bürgern eine vollständige digitale Abwicklung von Landesförderungen komplett ohne Medienbrüche angeboten werden können und so die Erreichbarkeit und Nutzung von Dienstleistungen der öö. Landesverwaltung wesentlich erleichtert werden.

Das öö. Konzept zur Innovationsförderung über die öffentliche Beschaffung hat 2018 erneut ein Projekt hervorgebracht, das auch beim IÖB-Wettbewerb prämiert wurde. Damit kann Oberösterreich seit 2015 jedes Jahr auf ein prämiertes Innovationsprojekt zurückblicken.

Die Projekte sind größtenteils hoch skalierbar und aufbauend auf die gewonnenen Erkenntnisse werden die ersten Ausrollungen auf weitere Dienststellen geplant. So wird auf Basis des **e-Mobilitätsprojekts „e-FIN“** aus dem Jahr 2016 nunmehr die Implementierung von alternativ betriebenen Fahrzeugen (mit Schwerpunkt e-Mobilität) im Landesfuhrpark umgesetzt.

Das Projekt „**BioClean**“ mit der Prämierung aus 2016 befindet sich in der Finalisierungsphase durch den Einsatz des neuen Systems sind bei der Küchenabluftreinigung Einsparungen bis zu 50 % möglich, auch die Brandgefahr kann permanent reduziert werden. Eine Ausrollung auf weitere Dienststellen sowie erste Tests in Krankenhausküchen wurden aktuell gestartet.

Das Projekt „**2 SEC - barrierefreies Notrufsystem für alle Sinne**“ (Prämierung 2017) ist gerade in Umsetzung und es beteiligen sich bereits in der Testphase immer mehr Institutionen. Bis Ende 2019 werden hier ein erstes Ergebnis erwartet und dann entsprechende Skalierungsmöglichkeiten in die Wege geleitet.

Das neue Projekt „**AltUni**“ (Prämierung 2018) ist gerade gestartet, erste Ergebnisse werden bis Ende 2020 erwartet. Es handelt sich hierbei um die Entwicklung eines Kommunalfahrzeuges mit vollautomatischer Gerätewechselkuppung zur Reduzierung von Arbeitsunfällen in diesem Bereich.

Für diese nachhaltigen und innovativen Tätigkeiten wurde das Land OÖ 2018 mit dem "Energy Globe OÖ" Ehrenpreis ausgezeichnet.

Im Jahr 2019 sollen diese Aktivitäten noch entsprechend weitergeführt und verstärkt werden. Eine Aufnahme als Handlungsfeld in die offizielle Innovationsstrategie des Landes OÖ wird angestrebt, um dem Thema im Handlungsbewusstsein der Beschaffungsstellen auch eine entsprechende Gewichtung zu geben. Weiters ist das Land OÖ neben dem AIT in einem EU-Projekt einer der Projektpartner, die dort mit ihren umfangreichen praktischen Erfahrungen neben der Erarbeitung eines Businessmodels für einen "InnovationBroker" auch ein regionales Innovationsprojekt auf EU-Ebene hochskalieren sollen.

D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

1. Allgemeines

- 1.1. Seit 2012 gibt der Österreichische Gemeindebund einmal jährlich den „**Kommunalen Zukunftsbericht**“ heraus, in dem sich Gastautoren mit Zukunftsfragen der Gemeinden befassen. Der Kommunale Zukunftsbericht für das Jahr 2018 ist im September des Berichtsjahres erschienen und behandelt insbesondere die Themen Digitalisierung, Pflege, Ärztemangel und Aufgabenentflechtung.²⁵²
- 1.2. Zu Beginn des Berichtsjahres haben über 1.150 Gemeinden im Gemeinderat Resolutionen beschlossen, um die Bundesregierung aufzufordern, die tatsächlichen Mehrkosten durch den **Wegfall des Pflegeregresses** abzugelten.²⁵³ Diesbezüglich erging auch im März 2018 eine Resolution des Bundesvorstandes des Österreichischen Gemeindebundes mit dem erneuten Hinweis, dass die Gemeinden durch die Abschaffung des Pflegeregresses in ihrer finanziellen Gebarung massiv gefährdet worden sind.²⁵⁴ Gefordert wurde darin unter anderem, die Gemeinden im Prozess zur Erhebung der Kostenerfolgen als gleichberechtigte Partner einzubinden.
- 1.3. Am 21. März 2018 feierte der **Österreichische Gemeindebund** sein **70-jähriges Bestehen**. Aus Anlass dieses Jubiläums wurde eine Festschrift herausgegeben, die auf der Homepage des Österreichischen Gemeindebundes zum Download zur Verfügung steht.²⁵⁵

2. Gemeinderecht

- 2.1. Im Berichtsjahr ergingen in einigen Ländern **Novellen der jeweiligen Gemeindeordnungen**. Die meisten dieser Novellen lassen sich auf Anpassungen im Bereich des Datenschutzes zurückführen. Dies war der Fall in Kärnten (LGBl 71/2018), Oberösterreich (LGBl 55/2018), Salzburg (LGBl 82/2018), der Steiermark (LGBl 63/2018) und Tirol (LGBl 144/2018). Des Weiteren sind folgende Änderungen im Gemeinderecht für das Berichtsjahr hervorzuheben:

252 Der Zukunftsbericht ist abrufbar unter <gemeinebund.at/publikation/kommunaler-zukunftsbericht/>.

253 Vgl. „Gestützt auf die „Einheit der Gemeinden“, in: Kommunal 03/2018, 18 ff.

254 „Resolution des Bundesvorstandes. Beschluss 21.3.2018. Vollständige Abgeltung der Kosten aus dem Pflegeregress“.

255 <gemeinebund.at/publikation/festschrift-70-jahre-oesterreichischer-gemeinebund/> (28.5.2019).

- 2.2. In **Oberösterreich** gab es neben einer kleinen Novelle der Oö. Gemeindeordnung 1990 betreffend Gebietsänderungen (LGBl 25/2018) eine umfassende Gemeinderechts-Novelle (LGBl 91/2018)²⁵⁶, die von der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 (LGBl 92/2018), die unter anderem eine Erhöhung der Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) brachte, sowie dem Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2018 (LGBl 93/2018) und einer Novelle des Oö. Gemeindeverbändegesetzes (LGBl 94/2018) flankiert wurde. Letztere dient der Weiterentwicklung des für Gemeindeverbände geltenden Rechtsrahmens, insbesondere auch der Entbürokratisierung aufgrund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen²⁵⁷ und unterstreicht, dass nach wie vor Gemeindeverbänden bzw der interkommunalen Zusammenarbeit besondere Bedeutung bei der Aufgabenerfüllung von Gemeinden zukommt.
- 2.3. Umfangreiche Änderungen des Gemeinderechts gab es außerdem in **Vorarlberg** mit der Sammelnovelle LGBl 34/2018.²⁵⁸
- 2.4. „Kleinere“ Novellen ergingen zudem in **Niederösterreich** (betreffend eine Genehmigungspflicht beim Erwerb unbeweglichen Vermögens, LGBl 12/ 2018) und in **Salzburg** (betreffend die Verwendung der Gemeindewappen durch das Land Salzburg, LGBl 77/2018).

3. **Österreichischer Städtetag**

Der 68. Städtetag fand von 6. bis 8. Juni 2018 in Feldkirch unter dem Motto „Für ein neues Miteinander“ statt. Dabei ging es einmal mehr um die wichtigsten Bereiche des sozialen Zusammenhalts auf kommunaler Ebene. In der Vollversammlung des Österreichischen Städtetages wurde die Resolution an den 68. Österreichischen Städtetag einstimmig, also mit den Stimmen aller Fraktionen des Österreichischen Städtebundes, beschlossen.²⁵⁹ Die Resolution dient dem Österreichischen Städtebund als Grundlage für konkrete Verhandlungen mit Bund und Ländern. Sie umfasste im Berichtsjahr unter anderem folgende Punkte:

256 Siehe hierzu oben C. Landesebene, Punkt 2.5.5.

257 AB 876/2018 BlgLT XXVIII. GP, 1.

258 Siehe hierzu oben C. Landesebene, Punkt 2.5.10.

259 Die insgesamt 21 Seiten umfassende Resolution steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/presse/dokumente/Resolution-2018-06-06_2.pdf> (6.8.2019); siehe auch „Resolution einstimmig beschlossen“, in: ÖGZ 07-08/2018, 18 f.

- **Kommunales Mitentscheidungsrecht** in allen Angelegenheiten, die Einfluss auf die Kompetenzen und Finanzen der Städte und urbanen Gemeinden haben;
- Eine (verfassungsrechtliche) Absicherung der **kommunalen Daseinsvorsorge**. Wichtige Investitionen in die Daseinsvorsorge und Zukunftsbereiche dürfen nicht auf die Kriterien im Fiskalpakt sowie Stabilitäts- und Wachstumspakt angerechnet werden.
- **Wohnen**: Die Wohnbauförderung hat in Österreich eine lange Tradition und stellt eine wesentliche Säule des sozialen Zusammenhalts dar. Die Bundesregierung soll dafür eintreten, dass die EU-Mitgliedsstaaten auch weiterhin die Kriterien für sozialen Wohnbau selbst definieren, die Beschränkung auf benachteiligte oder schwächere Bevölkerungsgruppen ist aufzuheben.
- **Kommunale Finanzen**: Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der städtischen Strukturen und Einrichtungen ist eine ausreichende Mittelausstattung. Gefordert wird unter anderem eine Aufgabenreform, die durch die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung unkoordinierte Doppelinvestitionen verhindert und Transparenz über die Mittelverwendung und Kostenwahrheit fördert.
- **Kommunale Abgabenaufonomie**: Eine Neugestaltung des kommunalen Abgabensystems wird vom Österreichischen Städtebund begrüßt, um die Abgabenaufonomie der Österreichischen Städte und Gemeinden wieder zu stärken.
- **Stadt- und Regionalpolitik**: Der Bund hat unter Einbeziehung der Städte und auch der Sozialpartner ein Maßnahmenprogramm zur Stärkung von funktionalen Stadtregionen als Wirtschaftsstandorte zu erarbeiten.
- **Bildung**: Österreichs Städte spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Innovationsfähigkeit des Landes. Die Qualität als Bildungsstandort ist für Städte ein wichtiges Argument im Standortwettbewerb.
- **Pflege**: So begrüßenswert die Vereinbarung vom 18. Mai 2018 zwischen dem Bund und den Ländern bezüglich der Abgeltung des finanziellen Mehraufwands durch die Abschaffung des Pflegeregresses ist, so wünschenswert ist die rasche Einsetzung einer Arbeitsgruppe Bund-Länder-Städte und Gemeinden, um das Gesamtsystem Pflege in rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht auf eine langfristig nachhaltige Basis zu stellen.
- **Verkehr und Mobilität (Öffentlicher Verkehr und aktive Mobilität)**: Mobilität bedeutet Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Mobilität verbindet städtischen mit ländlichem Raum, aber Mobilität verursacht auch Emissionen (Luft, Lärm) und trägt maßgeblich zum

Klimawandel bei. Städte werden immer mehr zu Kristallisationspunkten der mobilen Gesellschaft. Der Schutz der Lebensqualität der städtischen Bevölkerung sollte auch in Zeiten steigender Fahrleistungen im Zentrum stehen.

4. Österreichischer Gemeindetag

Von 27. bis 28. September 2018 fand der 65. Österreichische Gemeindetag in Dornbirn unter dem Motto „digital, original“ statt und stand insofern ganz im Zeichen der digitalen Infrastruktur. Dies gilt auch für die alljährliche Resolution des österreichischen Gemeindetages,²⁶⁰ in welcher der Zugang zu einer modernen Breitbandinfrastruktur als entscheidend hervorgehoben wurde. Eine entsprechende Infrastruktur müsse als Leistung der Daseinsvorsorge gelten und entweder in die öffentliche Hand oder zumindest so koordiniert sein und sozial gebunden werden, dass für jeden Haushalt in Österreich ein leistungsstarker Breitbandanschluss möglich ist, dies auch österreichweit (Stadt und Land) zu gleichen Preisen.

Die zweite in der Resolution behandelte Thematik ist eine dauerhafte Sicherung der Gemeindefinanzierung insbesondere vor dem Hintergrund, dass Gemeinden im ländlichen Raum oft dazu gezwungen sind, Leistungen zum Ausbau sowie zur Sicherung der Infrastruktur selbst in die Hand zu nehmen und neben diesem finanziellen Engagement ihre Pflichtaufgaben wie Kinderbetreuung, Schulerhaltung und Soziales kaum finanzieren können. Daher fordert der Gemeindebund vom Bund, die nachhaltige Sicherung der Ertragskraft der gemeindeeigenen Steuern sicherzustellen, vor allem der Kommunalsteuer und der Grundsteuer.

260 Siehe Anhang 9.

E. Finanzieller Föderalismus

1. Einfachgesetzliche Entwicklungen

1.1. Finanzausgleichsgesetz

Die für den finanziellen Föderalismus zentrale Norm ist das **Finanzausgleichsgesetz 2017** (FAG 2017, BGBl I 116/2016). Dieses wurde im Berichtsjahr insgesamt **drei Mal novelliert**:

Die erste Änderung erfolgte mit dem Budgetbegleitgesetz 2018-2019 (BGBl I 30/2018) und enthielt lediglich eine rechtstechnische Anpassung sowie eine Anpassung der Vollzugsklausel im FAG 2017.²⁶¹

Die zweite Novelle erging im Zuge der Erlassung des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses (BGBl I 85/2018). Die darin verankerte begleitende Änderung im FAG 2017 legt fest, dass Auszahlungen des Pflegefonds anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses nur zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes und nicht auch derjenigen der Länder und Gemeinden finanziert werden.²⁶²

Mit der dritten Änderung des FAG 2017 (BGBl I 106/2018) wurde die gesetzliche Grundlage für Zweckzuschüsse iSd Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 geschaffen. Gleichzeitig wurde die Bestimmung in § 15 FAG 2017 über eine aufgabenorientierte Verteilung von Ertragsanteilen für den Bereich Elementarpädagogik und Pflichtschule aufgehoben, da, so die Erläuterungen, trotz intensiver Gespräche im Jahr 2017 diesbezüglich kein Einvernehmen – wie im Finanzausgleichs-Paktum vorgesehen – zeitgerecht hergestellt werden konnte.²⁶³ Mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 wurde stattdessen ein anderer Weg im Bereich der Elementarpädagogik beschritten, mit dem die Mitfinanzierung dieses Aufgabenbereiches durch den Bund bis zum Ende der laufenden FAG-Periode vereinbart wird.²⁶⁴

261 ErlRV 59 BlgNR XXVI. GP, 3.

262 Siehe hierzu oben Kapitel A. Rahmenbedingungen, Punkt 5.1.5. sowie B. Bundesebene, Punkt 2.6.

263 Siehe auch „Aufgabenorientierung – Zum Scheitern verurteilt?“, in: ÖGZ 10/2018, 20 ff.

264 ErlRV 370 BlgNR XXVI. GP, 1. Vgl auch zum Begutachtungsverfahren nachfolgend Kapitel F. Kooperativer Föderalismus, Punkt 5.5.

1.2. *Allgemeines zum Begutachtungsverfahren*

In Bezug auf die Durchführung der **Begutachtungsverfahren** von Gesetzesvorhaben (Regierungsvorlagen) des Bundes mit finanziellen Folgen für die Länder und Gemeinden ist hervorzuheben, dass im Berichtsjahr Entwürfe regelmäßig ohne Einbindung der Länder und Gemeinden erstellt wurden (zB Novelle des Umsatzsteuergesetzes 1994 [BGBl I 12/2018] oder des Einkommensteuergesetzes [BGBl I 62/2018]), obwohl gemäß § 7 Abs 1 FAG 2017 der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen hat.

Verhandlungen gemäß § 7 FAG 2017 wurden im Jahr 2018 lediglich zum Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018 (BGBl I 62/2018) durchgeführt, wobei als Ergebnis dieser Verhandlungen nur ein Dissens zwischen Bund und Ländern festgestellt werden konnte und sich die Verhandlungen daher wiederum als zahnloses Instrument erwiesen haben. Vor diesem Hintergrund fasste auch die Landesfinanzreferentenkonferenz einen entsprechenden Beschluss,²⁶⁵ in welchem darauf hingewiesen wurde, dass „[i]m Sinne des partnerschaftlichen Geistes des Finanzausgleiches [...] bei Maßnahmen, die zur Abschaffung oder Senkung von gemeinschaftlichen Bundesabgaben führen, die Länder bereits im Vorfeld in die Planung einzubinden [wären]. Andernfalls hat der Bund die Mindereinnahmen den Ländern und Gemeinden vollständig zu ersetzen.“ Verwiesen wird dabei auch auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017 „Gemeinsam Perspektiven schaffen – aktuelle Länderpositionen“.²⁶⁶ In Summe erachtet die Landesfinanzreferentenkonferenz das Verhandlungsgebot gemäß § 7 FAG 2017 bei steuerpolitischen Maßnahmen des Bundes, die einen Einnahmefall auf Seiten der Länder und Gemeinden verursachen, ohne Inangriffnahme entsprechender Kompensationsmaßnahmen als kein adäquates Mittel.

1.3. *Sonstiges*

Von Interesse ist auch der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 12. November 2018, der **einseitig getroffene steuerreformatorische Maßnahmen des Bundes** anhand des Jahressteuergesetzes

265 „FAG 2017 - Änderung des UStG und des EStG; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 12. April 2018“, VSt-13/1890 vom 12.4.2018.

266 VSt-56/971 vom 10.11.2017.

2018 (BGBl I 62/2018) aufgreift.²⁶⁷ Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert darin den Bundesminister für Finanzen (BMF) auf, für einseitig initiierte steuerliche Maßnahmen, die zum Entfall von maßgeblichen Abgabenerträgen für Länder und Gemeinden führen und die Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätspaktes wesentlich erschweren oder unmöglich machen, einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Ein solcher Ausgleich sei eben bei der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2018 nicht erfolgt. Weiters verweist die Landesfinanzreferentenkonferenz auf Art 14 Abs 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes²⁶⁸ und die darin normierte Pflicht zu Verhandlungen zwischen Bund, Länder und Gemeinden über die Reduktion oder Erhöhung der Verpflichtung einer Fiskalregel, wenn Abweichungen bei der Haushaltsführung eintreten.

2. **Fiskalrat**

- 2.1. Im November 2013 wurde der sogenannte „Staatsschuldenausschuss-durch“ durch das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates²⁶⁹ in den „**Fiskalrat**“ umgewandelt und – zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben – mit der Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln in Österreich betraut. Hintergrund ist die seit November 2013 in allen Ländern des Euroraums bestehende Verpflichtung, unabhängige Gremien auf nationaler Ebene zur Intensivierung der Haushaltsüberwachung einzurichten.²⁷⁰ Beim Fiskalrat handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, das sich aus 15 weisungsfreien Mitgliedern, allesamt Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens, zusammensetzt (zum Entsendungsrecht siehe § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates). Die Aufgaben des Fiskalrates werden in § 1 Abs 1 festgelegt und umfassen unter anderem die Einschätzung der finanzpolitischen Lage aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Qualität.
- 2.2. Im Dezember des Berichtsjahres wurde der **Bericht über die öffentlichen Finanzen 2017 bis 2019** präsentiert. Der Bericht enthält ein eige-

267 „Einseitig getroffene steuerreformatrische Maßnahmen des Bundes; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 9. November 2018“, VSt-1459/283 vom 12.11.2018.

268 BGBl I 30/2013.

269 BGBl I 149/2013.

270 Siehe ua Verordnung (EU) Nr 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

nes Kapitel zu fiskalischen Entwicklungen auf Länder- und Gemeindeebene.²⁷¹ Darin wird festgestellt, dass sich im Jahr 2017 der **Budgetsaldo laut Maastricht** auf Landes- und Gemeindeebene beträchtlich verbessert habe. Diese Verbesserung sei nicht nur Folge des Wegfalls des einmaligen Sondereffekts im Zusammenhang mit dem Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (HETA-Transfer an den Bund), sondern auch Ergebnis von deutlichen Einnahmenezuwächsen und einigen Konsolidierungsmaßnahmen (zB im Bereich des Spitalswesens und in der Verwaltung). So habe die gute Konjunktorentwicklung einen markanten Anstieg der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach sich gezogen und der neue Finanzausgleich 2017 bis 2021 sah im Jahr 2017 Mehreinnahmen für die Länder und Gemeinden vor.

Hinsichtlich des **Finanzausgleichs 2017 bis 2021** hielt der Fiskalrat fest, dass mit der im Paktum vereinbarten Bundesstaatsreform, dem Benchmarking-Modell sowie den Pilotprojekten zur Stärkung der Aufgabenorientierung wichtige Strukturreformen zwar angesprochen, allerdings bislang kaum umgesetzt seien.

Neben derartigen Fragen der grundlegenden Ausgestaltung der Finanzarchitektur durch den Finanzausgleich verweist der Bericht außerdem darauf, dass die Bundesregierung im Jahr 2017 mehrere **Gesetzesentwürfe** vorgelegt hat, die zum Großteil bereits beschlossen wurden und Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Länder und Gemeinden im Berichtszeitraum 2017 bis 2019 haben. Dabei werden neben der Abschaffung des Pflegeregresses (BGBl I 125/2017) unter anderem das Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (BGBl I 74/2017) sowie das Bildungsinvestitionsgesetz (BGBl I 8/2017) angeführt.

Ferner führt der Bericht im Länder- und Gemeindekapitel aus, dass sich der **Maastricht-Schuldenstand** der Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2017 geringfügig verringert habe, was vorrangig auf die Bundesländer Kärnten und Salzburg zurückzuführen sei. Ferner konnten die Länder Burgenland und Niederösterreich ihren Maastricht-Schuldenstand verringern.

Abschließend wird im Bericht eine klare Einhaltung der **Haftungsobergrenzen** konstatiert. Verwiesen wird außerdem darauf, dass im Rahmen des Paktums zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 einheitliche Kriterien zur Abgrenzung der Haftungen und Berechnung der Haftungs-

271 *Fiskalrat Austria*, Bericht über die öffentlichen Finanzen 2017-2019 (Dezember 2018) 71 ff.

obergrenzen je Gebietskörperschaftsebene vereinbart wurden, die ab 1.1.2019 in Kraft treten.²⁷²

3. **Konsultationsmechanismus**

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2018 in insgesamt 57 Fällen durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, hauptsächlich wegen fehlender Kostendarstellungen durch den Bund sowie erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand. In insgesamt **fünf Fällen** gab es Verlangen der Bundesländer nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999.²⁷³

4. **Steuerautonomie der Länder**

Wie bereits in Kapitel A. dargestellt,²⁷⁴ wurde im Zuge der Landeshauptleutekonferenz vom 23. November 2018 ein Umsetzungsplan für eine Steuerautonomie der Länder vorgelegt, der von *Christian Keuschnigg* (Universität St. Gallen), Institutsdirektor *Peter Bußjäger* und *Monika Köppl-Turyna* (Agenda Austria) ausgearbeitet wurde. Die drei Autoren schlagen in ihrer Analyse insgesamt vier Eckpfeiler für eine Umsetzungsstrategie vor:

- Dezentralisierung der Einkommensteuer mit einem Zuschlagssystem;
- Abgeltung der Mehr- und Mindereinnahmen der Länder mit horizontalen Ausgleichszahlungen;
- Parallelrechnung des alten und neuen Systems in einer dreijährigen Übergangsphase mit fixierten Zuschlagssätzen;
- Freigabe der Zuschlagssätze der Länder und Start in die Steuerautonomie.

Die Analyse beschränkt sich ausschließlich auf die Einkommensteuer. Ähnliches sei auch bei der Körperschaftsteuer möglich, dagegen sei

272 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung, BGBl I 134/2017).

273 Siehe im Detail dazu die Aufstellung in Anhang 10.

274 Kapitel A. Rahmenbedingungen, Punkt 5.2.5.

die Mehrwertsteuer für eine Dezentralisierung grundsätzlich ungeeignet.

Die Autoren verweisen darauf, dass ein föderales System nach dem Subsidiaritätsprinzip eine angemessene Dezentralisierung von Aufgaben und lokale Finanzautonomie verlange, „um die Politik besser auf die lokalen Bedürfnisse zuzuschneiden und den unterschiedlichen Präferenzen mehr Geltung zu verschaffen. Eine Politik nahe beim Bürger fördert eine aktivere politische Beteiligung, stößt eher auf Akzeptanz und stärkt die Legitimität des Staates.“ Ziel sei es, die Einnahmen- und Ausgabenverantwortung in eine Hand zu geben, was mit einer lokalen Steuerautonomie möglich wäre. Damit könne die lokale Politik tatsächlich an allen finanzpolitischen Hebeln drehen, wodurch bessere Entscheidungen möglich wären.²⁷⁵

275 Die Studie steht auf der Homepage des WPZ unter <www.wpz-fgn.com/wp-content/uploads/UmsetzungSteuerautonomie20181112.pdf> (6.8.2019) zum Download zur Verfügung.

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege **staatsrechtlicher Vereinbarungen** oder **koordinierter Rechtsetzung**, über **Kooperation auf politischer und administrativer Ebene** bis hin zur **transnationalen Kooperation**.

Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu,²⁷⁶ so auch im Berichtsjahr 2018. Im Übrigen waren die in den vergangenen Jahren festgestellten verstärkten Tendenzen, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen, auch für das Berichtsjahr auszumachen.²⁷⁷ Diese Tradition der Zusammenarbeit ist gewiss eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungs- und Harmonisierungstendenzen sowie in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.²⁷⁸

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander standen auch im Berichtsjahr 2018 Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG. Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bund und Ländern (vertikale Koordination) oder zwischen Ländern untereinander (horizontale Koordination). Zudem können Bund und Länder auf der Grundlage einer ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung²⁷⁹ auch

276 Vgl. *Bußjäger*, Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Filzmaier/Plaikner/Duffner (Hg), *Bundesländer und Landtage* (2012) 37 (52).

277 Vgl. *Bußjäger/Schramek*, *Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich*, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2017* (2017) 336 (341 ff).

278 Siehe dazu im Überblick *Bußjäger* (Hg), *Kooperativer Föderalismus in Österreich* (2010); ferner *Bußjäger*, *Austria's Cooperative Federalism*, in: Bischof/Karlhofer (Hg), *Austrian Federalism in Comparative Perspective* (2015) 11 ff.

279 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BGBl I 61/1998).

mit anderen Rechtsträgern vergleichbare Verträge schließen, bei denen es sich allerdings nicht um Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.²⁸⁰

Während die Art 15a B-VG-Vereinbarungen in früheren Jahrzehnten eher selten herangezogen wurden, bediente man sich in den vergangenen Jahren vielfach dieses Instruments.²⁸¹ Die Vereinbarungen beruhen auf Freiwilligkeit und bieten die Möglichkeit einer koordinierten Regelung bzw Vorgehensweise unbeschadet der jeweils vorherrschenden Kompetenzlage. Insofern konnte durch die steigende Bedeutung dieses Instruments bislang vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.²⁸²

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung somit durchaus bewährt, wenngleich zum Teil langwierige Verhandlungen mit ihnen verbunden sind. Vor allem bei komplexen Materien wird vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz beschritten. Das Institut für Föderalismus begrüßt Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen.²⁸³ Dies würde den komplizierten Umsetzungsmechanismus bei Vereinbarungen, die etwa den Landtag binden, verkürzen.

2.2. Folgende Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG wurden im Berichtsjahr 2018 zwischen dem Bund und allen Ländern abgeschlossen sowie kundgemacht:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots;²⁸⁴
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22.²⁸⁵

280 Vgl umfassend Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer (Hg), *Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen* (2015).

281 Siehe die Analyse nachfolgend unter Punkt 2.4. Vgl auch *Rosner*, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hg), *Bildungsprotokolle*, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127 ff.

282 Vgl *Bußjäger/Schramek*, *Catch22* 341 ff.

283 Vgl hierzu etwa *Bußjäger/Lütgenau/Thöni*, *Föderalismus im 21. Jahrhundert* (2012) 16 f.

284 BGBl I 6/2018 oder zB S LGBl 31/2018.

285 BGBl I 103/2018 oder zB S LGBl 2/2019.

Im Berichtsjahr wurde **eine Vereinbarung des Bundes mit einem Land** unterzeichnet (kundgemacht im Jahr 2019):

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems).²⁸⁶

Im Berichtsjahr wurde erstmals seit dem Jahr 2015 **eine Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG der Länder untereinander** unterfertigt:

- Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung (Änderungsvereinbarung; samt Anlagen).²⁸⁷

- 2.3. In Bezug auf Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG ist für das Berichtsjahr weiters hervorzuheben, dass erste Vorbereitungsarbeiten für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG im Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe** getroffen wurden. Das Inkrafttreten einer derartigen Vereinbarung ist gemäß Art 151 Abs 63 Z 5 B-VG Voraussetzung für das Inkrafttreten der „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe durch die B-VG Novelle BGBl I 14/2019.²⁸⁸

Zudem wurden im Berichtsjahr die Vorarbeiten zur Überarbeitung der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über das **Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken** fortgesetzt.²⁸⁹

- 2.4. Generell ist zu den Art 15a B-VG-Vereinbarungen hervorzuheben, dass seit dem Jahr 1990 die Anzahl von Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern merklich zugenommen hat. Bis zum Jahr 2018 wurden insgesamt 104 Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und mindestens einem Land abgeschlossen. Davon wurden allein 45 Vereinbarungen seit dem Jahr 2010 abgeschlossen, woraus sich eine deutliche Zunahme vor allem in den letzten Jahren ergibt. Dieser Befund lässt sich allerdings nicht auf die Vereinbarungen der Länder untereinander übertragen. Seit dem Jahr 1990 wurden insgesamt 32 Vereinbarungen zwischen den Ländern abgeschlossen. Eine Zunahme der Vereinbarungen seit 2010, wie bei den Bund-Länder Vereinbarungen, lässt sich hier nicht ausmachen. Im Ge-

286 BGBl I 9/2019, NÖ LGBl 25/2019.

287 Die Unterfertigung erfolgte im Rahmen der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 23. November 2018. Siehe auch den Umlaufbeschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz, VSt-8/572 vom 12.9.2018.

288 Siehe dazu oben A. Rahmenbedingungen, Punkt 5.1.2.

289 Siehe hierzu bereits *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 77 f.

genteil: Seit dem Jahr 2010 gab es lediglich sieben Vereinbarungen der Länder untereinander.²⁹⁰

3. **Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene**

3.1. *Überblick*

Für die österreichischen Länder waren im Berichtsjahr hinsichtlich der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union die Bereiche Agrarpolitik, Regionalpolitik, Bürokratieabbau, Unionsbürgerschaft, Nachhaltigkeit, Umweltschutz, die EU-Nachbarschaftspolitik sowie die EU-Kohäsionspolitik²⁹¹ wie auch Rechtsaktvorschläge im Katastrophenschutz-, Wasserschutz-, Verkehrs-, Umwelt- und Energiebereich von besonderem Interesse. Daneben wurde auf die rechtzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geachtet und zahlreiche Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen abgewickelt.²⁹²

3.2. *Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG*

Betreffend das **Länderbeteiligungsverfahren**²⁹³ nach Art 23d B-VG²⁹⁴ wurden im Jahr 2018 von den Ländern **elf einheitliche Stellungnahmen**, die den Bund binden, beschlossen, ferner **21 gemeinsame Länderstellungen**²⁹⁵ in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen.

Im Hinblick auf die Praxis des EU-Länderbeteiligungsverfahrens fasste die **Landesamtsdirektorenkonferenz** in ihrer Tagung vom 26. April 2018 einen **Beschluss**.²⁹⁶ Darin wurde vor dem Hintergrund der nicht ausreichenden Beachtung einheitlicher Stellungnahmen der Länder –

290 Siehe Anhang 11.

291 Siehe hierzu auch die Einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG vom 21. August 2018 (VSt-6726/70 vom 21.8.2018) sowie „Europäische Struktur- und Investitionsfonds 2021-2027“; Beschluss der Landeshauptleuterkonferenz vom 23. November 2018 (VSt-7677/50 vom 23.11.2018).

292 Vgl zur Umsetzung von EU-Recht vor allem auf Landesebene *Börger*, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedsstaats, ALJ 1/2015, 143 ff.

293 Siehe dazu *Bußjäger*, Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Grillner/Kahl/Kneihns/Obwexer (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359.

294 Siehe auch die Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl 775/1992 idF BGBl I 2/2008 oder zB LGBl Vorarlberg 47/1992).

295 Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 12.

296 VSt-6915/6 vom 26.4.2018.

als Beispiele wurden jene zum Dienstleistungspaket²⁹⁷ sowie jene im Rahmen des Winterpakets 2017²⁹⁸ angeführt – der Bund ausdrücklich daran erinnert, „dass dieser an von den Ländern verabschiedete einheitliche Länderstellungen zu EU-Rechtsvorhaben gebunden ist und davon **nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen darf.**“ Zudem wurde der Bund an die Verpflichtung erinnert, „die Länder von seinem – auch nur teilweisen – Abweichen von einer einheitlichen Länderstellungnahme unverzüglich und ohne Nachfrage zu informieren“, was in den genannten beiden Beispielen unzureichend bzw erst auf Nachfrage erfolgt ist.²⁹⁹

Hervorzuheben ist weiters, dass im Berichtsjahr insgesamt drei³⁰⁰ einheitliche Stellungnahmen zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („**PSI-Richtlinie**“) ergangen sind, worin festgehalten wurde, dass die inhaltlichen Zielsetzungen der PSI-RL ihrem Grund nach unterstützt werden, die Neufassung allerdings in Teilen mit den Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar bzw einige Bestimmungen in Inhalt und Umfang kritisch zu beurteilen seien.³⁰¹

Ferner haben die Länder in einer gemeinsamen Länderstellungnahme kritisiert, dass mangels eines europäischen Mehrwerts die Modernisierung der **Trinkwasserrichtlinie** mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar sei.³⁰² Die darin angeführten Anliegen der Länder wurden in weiterer Folge vom Bundesrat in einer begründeten Stellungnahme gemäß Art 23g Abs 1 B-VG³⁰³ sowie durch die Abgabe einer weiteren gemeinsamen Länderstellungnahme³⁰⁴ geltend gemacht. Schließlich übermittelten die Länder dem Bund auch eine auf diesen Richtlinienvorschlag bezogene einheitliche Länderstellungnahme.³⁰⁵

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 18. Mai 2018 beschlossen hat, die bisherigen einheitlichen Länderstellungen zu den Freihandelsabkommen TTIP und CETA sowie zu sämtlichen in Ver-

297 VSt-5207/7 vom 13.3.2017; siehe hierzu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 79.

298 VSt-5130/8 vom 22.2.2017 bzw. VSt-5761/67 vom 9.5.2017.

299 Diesbezüglich wird auch auf den Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 17. April 2015, VSt-6915/3 verwiesen.

300 VSt-4910/206 vom 11.7.2018, VSt-4910/208 vom 17.7.2018 und VSt-4910/223 vom 18.10.2018.

301 KOM (2018) 234 endg.

302 VSt-3706/26 vom 12.3.2018.

303 Siehe hierzu oben B. Bundesebene, Punkt 3.4.4.

304 VSt-3706/47 vom 22.5.2018.

305 VSt-3706/50 vom 30.5.2018.

handlung stehenden und zukünftigen EU-Freihandelsabkommen zu bekräftigen und die Bundesregierung zu ersuchen, sich auf europäischer Ebene für die Verwirklichung der darin dargelegten Grundsätze und Prinzipien in internationalen Handelsfragen einzusetzen.³⁰⁶

Die in der einheitlichen Länderstellungnahme vom 21. August 2018³⁰⁷ erhobene Forderung nach Einbeziehung und regelmäßiger Information zu den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen sowie deren Auswirkungen auf Bund und Länder wurde mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 23. November 2018 bekräftigt.³⁰⁸

3.3. *Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten*

- 3.3.1. Die wichtigsten **Einrichtungen** der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten sind die **Verbindungsstelle der Bundesländer** gemeinsam mit der **Verbindungsstelle Brüssel**, über die einheitliche und/oder gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die **Österreichische Raumordnungskonferenz** und das **Österreichische Institut für Bautechnik**. In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der 2001 eingerichtete **Nationale Sicherheitsrat** sowie der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**.
- 3.3.2. Letzterem gehören je zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.³⁰⁹ Im Berichtsjahr 2018 fanden **zwei Sitzungen des Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** statt: In der Sitzung vom 8. Mai 2018 war ein Antrag zur Kommunikationsstrategie der Bundesregierung in Bezug auf außenpolitische Fragen Tagesordnungspunkt. In der Sitzung vom 11. Oktober 2018 wurden die außenpolitischen Implikationen des Regierungsvorhabens zur Ermöglichung von Doppelstaatsbürgerschaften für Südtiroler diskutiert, nicht jedoch die innerstaatliche Dimension.
- 3.3.3. Dem **Nationalen Sicherheitsrat** (NSR) gehört unter anderem ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied

306 Österreichischer EU-Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz (VSt-2911/251 vom 18.5.2018).

307 VSt-6726/70 vom 21.8.2018.

308 Europäische Struktur- und Investitionsfonds 2021-2027, Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 23. November 2018 (VSt-7677/50 vom 23.11.2018).

309 § 1 Abs 2 Z 3 und Z 5 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (BGBl 368/1989 idF BGBl I 30/2008).

mit beratender Stimme an.³¹⁰ Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des NSR sind vertraulich. Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.gv.at/nationaler-sicherheitsrat) abrufbar.

Im NSR fanden im Berichtsjahr 2018 **vier Sitzungen** statt: In der 43. Sitzung vom 30. Jänner 2018 wurden die Themen „Rechtsextremistische Situation in Österreich“ und „Schutz der verfassungsmäßigen Organe“ behandelt, in der 44. Sitzung vom 19. März 2018 das Thema „Aktuelle Vorfälle rund um das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)“, in der 45. Sitzung vom 19. Juni 2018 die Themen „Reorganisation des Österreichischen Bundesheeres“ sowie „Vorwurf der Spionage in österreichischen Einrichtungen durch den BND“ und in der 46. Sitzung vom 3. September 2018 die Themen „Vorfälle im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)“ sowie „Finanzielle Ausstattung des österreichischen Bundesheeres“.

- 3.3.4. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte in Straßburg im Rahmen des Europarates die Etablierung des **Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**. Zweck der beiden Institutionen ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Auch für die österreichischen Länder sind die beiden Institutionen von besonderem Interesse.
- 3.3.5. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR) besteht nach dem Beitritt Kroatiens 2013 nunmehr aus 350 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 28 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf fünf Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten.³¹¹ Seine beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten; schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der

310 § 3 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates (BGBl I 122/2001 idF BGBl I 30/2008).

311 Vgl Art 300, 305, 306 und 307 AEUV.

Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt. Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter des Städte- und Gemeindebunds, wobei hinsichtlich letzterer abwechselnd jeweils ein oder zwei Mitglieder entsendet werden. Im Berichtsjahr 2018 fanden insgesamt **sechs Plenarversammlungen** des AdR statt.

Die **Stärkung des Subsidiaritätsprinzips** ist eines der zentralen Anliegen und die Kernaufgabe des AdR. Um das Konzept der aktiven Subsidiarität in seiner Arbeit weiter zu entwickeln und als Folgemaßnahme der Taskforce Subsidiarität³¹², hat der AdR im Berichtsjahr ein Pilotprojekt für ein Netzwerk von regionalen Stützpunkten (sogenannte „**regional Hubs**“) zur stärkeren Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Gestaltung und Umsetzung von EU-Recht ins Leben gerufen. Das Projekt resultiert aus den Empfehlungen der Taskforce für Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Es wird in der Pilotphase 2019 bis 2020 insgesamt 20 „Kernhubs“ und 17 „assoziierte Hubs“ umfassen. Langfristig soll mit diesem Pilotprojekt der Weg für ein umfassenderes Netzwerk geebnet werden, das ab 2021 allen EU-Regionen zur Teilnahme offensteht und alle Politikbereiche umfasst, in denen Feedback der lokalen und regionalen Ebene relevant ist.

Hervorzuheben ist außerdem, dass im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im September des Berichtsjahres eine **außerordentliche Präsidiumssitzung** des AdR im Landhaus in Innsbruck stattfand. Themenschwerpunkte waren eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den EU-Institutionen und den Regionen, Mobilität und Verkehr sowie die Stärkung des Binnenmarktes und der ländlichen Regionen durch Digitalisierung.

Einen besonderen **Schwerpunkt** des AdR bildete im Berichtsjahr 2018 die europäische Verkehrspolitik. Der AdR befasste sich mit der Verwirklichung emissionsarmer Mobilität und der Fazilität „Connecting Europe“ ebenso wie mit der Förderung nahtloser Mobilitätslösungen und arbeitsrechtlichen Aspekten des Straßengüterverkehrs.

Im Zuge der AdR-Plenartagung am 5. Dezember wurden vier Stellungnahmen verabschiedet, in denen Empfehlungen für Verbesserungen und legislative Änderungen in Bezug auf die Vorschläge der EU-Kommission für die **Kohäsionspolitik 2021-2027** abgegeben wurden. Unter anderem bekräftigten die lokalen und regionalen Mandatsträger ihre

312 Siehe hierzu oben Kapitel A. Rahmenbedingungen, Punkt 4.2.2.

Ablehnung gegenüber der von der Kommission vorgeschlagenen Mittelkürzung im Bereich der Kohäsionspolitik um zehn Prozent, da die Kohäsionspolitik das wichtigste Instrument der EU bildet, um den wirtschaftlichen, sozialen und staatenübergreifenden Zusammenhalt zu fördern und die Maßnahmen der EU in den Regionen für alle sichtbar zu machen.

Das **Netz für Subsidiaritätskontrolle** wurde im Jahr 2007 vom Ausschuss der Regionen eingerichtet. Es dient als Anlaufstelle für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Informationen erhalten, sich einbringen und ihre Ansichten zu Maßnahmen und Legislativvorschlägen der EU äußern wollen. Im Jahr 2012 startete zudem der „**Regional Parliament Exchange**“ (REGPEX) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Es unterstützt diese bei ihrer Subsidiaritätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Frühwarnsystems, und bei ihrer möglichen Konsultation durch die nationalen Parlamente.

- 3.3.6. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats** (KGRE) behandelt aktuelle politische Anliegen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und verfasst Entschlüsse und Stellungnahmen an das Ministerkomitee des Europarates. Diese beinhalten oft Vorschläge an die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Konventionen. Seine 636 Mitglieder (Kommunalpolitiker, Bürgermeister oder regionale Mandatsträger) vertreten 200.000 Gebietskörperschaften aus 47 Staaten.

Im Berichtsjahr 2018 fanden **zwei Tagungen** des KGRE statt (34. Sitzung vom 27.3. bis 28.3.2018 sowie 35. Sitzung 6.11. bis 8.11.2018, jeweils in Straßburg). Die Schwerpunkte der Tätigkeiten des Europarates liegen in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Eines der beherrschenden Themen im Bereich Menschenrechte war weiterhin die Situation von Migranten und Flüchtlingen und damit zusammenhängende Herausforderungen für die lokale und regionale Ebene. Im Bereich Rechtsstaatlichkeit legte der Kongress ein Schwergewicht auf den Kampf gegen die Korruption und verabschiedete dazu mehrere Resolutionen und Empfehlungen.

Ein weiteres besonderes Interesse des Kongresses gilt der Umsetzung der Charta der lokalen Selbstverwaltung sowie des Rechtsrahmens für regionale Demokratie. Dazu führte der Kongress Beobachtungen der

lokalen und regionalen Demokratie sowie Wahlbeobachtungen in zahlreichen Staaten durch.

Zur Stärkung der Rolle der Gemeinden und Regionen verabschiedete der Europarat Richtlinien für die obligatorische Befassung von Gemeinden durch übergeordnete Regierungsebenen. Der selben Zielsetzung waren die Resolutionen und Empfehlungen zur Regionalen Identität und Integrität des Nationalstaates, zu den Herausforderungen und Risiken regionaler Referenden als Demokratie-Werkzeug, zum Erfordernis der Konsultation lokaler Behörden durch höhere Regierungsebenen, zur finanziellen Entschädigung lokaler und regionaler Politiker und Beamter sowie zum Umgang von Gemeinden in finanziellen Schwierigkeiten mit ihrer Schuldenlast verpflichtet.

3.4. *Vertragsverletzungsverfahren*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte im Berichtsjahr problemlos. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv hervorgehoben. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2018 mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen das EU-Recht, die unter anderem Gesetzgebung bzw Vollziehung der Länder betreffen, eingeleitet bzw fortgeführt. Von besonderer Relevanz für die Länder sind (nach wie vor) unter anderem die Verfahren im Bereich Umwelt³¹³, zur Natura 2000-Schutzgebietsausweisung³¹⁴, zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention³¹⁵ sowie zur Einhaltung der Luftqualitätsrichtlinie.³¹⁶ Zum Vertragsverletzungsverfahren Nr 2016/0245 wegen Nichtumsetzung der Konzessionsvergabe-RL 2014/23/EU vgl oben C. Landesebene, Punkt 2.2.4.

313 Vertragsverletzungsverfahren Nr 2017/2118.

314 Vertragsverletzungsverfahren Nr 2013/4077. Hierbei wurden die Interessen der Länder in beratender und unterstützender Weise vom Bundeskanzleramt dergestalt wahrgenommen, dass eine koordinierte und abgestimmte Position der Bundesländer gegenüber der Kommission zum Zwecke der Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens vertreten bzw kommuniziert wurde.

315 Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111.

316 Vertragsverletzungsverfahren Nr 2016/2006.

4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis

4.1. Überblick

Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen der Landeshauptleute**, der **Landtagspräsidenten**, der **Landesfinanzreferenten** und der **Landesamtsdirektoren** die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.

4.2. Landeshauptleutekonferenz

Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2018 am 18. Mai in Wien und am 23. November in Stegersbach unter dem Vorsitz von Wien bzw dem Burgenland. Zudem gab es eine außerordentliche Tagung am 4. Oktober in Wien.

In der Konferenz im Mai standen unter anderem folgende Themen auf der Agenda:

- „Österreichischer EU-Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018“ (VSt-2911/251 vom 18.5.2018),
- „Kompetenzentflechtung und Strukturbereinigung“ (VSt-1182/276 vom 18.5.2018),
- „Entfall Pflegeregress; Kostenersatz durch den Bund“ (VSt-7714/27 vom 18.5.2018),
- „Abschaffung Notstandshilfe und Integration in die BMS; Auswirkungen auf die Länder und Gemeinden“ (VSt-4802/14 vom 18.5.2018) sowie
- das ORF-Gesetz (VSt-21/81 vom 18.5.2018).³¹⁷

Im Zuge der außerordentlichen Tagung im Oktober des Berichtsjahres wurde eine Erklärung der Landeshauptleute anlässlich 100 Jahre Republik Österreich unterzeichnet (VSt-5371/27 vom 12.10.2018).

317 Siehe Anhang 16.

Im Rahmen der Konferenz im November wurden außerdem unter anderem folgende Themen behandelt:

- „Europäische Struktur- und Investitionsfonds 2021-2027“ (VSt-7677/50 vom 23.11.2018),
- „Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze für die Haushaltsführung“,
- „Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan“ (VSt-5259/3 vom 23.11.2018),
- „Anpassungsbedarf im Glücksspielgesetz“ (VSt-14/29 vom 23.11.2018),
- „Stärkung der Attraktivität der Lehrlingsausbildung“ (VSt-196/1 vom 23.11.2018),
- „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kompetenzbereinigung“ (VSt-4623/25 vom 23.11.2018),³¹⁸
- „Unterbringungsgesetz; Änderung des § 8“ (VSt-1197/18 vom 23.11.2018) sowie
- „Steuerautonomie der Länder – Umsetzungsplan“ (VSt-1495/1 vom 23.11.2018).

4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz

Im Berichtsjahr 2018 bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 12. April in Wien sowie am 9. November in Frauenkirchen. Dabei befasste sich die Landesfinanzreferentenkonferenz unter anderem mit den Themen

- „Abschaffung des Pflegeregresses – weitere Vorgangsweise“ (VSt-7714/17 vom 12.4.2018),
- „FAG 2017“ (mit den Teilthemen Änderungen des UStG und des EstG [VSt-13/1890 vom 12.4.2018]; Benchmarking [VSt-7794/7 vom 18.4.2018]; „Spending Reviews“; Schulgesundheit bzw Siedlungswasserwirtschaft),
- „VRV 2015“ (Anpassung der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung [VSt-8/555 vom 16.4.2018 sowie VSt-6275/11 vom 12.11.2018]),
- „Elementarbildung – Auslaufen der Art 15a B-VG Vereinbarungen“ (VSt-1550/141 vom 12.4.2018),
- „Transparenzdatenbank“ (VSt-6571/234 vom 12.4.2018),

318 Siehe oben FN 66.

- „Umsetzung Pflegeregress“ (VSt-2518/4 vom 12.11.2018),
- „Europäischer Struktur- und Investitionsfonds 2021-2027“ (VSt-7677/48 vom 12.11.2018),
- „Einseitig getroffene steuerreformatrische Maßnahmen des Bundes“ (VSt-1459/283 vom 12.11.2018).

4.4. *Landtagspräsidentenkonferenz*

Ebenso tagte im Berichtsjahr 2018 die **Landtagspräsidentenkonferenz** am 25. Juni in Bad Aussee und am 29. Oktober in Weissensee, unter dem Vorsitz der Steiermark und Kärntens. In diesen Tagungen wurden folgende Themen behandelt:

- „EU: Task-Force für Subsidiarität, Proportionalität und ‚Weniger, aber effizienteres Handeln‘ sowie österreichischer Ratsvorsitz“ (VSt-2911/263 vom 28.6.2018; Erklärung von Bad Aussee [Gemeinsame Stellungnahme der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten an die Bundesregierung betreffend EU-Ratsvorsitzführung]),
- „EU; Subsidiarität: Vorbereitung von Beschlussfassungen einer sog ‚Brüsseler Erklärung‘ (zu Ergebnissen der Task Force Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und ‚Weniger, aber effizienteres Handeln‘) an einer Europakonferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten (28./29. Jänner 2019)“,
- „Aarhus-Konvention; Implementierung (Umsetzung) im Landesrecht; Informationen zum Stand der Überlegungen“,
- „Änderung des Zivildienstgesetzes; Begutachtungsverfahren“ (VSt-711/311 vom 30.10.2018).³¹⁹

5. **Beratungs- und Begutachtungsrechte**

- 5.1. Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich Gesetzesentwürfen auf Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Art 15a B-VG Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus³²⁰ entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a

319 Siehe hierzu oben B. Bundesebene, Punkt 2.7.

320 BGBl I 35/1999.

B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.³²¹

5.2. Was die Praxis der Begutachtungsverfahren von Entwürfen zu Bundesgesetzen betrifft, so waren im Berichtszeitraum kaum signifikante Änderungen zu früheren Jahren zu verzeichnen. Es hat sich auch im Jahr 2018 gezeigt, dass in der Abwicklung der Begutachtung zu Gesetzesentwürfen des Bundes nach wie vor Schwächen bestehen. Seitens der Länder werden dabei vor allem die **knappe Fristsetzung**,³²² die **mangelnde Berücksichtigung von Stellungnahmen** sowie **unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen**³²³ geplanter Vorhaben bemängelt. Die häufigsten Verstöße aus Ländersicht sind:

- Gesetzesentwürfe wurden entgegen Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht innerhalb einer angemessenen Frist, sondern lediglich innerhalb der Mindestfrist zur Stellungnahme übermittelt. Regierungsvorhaben, selbst, wenn sie von außerordentlichem Umfang und hoher Komplexität waren, wurden ausschließlich mit einer Mindestfrist von einer Woche übermittelt, sodass die Beurteilung der vielfach komplexen Vorhaben nur unter extremen Zeitdruck möglich war.
- Für das Verlangen von Verhandlungen im Konsultationsgremium wurde in Einzelfällen entgegen Art 2 Abs 2 iVm Art 1 Abs 4 der Vereinbarung eine deutlich kürzere Frist als die allgemeine Begutachtungsfrist eingeräumt.
- Die Entwürfe enthielten entgegen Art 1 Abs 3 der Vereinbarung mitunter lediglich eine Kostendarstellung für den Bundesbereich, dies selbst in Fällen, in denen klar auf der Hand lag, dass Mehrkosten auch andere Gebietskörperschaften treffen.
- Kosten wurden als ausschließlich zwingend gemeinschaftsrechtlich bedingt dargestellt, obwohl die rechtsetzenden Maßnahmen zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinausgingen (Art 6 Abs 2 der Vereinbarung).

In Bezug auf letzteren Punkt wurde es als wünschenswert erachtet, dass seitens des Bundes danach differenziert wird, ob die im Fall einer

321 Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFAFinAV), BGBl II 490/2012.

322 Siehe die Beispiele nachfolgend unter Punkt 5.4.

323 Beispielsweise Sozialversicherungs-Organisations-Begleitgesetz (88/ME XXVI. GP) – siehe hier auch die ausgesprochen kurze Begutachtungsfrist von 12.10.2018 bis 19.10.2018.

Realisierung eines legislativen Vorhabens zusätzlich erwachsenden Kosten zwangsläufig unionsrechtlich bedingt sind oder Folgen einer überschießenden Richtlinienumsetzung sind. Die Erläuterungen verweisen regelmäßig lediglich auf die unionsrechtliche Umsetzungsverpflichtung. Im Fall einer nur teilweisen Umsetzung von Unionsrecht wird jedoch in den seltensten Fällen herausgearbeitet, welche Vorschriften der Europäischen Union nun tatsächlich obligatorisch durch nationales Recht auszuführen sind und welcher Teil des zur Begutachtung übermittelten rechtsetzenden Vorhabens auf einer autonomen Entscheidung des Bundesgesetzgebers beruht. Dieser Umstand erschwert die Begutachtung nicht unerheblich.

- 5.3. Hervorzuheben ist außerdem, dass den Ländern bei Initiativanträgen der Parlamentsparteien nur ausnahmsweise³²⁴ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt ist allerdings eine obligatorische Übermittlung von Initiativanträgen auch nicht vorgesehen,³²⁵ was etwa bei der Abschaffung des Pflegeregresses im Jahr 2017 besonders augenscheinlich wurde.
- 5.4. Hinsichtlich der teilweise sehr kurzen Begutachtungsfristen sind unter anderem folgende Entwürfe hervorzuheben:
- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wurde, zugesendet mit Schreiben vom 26. April 2018, Fristende: 7. Mai 2018;
 - Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Verkehr, Innovation und Technologie – DSAG-VIT 2018, zugesendet mit Schreiben vom 12. März 2018, Fristende: 26. März 2018;
 - Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), die Strafprozessordnung 1975 und das EU-Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz (EU-FinStrZG) geändert wurden, zugesendet mit Schreiben vom 27. Februar 2018, Fristende 12. März 2018;
 - Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018, zugesendet mit Schreiben vom 20. Februar 2018, Fristende: 13. März 2018.

324 So wurde etwa der Selbständige Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (303/A XXVI. GP), von den Klubs der ÖVP und der FPÖ zur Begutachtung versandt.

325 Vgl Art 1 Abs 1 der Vereinbarung.

- 5.5. Negativ zu vermerken ist überdies, dass im Zuge der Verhandlungen über die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 den Ländern die jeweiligen Vereinbarungsentwürfe mit ausgesprochen kurzer Frist zur Stellungnahme übermittelt worden sind. Außerdem ist in diesem Zusammenhang kritisch anzumerken, dass nur eine äußerst kurze Frist für die legislative Umsetzung auf Landesebene eingeräumt worden ist (*de facto* drei Monate ab Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen landes- und bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen).
- 5.6. Der **Rechnungshof** hat im Berichtsjahr 2018 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien im Hinblick auf die Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen begutachtet. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation bestehe im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz würden die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vorsehen.³²⁶

6. **Gemeinsame Kooperationseinrichtungen**

- 6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** geht zurück auf eine politische Vereinbarung aus dem Jahre 1971 zwischen Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund. Als gemeinsames Koordinationsorgan aller Raumordnungsträger ist eine der zentralen Aufgaben der ÖROK die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

³²⁶ Ergebnis der Begutachtung (plausible Angaben/unzureichende Angaben): Kärnten (14/5), Niederösterreich (6/2), Oberösterreich (16/8), Steiermark (4/1), Vorarlberg (14/3) und Wien (3/1). Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Tätigkeitsbericht (2018) 46.

Im Berichtsjahr 2018 gab es **vier neue Veröffentlichungen** in der **ÖROK Schriftenreihe**:

- ÖROK-Schriftenreihe Nr 201, „Zwischenevaluierung des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2011“: Es handelt sich um das Ergebnis der im Jahr 2017 durchgeführten „Zwischenevaluierung“ des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK). Überprüft wurden dabei die inhaltliche Ausrichtung des ÖREK 2011, dessen angestrebte Handlungs- und Umsetzungsorientierung sowie der bisherige Umsetzungsprozess der ÖREK-Partnerschaften.
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 202, „Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik“: Die Publikation bildet eine erweiterte und ergänzte Version der ÖROK-Schriftenreihe Nr 137 und wurde anlässlich des österreichischen Vorsitzes im Rat der EU neu aufgelegt.
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 203, „ÖROK Erreichbarkeitsanalyse 2018 (Datenbasis 2016), Analysen zum ÖV und MIV“: Als ein Arbeitsergebnis der ÖREK-Partnerschaft „Plattform Raumordnung und Verkehr“ wurde die „ÖROK Erreichbarkeitsanalyse 2018“ als Nummer 203 der Schriftenreihe publiziert.
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 204, „15. Raumordnungsbericht. Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2015-2017“.

Zudem wurde im Berichtsjahr die **ÖROK-Empfehlung** Nr 57 zum „Hochwasserrisikomanagement“ publiziert, bei der es sich um eine Aktualisierung der ÖROK-Empfehlung Nr 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung handelt.³²⁷

Das dritte **ÖREK-Impulstreffen** fand am 25. Juni 2018 im Museumsquartier in Wien statt und ermöglichte einen Einblick in die Arbeiten von vier ÖREK-Partnerschaften sowie die im Frühjahr publizierte „Zwischenevaluierung des ÖREK 2011“. Darüber hinaus wurde der Blick „nach Europa“ und „in die Zukunft“ gerichtet: Anhand eines Vortrags von *Kai Böhme* (Spatial Foresight GmbH) wurden Herausforderungen für die Raumentwicklung hereingeholt, die auf europäischer Ebene den Diskurs bestimmen.

- 6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet.³²⁸ Damit sollen die einheitliche Umsetzung des europäischen Bauproduktenrechts in Österreich sichergestellt,

327 Siehe hierzu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 89.

328 Vgl 2. Abschnitt der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (zB LGBl Tirol 55/2013).

die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden **OIB-Richtlinien** erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.³²⁹

Im Berichtsjahr 2018 standen für das OIB Arbeiten an einer Neuausgabe der OIB-Richtlinien im Vordergrund, die Anfang 2019 herausgegeben werden sollen. Hintergrund dieser Arbeiten waren insbesondere die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden³³⁰ sowie die EU-Richtlinie über ionisierende Strahlung.³³¹ Zudem wurden vom OIB so viele Europäische Technische Bewertungen (ETA) erteilt wie nie zuvor. Verglichen mit dem Vorjahr kam es zu einer Steigerung von 53 %. Erhöhte Bedeutung kam im Berichtsjahr außerdem der jeweils beim OIB eingerichteten Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte sowie der Produktinformationsstelle für Bauprodukte zu.³³²

- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG³³³ die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.³³⁴

329 Siehe auch die Homepage unter <www.oib.or.at>.

330 Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI 2010 L 153/13.

331 Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABI 2014, L 13/1.

332 OIB-Tätigkeitsbericht 2018, 10.

333 „Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien“ (zB LGBl Niederösterreich 0800-0).

334 Siehe auch <www.planungsgemeinschaft-ost.at>.

Im Berichtsjahr 2018 lag der Fokus der PGO in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Verkehr, Wirtschaft und Smart Region. Einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt bildete die „Analyse raumrelevanter Studien der Länderregion Ost“, bei der Aussagen zu den fachspezifischen Studien und Konzepten der PGO aus den vergangenen zehn Jahren sowie der thematisch korrespondierenden Landesdokumente hinsichtlich der darin dargestellten Ziele, räumlichen Entwicklungstrends, Herausforderungen und Handlungsoptionen gefiltert und verglichen wurden. Ein interessantes Projekt stellte außerdem jenes mit dem Titel „Analyse und Auswirkungen der ÖV-Güteklassen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung in der Ostregion“, das aus der Plattform „Regionalentwicklung im ländlichen Raum“ hervorgegangen ist, dar. Hervorzuheben ist weiters dass im Rahmen verschiedener Plattformen – zum Regionalverkehr, für wirtschaftsräumliche Themen sowie zu Energie und Klimaschutz (Smart Region) – Projekte vorangetrieben wurden.

- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG³³⁵ wurde zwischen den Bundesländern – mit Ausnahme Wiens – die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Aufgrund dessen hat unter anderem jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2018 ihre Tätigkeit fortgesetzt: Insgesamt wurden sieben Schulbücher zur Begutachtung eingereicht, davon zwei Bücher begutachtet. Aus dem Vorjahr begutachtet bzw neuerlich begutachtet wurden zwei Bücher. Den Vorsitz in der Schulbuchkommission führte im Jahr 2018 das Land Vorarlberg.
- 6.5. Die Länder haben zur Unterstützung der EU-konformen Tierzuchtgesetze durch den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde auch im Jahr 2018 unter dem Vorsitz des Burgenlands fortgeführt³³⁶ und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der

335 „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“.

336 Den Vorsitz für die Dauer eines Kalenderjahres führt in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied.

Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.

In bisher 74 teils zweitägig stattgefundenen Tagungen (somit 7 Tagungen im Jahr 2018) wurden seit der Gründung des Rates bis 31. Dezember 2018 insgesamt 291 Gutachten (somit 28 Gutachten im Jahr 2018) über die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen für den jeweils antragsstellenden Zuchtverband erstellt.

7. *Transnationale Kooperation*

7.1. Allgemeines

- 7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden von den Ländern nach wie vor gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.
- 7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen. Auffallend ist, dass dabei die Länder sowohl mit Nationalstaaten (Burgenland mit Ungarn und der Slowakei) als auch mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern, wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei kooperieren.
- 7.1.3. Vor allem hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenzen der Regionen mit Gesetzgebungshoheit bzw der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente (REGLEG und CALRE) sowie der Versammlung der Regionen Europas (VRE) sind kritische Bemerkungen zu machen: Diese Organisationen scheinen nach wie vor Schwierigkeiten zu haben, konkrete Anliegen zu formulieren, geschweige denn durchsetzen zu können. Es gelingt ihnen, teilweise auch bedingt durch ihre Größe und Heterogenität, offenbar immer weniger, gemeinsame Ziele und Anliegen zu identifizieren, was innerhalb nicht allzu langer Zeit auch zu Legitimationsproblemen führen kann.

7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2018 von der Möglichkeit zum Abschluss eines **Staatsvertrages gemäß Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl 685/1988) zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb somit neuerlich ungenutzt.³³⁷

Einer der wichtigsten Gründe für die fehlende praktische Bedeutung des Instruments ist darin zu finden, dass die Länder mit der Privatrechtssubjektivität in Art 17 B-VG über ein Instrument verfügen, das es ihnen ermöglicht, transnationale Beziehungen und Institutionen zu unterhalten, ohne den in Art 16 B-VG vorgezeichneten Weg zu beschreiten, der sehr aufwändig und mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist.³³⁸

7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen

7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst 270 Regionen aus 33 europäischen Ländern sowie 16 überregionale Organisationen und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.

7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist im Rahmen der **REGLEG (Regions with Legislative Power)** und **CALRE (Conference of European Regional Legislative Assemblies)** institutionalisiert. Die REGLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.³³⁹ Eine wichtige Rolle kommt der REGLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu. Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu

337 Vgl *Weber T*, Art 16 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (19. Lfg 2017) Rz 1.

338 Vgl *Hammer*, Art 16 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2. Lfg 1999) Rz 8.

339 Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa.³⁴⁰ Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE jeweils vertreten durch die Landtagspräsidenten mit.

- 7.3.3. Die **ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer)** war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und Vorarlberg politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten.

Das Arge Alp Jahr 2018 unter der Präsidentschaft des Schweizer Kantons Graubünden stand unter dem Leitthema „Erneuerbare Energien“. Im Rahmen der 49. Regierungschefkonferenz im Juni 2018 unter Bündner Vorsitz beschloss die Arge Alp neben zahlreichen alpenrelevanten Projekten auch drei zukunftsweisende politische Resolutionen:

In ihrer Resolution zur Wasserkraft setzte die Arge Alp einen klaren Schwerpunkt zugunsten positiver Entwicklungsperspektiven für die Wassernutzung im Alpenraum. Sie fordert unter anderem, dass in allen Politikbereichen koordiniert darauf hingewirkt wird, dass die Wasserkraftnutzung ökologisch, wirtschaftlich und sozial sinnvoll weiterentwickelt werden kann. Zudem sollen bei der Unterstützung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien europaweit gleichwertige Bedingungen gewährleistet werden.

Die Resolution zur Bildung legt das Augenmerk auf die spezifischen Anliegen der Regional- und Berggebietspolitik im Bildungsbereich. Der Erfahrungsaustausch über die Auswirkungen der Digitalisierung im Lebensraum Alpen soll verstärkt und die Ergebnisse in einer breit angelegten Bildungsoffensive umgesetzt werden. Gleichmaßen sollen die Hochschul- und Forschungseinrichtungen im Alpenraum gestärkt und besser miteinander vernetzt werden.

Mit einer weiteren Resolution wurde das Thema der Regulierung der Wolfspopulation behandelt. Durch den rasant steigenden Wolfsbestand ergibt sich für den Alpenraum eine Gesamtpopulation von rund 600 Individuen. Zum Schutz der Berglandwirtschaft und für den Erhalt eines lebendigen ländlichen Raums forderte die Arge Alp die EU auf,

340 Vgl. *Bußjäger*, *The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?*, in: Abels/Eppler (Hg), *Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System* (2015) 309.

Eindämmungsmaßnahmen zu fördern, sowie ein länder- und staatenübergreifendes Monitoring zu etablieren.

Besonders wesentlich ist die Rolle der Arge Alp als Keimzelle und Akteur im Rahmen der Makroregionalen Strategie für den Alpenraum – EUSALP. Zahlreiche Arge Alp Mitglieder sind im Exekutivausschuss, dem maßgeblichen Leitungsgremium der EUSALP, vertreten bzw leiten allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern mehrere der zur Umsetzung der Strategie in den einzelnen Fachbereichen eingerichtete EUSALP Aktionsgruppen.

- 7.3.4. **ARGE Donauländer:** Die Gründung der ARGE Donauländer erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich.³⁴¹ Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraums im Interesse ihrer Einwohner und so zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen. Derzeit umfasst die ARGE Donauländer 41 Regionen aus dem Donauroaum Europas. 39 dieser Regionen sind feste Mitglieder, zwei davon sind sogenannte „Beobachter“ (an einer Mitgliedschaft interessierte Regionen). Die österreichischen Länder sind durch Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland vertreten. Zur Vernetzung zwischen Akteuren im Donauroaum und der Identifizierung und Erarbeitung von Projekten gibt es insgesamt vier Arbeitskreise. Deren regelmäßige Treffen werden gemeinsam mit dem **Rat der Donaustädte und -regionen (RDSR)** durchgeführt.

In den Jahren 2018/19 führt das Land Niederösterreich den Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs der ARGE Donauländer. Mit dem Vorsitz sind folgende Aufgaben verbunden: Die Leitung der Konferenz der Regierungschefs, Vertretung der ARGE nach außen sowie inhaltliche Koordinierung. Hervorzuheben ist für das Berichtsjahr, dass im Rahmen der Präsidiumssitzung der Europaregion Donau-Moldau (EDM) am 19. November 2018 in Jihlava in der Region Vysočina ein Kooperationsabkommen der EDM mit der ARGE Donauländer unterzeichnet wurde.

- 7.3.5. Das Land Vorarlberg ist Mitglied der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)**³⁴² und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Thur-

341 Ausführlich zur Geschichte der Arbeitsgemeinschaft Donauländer: <www.noel.gv.at/noe/Internationales-Europa/Geschichte_der_ARGE_DL.pdf> (6.8.2019).

342 Vgl auch <www.bodenseekonferenz.org>.

gau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die IKB stand im Berichtsjahr 2018 unter dem Vorsitz des Kantons Schaffhausen. Die 39. Konferenz der Regierungschefs fand am 6. Dezember 2018 in Schaffhausen statt.

Beherrschende Themen waren erste Maßnahmen zur Umsetzung der IBK-Strategie 2018-2022 mittels verschiedenster Projekte. Diese befassen sich mit der Weiterentwicklung der Innovationslandschaft und mit der Digitalisierung sowie der Elektromobilität im Bodenseeraum. Weiters wurde grünes Licht gegeben für den voraussichtlich zur Jahresmitte 2019 stattfindenden Umzug der IBK-Geschäftsstelle innerhalb von Konstanz.

7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*

- 7.4.1. Für das **Burgenland** sind vor allem grenzüberschreitende Aktivitäten mit den **Nachbarländern Ungarn und Slowakei** für das Berichtsjahr hervorzuheben: Mit Ungarn wurde der Ausbau von vier grenzüberschreitenden Straßenverbindungen (finanziert aus dem EU Förderprogramm Interreg) vorangetrieben. Ebenso sind Aktivitäten der Mobilitätszentrale zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität und des öffentlichen Verkehrs gesetzt worden (ebenfalls finanziert aus Interreg). Im Bereich des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See und der grenzüberschreitenden Naturparke wurden ebenfalls zahlreiche Aktivitäten gemeinsam mit den ungarischen Partnern gesetzt (teilweise Interreg-kofinanziert).

Mit der Slowakei wurde das grenzüberschreitende Projekt BAUM 2020 (Bratislava-Umland-Management) genehmigt und wird erfolgreich durchgeführt.

- 7.4.2. Für **Kärnten** ist im Hinblick auf grenzüberschreitende Kooperation die **Mitgliedschaft in der Alpen-Adria-Allianz**, die im Jahr 2013 auf Initiative Kärntens neu gegründet wurde, von Bedeutung. Die Allianz stellt eine dynamische, flexible und niederschwellige Netzwerkstruktur zur projektorientierten Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum dar, welche die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria abgelöst hat. Das Netzwerk soll einen Lückenschluss zwischen den bestehenden transnationalen Kooperationsräumen Alpenraum, Donaauraum und Adria-tisch-Ionischer Raum ermöglichen. Die regionalen Regierungschefs treten alle zwei Jahre im Rahmen des Alpen-Adria-Rates zusammen, dessen Vorsitz bis Ende 2019 die kroatische Gespanschaft Varaždin, vertreten durch Präfekt *Radimir Čačić*, innehat. Im Rahmen der Sitzung des Alpen-Adria-Rates am 22. November 2017 in Klagenfurt am Wör-

thersee wurde der Vorsitz für die Jahre 2018 und 2019 vom Bundesland Kärnten an die kroatische Gespanschaft Varaždin übergeben.

Die administrative Ebene trat im Jahr 2018 im Rahmen des Lenkungsausschusses am 3. Mai sowie am 8. November, jeweils in Varaždin, zusammen. Seit der ersten Sitzung des Lenkungsausschusses im März 2014 wurden insgesamt 212 gemeinsame Projekte beschlossen, wovon 19 Vorhaben auch aus den EU-Programmen „Erasmus+“ bzw. „Europe for Citizens“ und „Creative Europe“ gefördert wurden.

Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von sog. „Thematic Coordination Points“ (TCPs) koordiniert, welche gegenwärtig zu den Themen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, „Higher Education“, Inklusion, Katastrophenschutz, Kunst und Kultur, Ländliche Entwicklung und Kulturerbe, Lebenslanges Lernen, Sport, Tourismus sowie Wirtschaft eingerichtet sind.

Als Erstansprechpartner für alle Interessierten sind bei allen Mitgliedern Alpen-Adria-Contact-Points eingerichtet, wobei jener des Landes Kärnten gleichzeitig als Generalsekretariat der Alpen-Adria-Allianz fungiert.

Weitere grenzüberschreitende Tätigkeiten entfaltet das Land Kärnten im Rahmen des Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „**Euregio Senza Confini r.l. – Euregio ohne Grenzen mbH**“. Dieser EVTZ wurde im November 2012 in Venedig gegründet. Das gemeinsame erklärte Ziel ist die grenzüberschreitende Kooperation und damit die Sicherung des Wohlstandes der Bürger in diesem Raum. Mitglieder sind das Land Kärnten, die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien und die Region Veneto.

Im Jahr 2018 wurden vom EVTZ fünf Projekte gestartet. Diese betreffen neben der institutionellen Zusammenarbeit ua mit dem EVTZ Euroregion Südtirol-Tirol-Trentino, den Schüler- und Lehrlingsaustausch, die Inwertsetzung von Kultur- und Naturerbe und auch Verkehrsthemen.

Ferner hat Kärnten 2018 als Co-Leiter der AG 6 der EUSALP gemeinsam mit dem ständigen Sekretariat der Alpenkonvention eine **Deklaration** zu „Sustainable Land Use and Soil Protection – Joining Forces for Nature, People and the Economy“ erarbeitet, die von allen Mitgliedstaaten der EUSALP, mit Ausnahme der Schweiz, sowie allen EUSALP-Regionen, ausgenommen Wien, Burgenland und den Schweizer Kantonen, angenommen wurde. Damit ist diese Deklaration derzeit die am breitesten mitgetragene politische Übereinkunft, die innerhalb der EUSALP erarbeitet wurde.

- 7.4.3. In **Niederösterreich** waren im Berichtsjahr 2018 Abstimmungen mit den Nachbarstaaten zur Umsetzung der **INTERREG-Programme** für die Periode 2014 bis 2020 von Bedeutung. Zudem hat im Zuge einer **Kooperationsvereinbarung** zwischen dem Land Niederösterreich und den tschechischen Landkreisen Südböhmen, Südmähren und Vysočina am 27.11.2018 ein Austausch zu den Themen „EU-Regionalpolitik, europäische territoriale Zusammenarbeit und Euroregionen“ stattgefunden.

Mit Vertretern der Tschechischen Republik, der Länder Oberösterreich und Wien wurde als Willensbekundung zur Fortsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Programmverwaltung in Niederösterreich für die EU-Förderperiode 2021 – 2027 am 12. November 2018 ein **Memorandum** unterzeichnet.

- 7.4.4. Für **Oberösterreich** (wie auch für **Niederösterreich**) ist nach wie vor die **Europaregion Donau-Moldau** (EDM) von Bedeutung. Dabei handelt es sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft, die am 30. Juni 2012 in Linz gegründet wurde. Ihr gehören sieben Partnerregionen an: Oberösterreich, das niederösterreichische Most- und Waldviertel, Niederbayern mit dem Landkreis Altötting, die Oberpfalz sowie die tschechischen Bezirke Pilsen, Südböhmen und Vysočina. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern. Diesbezüglich gab es im Berichtsjahr auch Überlegungen, einen EVTZ zu gründen.

Zudem fanden im Berichtsjahr auf politischer Ebene zahlreiche **Auslandsreisen** statt und gab es einige **Treffen mit ausländischen politischen Repräsentant/innen** in Oberösterreich. Außerdem waren **diplomatische Repräsentantinnen und Repräsentanten** aus 18 Nationen – Nigeria, Türkei, Finnland, Tschechien, Burkina Faso, Iran (2x), Ägypten, Israel, Nepal, Italien, Südafrika (2x), Schweden, Kanada, Afghanistan, Bangladesch, Aserbaidshan, Lettland, Polen – zu Gast in Oberösterreich bzw absolvierten ihre Antritts- bzw Höflichkeitsbesuche bei politischen Repräsentantinnen und Repräsentanten des Landes Oberösterreich, insbesondere bei Landeshauptmann *Thomas Stelzer*.

- 7.4.5. Für **Salzburg** sind insbesondere zahlreiche Mitgliedschaften in verschiedensten **Netzwerken** (Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas, REGLEG-Netzwerk, Netzwerk der atomfreien Regionen) hervorzuheben. Außerdem ist als grenzüberschreitende Aktivität die ARGE Alp anzuführen. Die ARGE Alp-Projekte werden regelmäßig operativ von den zuständigen Fachdienststellen des Amtes der Salzburger Landesregierung über einen längeren Projektzeitraum betreut.

- 7.4.6. Grenzüberschreitende Aktivitäten gab es im Berichtsjahr 2018 seitens des Landes **Steiermark** als Partner in der bilateralen Arbeitsgruppe auf ministerieller Ebene zwischen BMVIT und dem slowenischen Eisenbahnministerium in Bezug auf die **Entwicklung der Schieneninfrastruktur** und des **grenzüberschreitenden Schienenverkehrs**. Darüber hinaus war das Land Steiermark im Korridorforum des Baltisch-Adriatischen Korridors, in dem unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission auf ministerieller und regionaler Ebene die Entwicklung des TEN-T Kernnetzkorridors verfolgt und gesteuert wird, vertreten und ist aktives Mitglied im Rahmen der makroregionalen Strategie EUSALP.

Als eine weitere wichtige Einrichtung ist das **Ziel 3** der fünf Kernstrategien der Europastrategie des Landes („**Europavision 2025**“), die 2016 vom Landtag Steiermark beschlossen wurde, zu nennen. Dieses widmet sich dem Aufbau, der Pflege und der Nutzung internationaler Kontakte. Die über 30 regionalen Partnerschaften bilden den Grundpfeiler für die Netzwerkarbeit im Bereich der Außenbeziehungen und diese internationalen Netzwerke sollen verstärkt für Informationsaustausch sowie zur Erarbeitung von gemeinsamen Positionen und Projekten genutzt werden. Im Jahr 2018 fanden unter anderem gemeinsame Aktivitäten mit Partnerregionen aus Polen, Russland, Kroatien und Frankreich statt.

Eine weitere Priorität im Bereich der Außenbeziehungen bildete die Entwicklungszusammenarbeit, im Zuge derer zahlreiche Projekte steirischer Organisationen in Entwicklungsländern gefördert wurden.

Bisher wurde ein EVTZ mit steirischer Beteiligung gegründet. Der **EVTZ Europäische Mikroregion David** (EMR David) mit Sitz in Slowenien hat in der Steiermark die Mitgliedsgemeinden Klöch und Bad Radkersburg, die Gemeinde Cankova ist das slowenische Mitglied.

- 7.4.7. Für das Land **Tirol** standen im Berichtsjahr 2018 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten weiterhin vor allem die Kontakte zu Südtirol und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des **EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“** im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten sowohl für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt. Der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ verzeichnet eine signifikante Zunahme seiner institutionellen Bedeutung, hat sich als wirksames operatives Instrument etabliert und leistet einen wertvollen Beitrag im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation.

Die Vorstandssitzung des EVTZ fand im Berichtsjahr am 26. September 2018 auf Schloss Tirol statt. Zentrale Themen der Sitzung waren Verkehr – insbesondere der Transitverkehr – die Mobilität, die Erstellung einer Euregio-Landkarte für Schulen, die Erarbeitung einer Roadmap zur Fahrradmobilität, die Einrichtung einer grenzüberschreitenden Wettervorhersage sowie die Durchführung der Euregio Aktionstage Mobilität.

Als erstes grenzübergreifendes Verbindungsbüro zur EU besteht außerdem seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 **die gemeinsame ständige Vertretung der Europaregionen Tirol-Südtirol-Trentino** in Brüssel. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Länder bei den europäischen Institutionen zu vertreten. Da die Euroregion ein Dreh- und Angelpunkt zwischen dem Norden und Süden Europas ist, stellt das Verbindungsbüro nicht nur für die vertretenen Regionen selbst, sondern für die EU insgesamt einen interessanten Ansprechpartner dar.

Besonders hervorzuheben ist für das Berichtsjahr das Projekt einer **grenzüberschreitenden Lawinenvorhersage** für die gesamte Europaregion Tirol, Südtirol und Trentino, das nach drei Jahren Vorarbeit im November des Berichtsjahres in Gang gesetzt wurde. Die bisher separaten Lawinenberichte fließen nun länderübergreifend auf einer gemeinsamen Website zusammen, wo täglich über die Lawinensituation informiert wird. An diesem Projekt beteiligt sind die Lawinenwarndienste der Euregio-Länder Tirol, Südtirol und Trentino sowie die Euroregion und das Institut für Geographie und Regionalforschung an der Universität Wien.

7.4.8. Die **Vorarlberger** Landesregierung hat im Jahr 2018 die traditionell **guten nachbarschaftlichen Kontakte in der Bodenseeregion** im Rahmen von Treffen mit dem Kanton St. Gallen und dem Land Baden-Württemberg vertieft. Schwerpunktmäßig wurden Wirtschafts- und Verkehrsthemen bzw. mit St. Gallen auch Fragen des Gesundheits- und Pflegebereichs behandelt. Darüber hinaus sind – neben den Aktivitäten im Rahmen der oben bereits erwähnten Internationalen Bodenseekonferenz – die Tätigkeiten der nachfolgend aufgezählten Vereinigungen hervorzuheben:

- Internationale Rheinregulierung (IRR): Die IRR hat die Einsatzübung „Rhein 18“ am 28.4.2018 erfolgreich abgehalten. Die geübte Komplettabwicklung der eingegangenen Schadensmeldungen durch den Fachstab Geotechnik hat sich bewährt. Im Jahre 2018 wurde das generelle Projekt des Hochwasserschutzprojekts Rhesi fertiggestellt und am 20.9.2018 der Öffentlichkeit vorgestellt.

- Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB): Die IGKB hat ihre 64. Tagung am 9.5.2018 unter dem Vorsitz Baden-Württembergs abgehalten. Dabei bekräftigte die IGKB in einem Beschluss ihre sehr kritische Haltung zur Aquakultur in Netzgehegeanlagen auf Grund der nicht abschätzbaren Risiken, der Präzedenzwirkung, des Nutzungsdruckes und des internationalen Status.
- Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF): Die IBKF tagte im Jahr 2018 unter österreichischem Vorsitz. Schwerpunktthemen waren die nicht zufriedenstellenden Fangträge (2017 wurden die zweitniedrigsten Fangergebnisse seit 1936 verzeichnet), die Erforschung des Stichlings in Zusammenarbeit mit der IGKB sowie die weiter angestiegene Zahl an Kormoranen, die aus dem Bodensee rund fünfmal mehr Fische entnehmen als die Angler.
- Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB): Die ISKB hat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz der Bundesrepublik Deutschland zwei Sitzungen abgehalten. Die Weiterentwicklung der Abgasvorschriften für Vergnügungsfahrzeuge am Bodensee bildete den umfangreichsten Beratungsinhalt.

Zudem ist noch darauf zu verweisen, dass Österreich mit den meisten Nachbarstaaten völkerrechtliche Abkommen zum Informationsaustausch im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes abgeschlossen hat. In deren Rahmen finden jährlich Treffen statt, bei denen unter anderem Fragen der Sicherheit von Kernanlagen und der Planung von Endlagern auf der Tagesordnung stehen. Vorarlberg nimmt an den Treffen mit Deutschland und der Schweiz regelmäßig teil.

- 7.4.9. Als Mitglied im ENSA-Netzwerk (**European Network of Social Authorities**) und der dort angesiedelten „Youth Care Plattform“ war der Magistrat der Stadt **Wien** auch 2018 bei den regelmäßig stattfindenden Konferenzen vertreten. Beim halbjährlichen Arbeitstreffen im April 2018, das in Brüssel stattfand, stand das Thema der jugendlichen „NEETS“ („Not in Employment, Education or Training“) im Zentrum der Erörterungen. Die Vertreter des Magistrats präsentierten die vielfältigen Angebote und Vorgangsweisen, die in Wien dazu entwickelt wurden. In der Generalversammlung des ENSA-Netzwerkes im Dezember 2018 in Vänersborg (Schweden) standen Modelle der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den regionalen politischen Strukturen im Allgemeinen und in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen auf der Tagesordnung.

G. **Judikatur**

1. **Verfassungsgerichtshof**

1.1. *Überblick*

Dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) – wie auch dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH, siehe nachfolgend Punkt 2.) – kommt seit jeher die Aufgabe zu, als „einigende Klammer“³⁴³ zwischen Bund und Ländern zu fungieren und somit die bundesstaatliche Ordnung zu sichern.³⁴⁴ Die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellen somit **gemeinsame Organe von Bund und Ländern** dar.

Hinsichtlich der **föderalistisch relevanten Funktion des VfGH** sind vor allem seine Zuständigkeiten in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) sowie der Vereinbarungen nach Art 15a B-VG (Art 138a B-VG) von Interesse. Allerdings erließ der VfGH im Berichtszeitraum weder Erkenntnisse betreffend die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nach Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG noch welche nach Art 138a B-VG. Nichtsdestotrotz ergingen im Berichtsjahr 2018 mehrere Erkenntnisse, die für die Länder von besonderem Interesse waren und nachfolgend näher dargestellt werden. Hervorzuheben sind dabei unter anderem Erkenntnisse betreffend Wahl-anfechtungen, Kompetenzen und Mindestsicherung sowie einige weitere ausgewählte Themen.

Aus der Summe der Erkenntnisse im Berichtsjahr 2018 lässt sich jedoch, wie in den vergangenen Jahren, nicht erkennen, dass der VfGH von seinen bislang entwickelten Judikaturlinien im Sinne länder- oder bundesstaatsfreundlicherer Auslegungen abgewichen wäre. Im Gegenteil, insbesondere das nachfolgende Erkenntnis in Bezug auf das Vorarlberger Baugesetz (Punkt 1.3.3.) erweckt den Anschein, dass kompetenzrechtliche Fragen mitunter mit dürftigen Begründungen tendenziell zugunsten des Bundes entschieden werden.

343 *Jablonec*, Wie soll die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gestaltet werden? in FS René Laurer (2009) 61 (66).

344 Siehe den Bericht des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung über den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes: „*Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen*“ (991 der Blg zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung; vgl mwN *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21).

1.2. *Wahlanfechtungen*

1.2.1. Keine Stattgabe der Anfechtung der Nationalratswahl 2017 (VfGH 6.3.2018, W I 4/2017):

Der VfGH hat der Anfechtung der **Nationalratswahl 2017** durch die Wählergruppe „Für Österreich, Zuwanderungsstopp, Grenzschutz, Neutralität, EU-Austritt (EUAUS)“ nicht stattgegeben. Wie auch bei der nachfolgend dargestellten Niederösterreichischen Landtagswahl waren unter anderem das System der Briefwahl und die Parteibezeichnungen auf den Stimmzetteln Gegenstand der Anfechtung. Diesbezüglich betonte der VfGH, dass er, wie schon in der bisher ergangenen Rechtsprechung³⁴⁵ seit Einführung der Briefwahl auch im Inland im Jahr 2007³⁴⁶, keine Bedenken gegen das (verfassungs-)gesetzlich vorgegebene System der Briefwahl hegt. Hinsichtlich der Parteibezeichnungen, die nach der Rechtsprechung jeweils als „ein unteilbares Ganzes“ aufzufassen sind, gelangte der VfGH zum Ergebnis, dass diese genügend individualisiert waren, sodass nach allgemeiner Lebenserfahrung von einer „schweren Unterscheidbarkeit“ keinesfalls gesprochen werden konnte. Auch gegen die Verwendung von Satzzeichen oder Worte ersetzende Zeichen sei nichts einzuwenden, solange diese nicht missverständlich erscheinen und ihnen ein eindeutiger Inhalt zukommt. Auch die weiteren Bedenken der Anfechtungswerberin führten zu keiner Stattgabe bzw zu einer Zurückweisung³⁴⁷.

1.2.2. Keine Stattgabe der Anfechtung der Wahl des Niederösterreichischen Landtages (VfGH 15.6.2018, W I 1/2018):

Der VfGH hat einer Anfechtung der **Niederösterreichischen Landtagswahl** vom 28. Jänner 2018 nicht stattgegeben. Die Liste „Wir für Niederösterreich“ hatte unter anderem eine Verletzung des demokratischen Prinzips durch die Briefwahl und Fehler bei der Bezeichnung der Parteien auf den Stimmzetteln geltend gemacht. Der VfGH wies die Anfechtung im Hinblick auf diese Bedenken – größtenteils unter Verweis auf VfGH 6.3.2018, W I 4/2017³⁴⁸ – ab.

345 VfSlg 19.245/2010, 19.246/2010, 19.893/2014, 19.982/2015, 20.019/2015, 20.020/2015, 20.067/2016, 20.071/2016.

346 BGBl I 27/2007.

347 Die Anfechtung wurde, soweit sie sich auf den Landeswahlkreis Wien und das dritte Ermittlungsverfahren bezog, als zulässig erachtet und im Übrigen zurückgewiesen.

348 Die Anfechtung wurde, soweit sie sich auf den Wahlkreis Baden und das Ermittlungsverfahren auf Landesebene bezog, als zulässig erachtet und im Übrigen zurückgewiesen.

1.2.3. Anfechtung der Innsbrucker Gemeinderatswahl – keine Wiederholung notwendig (VfGH 27.9.2018, W I 2/2018):

Der VfGH entschied im gegenständlichen Verfahren, dass die **Innsbrucker Gemeinderatswahl** vom 22. April 2018 nicht wiederholt werden musste. Begründet wurde die Entscheidung zunächst damit, dass es sich bei der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck – obwohl sie gemeinsam abzuhalten sind – ausdrücklich um zwei (eigenständige) Wahlen handelt. Die von der Anfechtungswerberin als Begründung der Anfechtung genannten fehlerhaften Anschläge in den Wahlzellen hatten sich nur auf die Wahl des Bürgermeisters bezogen, nicht jedoch auf die Gemeinderatswahl. Zudem hielt der VfGH fest, dass der in der Wahlzelle anzuschlagenden oder aufzulegenden Ausfertigung der Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters im Ausgangsfall keine solche Bedeutung zukam, dass dadurch eine irrtümliche oder fehlerhafte Stimmabgabe bei der Gemeinderatswahl bewirkt werden konnte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl die amtlichen Stimmzettel als auch die Kundmachung der Wahlvorschläge an der Amtstafel fehlerfrei waren. Allein die in der Wahlzelle anzuschlagende oder aufzulegende Ausfertigung der Kundmachung an der Amtstafel wies zu Unrecht denselben Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters für zwei Wahlvorschläge auf.

1.3. *Kompetenzen*

1.3.1. Gesetzwidrigkeit eines Beschlusses des Wiener Stadtsenates über die Gewährung von Remunerationen aus Anlass von Dienstjubiläen betreffend die Berücksichtigung anrechenbarer Dienstzeiten (VfGH 1.3.2018, V 109/2017 ua):

In diesem Erkenntnis ging es vor dem Hintergrund von Art 21 Abs 4 S 2 B-VG um die **Anrechnung von Vordienstzeiten bei Gebietskörperschaften** bei der Gewährung von Remunerationen aus Anlass von Dienstjubiläen. Der VfGH führte diesbezüglich zunächst aus, dass „[m]it der B-VG-Novelle BGBl I 8/1999 [...] zwar das den Landesgesetzgeber bindende sogenannte Homogenitätsgebot beseitigt [wurde], die garantierte Möglichkeit des Dienstwechsels jedoch beibehalten. Art 21 Abs 4 zweiter Satz B-VG wurde insoweit geändert, als der zuständige Gesetzgeber nun nicht mehr verpflichtet ist, eine Anrechnung von Dienstzeiten vorzusehen. Wenn aber der Gesetzgeber eine Anrechnung dieser Zeiten vorsieht, ist es unzulässig, bei der Anrechnung danach zu differenzieren, ob diese beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband zurückgelegt worden sind.“ Somit seien „auch die bei einer in Art 21 Abs 4 zweiter

Satz B-VG genannten Körperschaft verbrachten Zeiten gleich den bei der Remuneration gewährenden Körperschaft verbrachten Zeiten anzurechnen.“

- 1.3.2. § 2a Abs 5 Finanzmarktstabilitätsgesetz kompetenzrechtlich unbedenklich; Insolvenzverfahren gegen Bundesländer nicht möglich (VfGH 14.3.2018, G 248/2017 ua):

Im Erkenntnis vom März 2018 betreffend die Abweisung von Anträgen von HETA-Gläubigern äußerte sich der VfGH zur kompetenzrechtlichen Grundlage von **§ 2a Abs 5 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)**³⁴⁹: „§ 2a FinStaG regelt die Rahmenbedingungen für ein zivilrechtliches Angebotsverfahren mit Blick auf Schuldtitel bestimmter Rechtsträger, die unmittelbar durch eine durch Landesgesetz angeordnete Haftung besichert sind. Mit den [...] Rechtswirkungen des § 2a Abs 5 FinStaG wird – zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Angebotsverfahrens – die zivilrechtliche Wirksamkeit dieser Forderungen geregelt. Eine solche Regelung ist jedenfalls durch den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG gedeckt.“

Zudem verwies der VfGH auf das Erkenntnis VfSlg 20.000/2015, worin festgehalten wurde, dass es „zweifelsohne im öffentlichen Interesse [liegt], wenn der Bund – auch vor dem Hintergrund des Art 13 Abs 2 B-VG – im Rahmen seiner Kompetenzen Maßnahmen ergreift, um ein Land vor einer insolvenzähnlichen Situation zu bewahren.“

Von Interesse sind außerdem die Ausführungen des VfGH, wonach „[d]ie ausschließliche **Anwendung bestehender insolvenzrechtlicher Regelungsmechanismen jedenfalls auf Bundesländer**, wobei ein Insolvenzgericht bzw. ein (gerichtlich bestellter) Insolvenzverwalter ohne spezifische gesetzliche Determinierung und Verfahren über die Bestands- und Funktionsfähigkeit eines Bundeslandes und damit darüber entscheiden würde, was dafür erforderlich und angemessen ist, [...] **mit demokratischen und rechtsstaatlichen Vorgaben des B-VG sowie seinem Konzept der Gewaltenteilung nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen**“ wäre. Damit hielt der VfGH ausdrücklich fest, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ein Bundesland nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund müsse es dem Gesetzgeber auch offenstehen, Haftungsansprüche zu beschränken.

349 BGBl I 136/2008 idF BGBl I 69/2016.

1.3.3. Kompetenzwidrigkeit einer Regelung des Vorarlberger Baugesetzes (VfGH 26.6.2018, G 254/2017, V 110/2017 ua):

Aus kompetenzrechtlicher Sicht von Interesse war das Erkenntnis des VfGH vom 26. Juni. Den Anlass bildete die Versagung einer Bewilligung zur Neuerrichtung eines **Verkehrskontrollplatzes** in der Gemeinde Lauterach (Vorarlberg) gemäß § 28 Abs 3 Vbg Baugesetz³⁵⁰ (vgl VfGH vom 27.6.2018, E 778/2016); dies wegen Widerspruchs zu der im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lauterach festgelegten Widmung. Bei der Behandlung der Beschwerde entstanden beim VfGH kompetenzrechtliche Bedenken dahingehend, dass es sich bei Verkehrskontrollplätzen samt der darauf befindlichen Bauwerke – soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Funktion der Verkehrskontrollplätze stehen – um einen Bestandteil der Bundesstraßen (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) handle, weshalb die Regelung einer derartigen Einrichtung nicht in die (baurechtliche) Kompetenz der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG falle.

Der VfGH blieb im anschließenden Gesetzesprüfungsverfahren bei dieser Auffassung. Demnach ist der Vorarlberger Landesgesetzgeber nicht befugt, einen Verkehrskontrollplatz an einer Bundesstraße samt einem darauf befindlichen Gebäude oder Bauwerk, welches in Zusammenhang mit der Funktion einer solchen Einrichtung steht, einer baurechtlichen Regelung zu unterwerfen. Als unstrittig erwies sich diese Sichtweise in Bezug auf den Verkehrskontrollplatz an sich, der schließlich der Verkehrskontrolle auf der Bundesstraße dient. Komplizierter war allerdings die Beurteilung der darauf befindlichen Gebäude. Dies vor dem Hintergrund, dass die Bundesstraßenkompetenz im Versteinerungszeitpunkt nur Anlagen, wie Straßengräben, Stütz- und Futtermauern, Brücken, Durchlässe und dergleichen (§ 24 Abs 1 Bundesstraßengesetz 1921) umfasste. Unter Anwendung der Interpretationsmethode der intrasystematischen Fortentwicklung kam der VfGH allerdings zum Ergebnis, dass es sich bei Bauwerken auf einem Verkehrskontrollplatz – den Zusammenhang mit der Erfüllung der Funktion des Verkehrskontrollplatzes vorausgesetzt – um Anlagen der Art nach jenen in § 24 Abs 1 Bundesstraßengesetz 1921 handelt. Insofern fällt die Regelung derartiger Einrichtungen in die Kompetenz des Bundes, womit sich der VfGH für eine relative weitgehende Anwendung der intrasystematischen Fortentwicklung entschieden hat, die

350 LGBl 52/2001 idF LGBl 11/2014.

aus Sicht des Instituts für Föderalismus in dieser Form nicht nachvollziehbar ist.³⁵¹

- 1.3.4. Abweisung von Gerichtsanträgen auf Aufhebung einer Bestimmung des GlücksspielG; keine kompetenzrechtlichen Bedenken gegen die Zuständigkeit der Landesregierung zur Vorschreibung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb eines Datenrechenzentrums an Konzessionäre und Bewilligungsinhaber bestimmter Glücksspielautomaten (VfGH 10.10.2018, G105/2018 ua):

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hatte im Wesentlichen Bedenken dahingehend geäußert, dass durch die Zuständigkeit der Landesregierung zur Vorschreibung von Kosten gemäß § 2 Abs 3 GSpG „die Vollziehung einer Angelegenheit der Bundesverwaltung in Widerspruch zu Art 102 Abs 1 B-VG nicht dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Behörden, sondern der Landesregierung übertragen“ werde.

Der VfGH teilte diese Bedenken nicht und wies zunächst darauf hin, dass der einfache Bundesgesetzgeber im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Monopolwesen“ gemäß Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG berechtigt ist, den Umfang des Glücksspielmonopoles (des Bundes) abzugrenzen, womit ihm die „Kompetenz-Kompetenz“ zukommt. Für die Regelung einer Tätigkeit, die der Bundesgesetzgeber hierbei vom Glücksspielmonopol des Bundes ausnimmt, sei gemäß Art 15 B-VG der Landesgesetzgeber zuständig. Unabhängig davon, ob es sich bei der im vorliegenden Fall maßgeblichen Kostenerstattung gemäß § 2 Abs 3 GSpG und § 5 Abs 7 Z 1 GSpG um eine Abgabe handle oder nicht, sei die Vollzugsregelung des Art 102 B-VG jedenfalls nicht maßgeblich.

- 1.3.5. Kompetenzwidrigkeit einer Wortfolge im Kärntner VergaberechtschutzG 2014 (VfGH 11.12.2018, G 205/2018):

Gegenstand dieses Erkenntnisses war § 6 Abs 2a Kärntner VergaberechtsschutzG 2014 (K-VergRG 2014)³⁵², den der VfGH als kompetenzwidrig aufgehoben hat. Die Bestimmung legte im Wesentlichen fest, dass bei einer Vergabe von Dienstleistungskonzessionen jede nach außen in Erscheinung tretende Festlegung des Auftraggebers als gesondert anfechtbare Entscheidung gilt. Ein Verstoß gegen Art 14b B-VG wurde darin erkannt, dass der Kärntner Landesgesetzgeber damit für den Bereich der **Vergabe von Dienstleistungskonzessionen** nach

351 „VfGH: Kompetenzrechtliches zu Verkehrskontrollplätzen“, in: Föderalismus Info 4/2018 vom 9.9.2018.

352 LGBl 95/2013 idF LGBl 18/2017.

dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006)³⁵³ eine Nachprüfung im Sinne von Art 14b Abs 3 B-VG vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten normiert hat, ohne dass der Bundesgesetzgeber gemäß Art 14b Abs 1 B-VG von seiner Kompetenz zur Regelung eines Verfahrens zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen Gebrauch gemacht hat. Zudem kam der VfGH zum Ergebnis, dass die Festlegung gesondert anfechtbarer Entscheidungen in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gemäß Art 14b Abs 1 B-VG fällt.

Die Bedenken des VfGH, dass den Ländern eine Regelung eines Nachprüfungsverfahrens und damit auch – wie durch die letztendlich aufgehobene Bestimmung des § 6 Abs 2a K-VergRG 2014 bewirkt – eine Zuständigkeitsbegründung der Verwaltungsgerichte solange nicht offenstehe, als der Bundesgesetzgeber einheitlich für bestimmte Vergaben öffentlicher Aufträge, wie für Dienstleistungskonzessionen nach dem BVergG 2006, die Zuständigkeit der Zivilgerichte vorgesehen hat, trafen allerdings nicht zu. Der Bund könne nur für seinen Zuständigkeitsbereich eine alleinige Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorsehen, nicht jedoch für den Zuständigkeitsbereich der Länder nach Art 14b Abs 3 B-VG.

1.4. *Mindestsicherung*

1.4.1. Aufhebung von Bestimmungen des Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes (VfGH 7.3.2018, G 136/2017 ua):

Im März des Berichtsjahres hat der VfGH Teile des niederösterreichischen Mindestsicherungs-Modells aufgehoben. Dies betraf vor allem die **starre Deckelung** der Bezugshöhe bei Haushalten mit mehreren Personen mit € 1.500 in § 11b NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG)³⁵⁴, die der VfGH als unsachlich und somit verfassungswidrig erachtete. Insbesondere „nimmt [das mit § 11b NÖ MSG geschaffene System] keine Durchschnittsbetrachtung vor, sondern verhindert die Berücksichtigung des konkreten Bedarfes von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“, so der VfGH im Wortlaut. Des Weiteren wurde vom VfGH die sogenannte „**Wartefrist**“ in § 11a NÖ MSG beanstandet. Diese sah in Abs 1 vor, dass Personen, die sich nicht mindestens fünf der vergangenen sechs Jahre in Österreich aufgehalten hatten, unabhängig von der Staatsbürgerschaft statt der Mindestsicherung nur eine geringere Leistung gemäß den „Mindeststandards – Integration“ beziehen konnten. Davon ausgenommen waren in § 10 Abs 4 NÖ MSG Personen, die Österreich zu Ausbildungszwecken oder aus

353 BGBl I 17/2006 idF BGBl I 7/2016.

354 LGBl 9205-0 idF LGBl 103/2016.

beruflichen Gründen verlassen haben sowie in Österreich geborene Kinder, sofern nicht einer der Obsorgeberechtigten zum Personenkreis nach § 11a Abs 1 NÖ MSG zählte. Dieser Regelungskomplex wurde sowohl im Hinblick auf österreichische Staatsbürger als auch in Bezug auf Asylberechtigte vom VfGH als unsachlich aufgehoben.

1.4.2. Aufhebung einer Bestimmung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (VfGH 27.6.2018, G 415/2017):

Im Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) hat der VfGH eine unsachliche Regelung in §5 Abs 1 Z 3 WMG aufgehoben. In dieser Bestimmung waren Personen mit dem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß §47 Abs2 NAG in den **Kreis der Anspruchsberechtigten** nach dem WMG nicht miteinbezogen. Vor dem Hintergrund, dass minderjährige österreichische Staatsbürger nur mittelbar über ihre nach dem WMG anspruchsberechtigten Obsorgeberechtigten versorgt werden können, hat dies dazu geführt, dass auch ein minderjähriges Kind, bei dem auf Grund der österreichischen Staatsbürgerschaft kein fremdenrechtlicher Grund für die Versagung von Leistungen der Mindestsicherung zur Deckung seines Bedarfes bestand, aus einem Grund von der Versorgung im Wege der Mindestsicherung ausgeschlossen wurde, der ausschließlich in der Person des unterhaltspflichtigen Fremden lag.

1.4.3. Keine sachliche Rechtfertigung für unterschiedlich hohe Mindestsicherungsansprüche nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz (VfGH 12.12.2018, G 308/2018):

Wie schon im Fall der NÖ Mindestsicherung hob der VfGH auch im Burgenland die **Deckelung** der Mindestsicherung bei € 1.500 (§ 10b Bgld Mindestsicherungsgesetz [Bgld MSG])³⁵⁵ sowie die „**Wartefrist**“, die einen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren innerhalb der letzten sechs Jahre für den vollen Bezug der Mindestsicherung voraussetzte (§ 10a Bgld MSG), als unsachlich auf. Letztere Regelung führte auch im Burgenland dazu, dass „einerseits österreichische Staatsbürger untereinander und andererseits Fremde untereinander im Hinblick auf die Höhe der zu gewährenden Mindeststandards – abhängig von ihrer Aufenthaltsdauer im Inland – ungleich behandelt“ wurden. Ebenso zog der VfGH hinsichtlich der Deckelung im Bgld MSG dieselben Argumente wie beim niederösterreichischen Pendant heran. Zudem sah der VfGH Ausnahmen von der Deckelung im Bgld MSG etwa für Haushalte, in denen Erwerbseinkommen erwirtschaftet wurde, genauso wie für Haushalte, in denen Versicherungsleistungen (insbesondere

355 LGBl 76/2010 idF LGBl 20/2017.

Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) bezogen wurden, als unsachlich an.

1.4.4. Mindestsicherung in Oberösterreich trägt dem Gleichheitsgrundsatz im Wesentlichen Rechnung (VfGH 11.12.2018, G 156/2018):

Gegenstand der Prüfung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) durch den VfGH war – wie schon in Niederösterreich und im Burgenland – eine **Deckelung** bei einem fixen Betrag, nämlich € 1.512.³⁵⁶ Anders als in Niederösterreich und im Burgenland geht die Regelung zur OÖ Mindestsicherung in § 13a Oö. BMSG jedoch davon aus, dass für jede weitere zu einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft hinzutretende Person in jedem Fall ein bestimmter Betrag anzusetzen ist. Dies führt dazu, dass der für eine Haushaltsgemeinschaft vorgesehene Betrag ab einer gewissen Haushaltsgröße um einen bestimmten Betrag zu erhöhen ist. Der VfGH hat daher entschieden, dass die Festsetzung des Pauschalbetrages in § 13a Abs 1 und 2 iVm der in § 13a Abs 6 und 7 Oö. BMSG vorgesehenen, nicht unterschreitbaren richtsatzmäßigen Geldleistung für jede weitere hinzukommende Person dem eigentümlichen Zweck der bedarfsorientierten Mindestsicherung, nämlich der Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen, in einer dem Gleichheitssatz Rechnung tragenden Weise gerecht wird.

Als verfassungswidrig erwies sich allerdings jene Bestimmung in § 13a Abs 1 Oö. BMSG, wonach bei Berechnung der Summe der **Mindeststandards in einer Haushaltsgemeinschaft** auch jene Personen mit einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen sind, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben oder haben werden. Durch diese Regelung wurden Haushaltsgemeinschaften mit nicht anspruchsberechtigten Personen gegenüber Haushaltsgemeinschaften mit anspruchsberechtigten Personen ohne sachlichen Grund benachteiligt.³⁵⁷

1.5. *Weitere Themen*

1.5.1. Abgaben: Feststellung der Gesetzwidrigkeit bestimmter Wortfolgen der Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 der Stadtgemeinde Braunau am Inn (VfGH 1.3.2018, V 108/2017):

Dieses Erkenntnis bildete die Fortsetzung zu der im Bericht des Vorjahres dargestellten Judikatur (VfGH vom 27.6.2017, G17/2017, V14/2017

356 § 13a Abs 1 iVm § 13a Abs 8 und § 13 Abs 2 Oö. BMSG.

357 Siehe Presseinformation des VfGH vom 18. Dezember 2018.

sowie VfGH vom 26.9.2017, V25/2017 ua)³⁵⁸ bzw wurde in gewisser Weise ein Schlussstrich gezogen: Der VfGH hielt darin fest, dass das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 (Oö. LAbgG 2015) zwar im Hinblick auf die Festlegung der Steuerschuldnerschaft den Vorgaben des § 8 Abs 5 F-VG 1948 entspricht, das Gesetz eröffnete aber bis zum Inkrafttreten des § 1a Oö. LAbgG 2015 (mit LGBl 58/2016) den Gemeinden (auch) im Hinblick auf die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für Wettterminals insofern einen Spielraum, als sie den Abgabenschuldner – innerhalb des gesetzlichen Rahmens – mittels Verordnung festlegen mussten. Eine derartige Festlegung fehlte in der Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 der Stadtgemeinde Braunau am Inn, weshalb die auf Wettterminals bezogenen Wortfolgen in der Verordnung bis zum Inkrafttreten von § 1a Oö. LAbgG 2015 gesetzwidrig waren.

- 1.5.2. Bauordnung: Verfassungskonformität einer Regelung der Bauordnung für Wien betreffend Sonderbestimmungen für vorübergehende Flüchtlingsunterkünfte (VfGH 6.3.2018, G 129/2017):

§ 71c der Bauordnung für Wien (Wr BauO) sieht Erleichterungen für die **Einrichtung und Nutzung von Flüchtlingsunterkünften** vor. Der VfGH erkannte die angefochtene Regelung als ausreichend determiniert und angesichts des eingeschränkten Anwendungsbereiches, der zeitlichen Befristung der Sonderbewilligung und der nach Dauer der Befristung abgestuften Anforderungen sachlich gerechtfertigt.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht sowie vor dem Hintergrund des BVG Unterbringung (BGBl I 120/2015)³⁵⁹ führte der VfGH außerdem aus, dass weder §71c Wr BauO den Anwendungsbereich des Gesetzes über die bundesverfassungsgesetzlich eingeräumte Generalkompetenz des Landesgesetzgebers gemäß Art 15 B-VG hinaus erstreckt, noch eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung von (baurechtlichen) Aspekten der vorübergehenden Unterbringung durch das BVG Unterbringung generell ausgeschlossen war.³⁶⁰

- 1.5.3. Teilweise Gesetzwidrigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung in Innsbruck (VfGH 14.3.2018, V 114/2017):

Hierbei handelte es sich um das erste Verfahren, in welchem die im vorangegangenen Bericht dargestellte Judikaturänderung zu Art 89 und Art 139 Abs 3 bzw Art 140 Abs 3 B-VG im Hinblick auf die recht-

358 *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 103 f.

359 Vgl *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht (2016) 87 f sowie 42. Bericht (2017) 107.

360 Das BVG Unterbringung trat mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

mäßige Kundmachung von Gesetzen bzw Verordnungen schlagend wurde.³⁶¹

- 1.5.4. Ärztegesetz und mittelbare Bundesverwaltung: Zurückweisung von Gerichtsanträgen auf Aufhebung von Bestimmungen des ÄrzteG 1998 (VfGH 13.6.2018, V 17/2018):

Die im vorliegenden Fall antragstellenden Gerichte (VwGH und Bundesverwaltungsgericht) hatten im Wesentlichen geltend gemacht, dass die von § 59 Abs 3 Z 1, § 117c Abs 1 Z 6 und § 195f Abs 1 ÄrzteG 1998 bewirkte einfachgesetzliche Rechtslage **einen verfassungswidrigen Verstoß gegen das Gebot der Besorgung der in Rede stehenden Angelegenheiten der Vollziehung des ÄrzteG 1998 in mittelbarer Bundesverwaltung** bewirkt. Konkret betroffen ist die Heranziehung des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer – also eines Organs der Selbstverwaltung im Vollzugsbereich des Bundes – zur Vollziehung der Aufgabe, mit Bescheid festzustellen, dass die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht besteht bzw nicht bestanden hat, und die Streichung aus der Ärzteliste zu veranlassen. Dabei besteht gemäß Art 195f Abs 1 ÄrzteG 1998 eine Bindung an die Weisungen des Bundesministers für Gesundheit. Als Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung – das ÄrzteG 1998 stütze sich auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG, der einer Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden nicht zugänglich sei – hätte diese Aufgabe nach Ansicht der antragstellenden Gerichte gemäß Art 102 Abs 1 B-VG in Unterordnung unter den Landeshauptmann nur mit Zustimmung der Länder erfolgen dürfen. Vor dem Hintergrund der Weisungsbindung werde der Präsident der Österreichischen Ärztekammer allerdings in Unterordnung unter den Bundesminister tätig, weshalb eine Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG erforderlich sei.

Der VfGH sprach dazu aus, dass die behauptete Verfassungswidrigkeit der fehlenden Zustimmung der Länder ohne Einbeziehung der – auch für diese Aufgabe maßgeblichen – den Weisungs- und Organisationszusammenhang normierenden Bestimmung des § 195f Abs 1 ÄrzteG 1998 nicht abschließend beurteilt werden kann. Die antragstellenden Gerichte hätten vor dem Hintergrund ihrer Bedenken auch § 195f Abs 1 ÄrzteG 1998 anfechten müssen.³⁶²

361 Vgl *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 104 f.

362 Vgl in der Folge: VfGH 13.3.2019, G 242/2018-16.

- 1.5.5. Verwaltungsgerichtsbarkeit: Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien betreffend die Zusammensetzung des Disziplinarausschusses (VfGH 14.6.2018, G 29/2018 ua):

Mit Erkenntnis vom 14. Juni 2018 hat der VfGH mehrere Wortfolgen in § 19 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien³⁶³ aufgehoben, da es sich beim **Disziplinarausschuss des Verwaltungsgerichtes Wien**, der unter anderem aus zwei vom Präsidenten ernannten Mitgliedern zu bilden war, um keinen Senat gehandelt hat, der die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Art 135 Abs 1 und 2 B-VG erfüllt hat.

Mit der 11. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (LGBl 47/2018) wurde im Anschluss an das Erkenntnis das Bundesverwaltungsgericht als Disziplinargericht anstelle des bisherigen Disziplinarausschusses eingesetzt.

- 1.5.6. Aufsichtsrechte: Einräumung von Aufsichtsrechten auch nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zulässig (VfGH 27.9.2018, G 148/2018):

Gegenstand dieses Verfahrens war die Bestimmung des § 10 Abs 2 Altlastensanierungsgesetz³⁶⁴ (AISAG). Das Landesverwaltungsgericht Tirol hatte zum einen das Bedenken geltend gemacht, dass die Bestimmung dem zuständigen Bundesminister eine „umfassende Kontrollmöglichkeit“ der erfassten Bescheide erschließe, was im Widerspruch zum Rechtsschutzsystem des B-VG stünde, das die Kontrolle von Bescheiden den Verwaltungsgerichten vorbehalte. Der VfGH hielt fest, dass es sich bei § 10 Abs 2 AISAG um ein neben dem Rechtsmittelzug bestehendes, **amtswegig auszuübendes Aufsichtsrecht** handelt. Solche Aufsichtsrechte sind auch nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 noch zulässig. Zudem steht die Bestimmung nicht im Widerspruch zu Art 11 Abs 2 B-VG, da „es § 68 Abs 6 AVG dem Materiengesetzgeber freistellt, weitere Durchbrechungen der Rechtskraft vorzusehen. [...] Mangels abschließender Regelung in § 68 AVG muss sich daher § 10 Abs 2 zweiter Satz AISAG nicht an Art 11 Abs 2 B-VG messen lassen.“

363 LGBl 83/2012.

364 BGBl 200/1989 idF BGBl I 97/2013.

- 1.5.7. Art 15a B-VG-Vereinbarung: Geltendmachung der abweichenden Kostentragungsregel nur durch Vertragspartner einer Art-15a-Vereinbarung, nicht durch Dritte (VfGH 9.10.2018, A1/2017):

In seiner auf Art 137 B-VG gestützten Klage beehrte der Fonds Soziales Wien Kostenersatz für die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder auf Grundlage der sogenannten Grundversorgungsvereinbarung (BGBl I80/2004), einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG. Der VfGH führte hierzu aus, dass „in Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG auch Regelungen über die Kostentragung iSd § 2 F-VG getroffen werden können, die unmittelbar zwischen den Vertragspartnern anwendbar sind und dementsprechend Rechte und Pflichten begründen.“ Unmittelbar aus der Vereinbarung berechtigt und verpflichtet seien somit nur die Vertragspartner Bund und Länder, nicht jedoch Dritte, wie der Fonds Soziales Wien. Dieser könne sich nur auf aus der Vereinbarung umgesetzte einfachgesetzliche Vorschriften berufen.

- 1.5.8. Pflegeregress: Zugriff auf Vermögen nach dem 1.1.2018 jedenfalls unzulässig (VfGH 10.10.2018, E 229/2018):

Der VfGH hat im gegenständlichen Verfahren eine generelle Klarstellung zum **Verbot des Pflegeregresses** in § 330a ASVG bei Unterbringung von Personen in stationären Einrichtungen getroffen: Ein Zugriff auf Vermögen von Betroffenen, deren Angehörigen, deren Erben oder von Beschenkten ist „jedenfalls unzulässig“, und zwar auch dann, wenn ein derartiger Zugriff vor dem 1. Jänner 2018 bereits rechtskräftig entschieden wurde. Zudem sei das Verfahren vor dem VfGH nicht als „laufendes Verfahren“ iSd § 707a Abs 2 zweiter Satz ASVG zu qualifizieren.³⁶⁵

- 1.5.9. Bettelverbot: Keine Gesetzwidrigkeit der Feldkircher Bettelverbots-Verordnung (VfGH 11.12.2018, V 19/2018 ua):

In dem aufgrund eines Prüfungsbeschlusses sowie eines Antrags des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg eingeleiteten Verfahren stellte der VfGH fest, dass die lit a, c, d, e, f und i des § 1 Abs 3 der **Feldkircher Bettelverbots-Verordnung** in ihrer Zusammenschau kein – verfassungsrechtlich verpöntes – absolutes Verbot des stillen Bettelns bewirken, da das Betteln nicht flächendeckend, sondern nur punktuell, auf neuralgische Punkte beschränkt sei. Auch das weitere Bedenken des VfGH und des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg, dass die mit einer Meterangabe versehenen Begriffe „Nahbereich“, „Eingangs-

365 *Bußjäger/Schramek, Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht 6/2018, 325.*

bereich“ und „Bereich“ in den lit a, c, e, f und i des § 1 Abs 3 der Feldkircher Bettelverbots-VO zu unbestimmt seien, konnte im Verordnungsprüfungsverfahren zerstreut werden. Die einzelnen Bestimmungen seien einer Auslegung zugänglich. Zudem konnte im Rahmen des Verordnungsprüfungsverfahrens der geforderte Missstandsnachweis durch die Vorarlberger Landesregierung in Form einer einschränkenden Interpretation der betreffenden Verordnungsbestimmungen erbracht werden.

2. **Verwaltungsgerichtshof**

2.1. *Übersicht*

Neben dem VfGH ist auch der VwGH von Beginn an als gemeinsames Organ von Bund und Ländern eingerichtet.³⁶⁶ Dem VwGH kommt damit ebenfalls die Rolle eines „**Garanten der bundesstaatlichen Ordnung**“ zu.³⁶⁷ Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend einzelne aus bundesstaatlicher Sicht relevante Erkenntnisse des VwGH aus dem Berichtsjahr 2018 dargestellt.

2.2. *Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren*

Auf der Basis des „*Protect*-Erkenntnisses“ des EuGH³⁶⁸ im Berichtsjahr 2017 setzte sich der VwGH im Jahr 2018 in einigen Entscheidungen mit dem Thema Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention auseinander.

- 2.2.1. Das erste einschlägige Erkenntnis des VwGH nach dem *Protect*-Erkenntnis des EuGH erging im Februar 2018.³⁶⁹ Ausgangspunkt war ein **Antrag** einer nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisation an den Salzburger Landeshauptmann **auf Erlassung geeigneter Maßnahmen** zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) im Land Salzburg iSd Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L). Der VwGH sah es unter der Voraussetzung, dass sich die Tätigkeit einer gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen inhaltlich und räumlich auf den „Schutz des Allgemeininteresses“ im Sinne der Judi-

366 *Pernthaler/Kathrein*, Möglichkeiten der Verländerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Chance zur Dezentralisierung, in: Khol/Ofner/Stirnemann (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1986 (1987) 239 (241).

367 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21.

368 EuGH vom 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*. Siehe hierzu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 112 f.

369 VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074.

katur des EuGH bezieht, als zulässig an, dass eine derartige Umweltorganisation Anträge wie den verfahrensgegenständlichen stellt.³⁷⁰ Begründet wurde dies mit Verweis auf das *Protect*-Urteil des EuGH zu Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention und dem Effektivitätsgrundsatz der Union sowie der bereits älteren Rechtsprechung des EuGH zu den unionsrechtlich gewährleisteten Rechten betroffener natürlicher und juristischer Personen. Demnach sind Umweltorganisationen berechtigt, die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen.³⁷¹

- 2.2.2. Im März des Berichtsjahres setzte sich der VwGH in zwei Verfahren mit der **Parteistellung und Beschwerdelegitimation von anerkannten Umweltorganisationen** im wasserrechtlichen Verfahren auseinander (VwGH 28.3.2018, Ra 2015/07/0055 und Ra 2015/07/0152). Beim erstgenannten Verfahren (Ra 2015/07/0055) handelte es sich um jenes, in dessen Zuge das Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH erging, das letztlich zum *Protect*-Erkenntnis geführt hat. Der VwGH hob im Ergebnis ein Erkenntnis des LVwG Niederösterreich auf, weil der Beschwerde der anerkannten Umweltorganisation zu Unrecht der Verlust der Parteistellung nach § 42 AVG entgegengehalten worden war. Der Umweltorganisation, die nicht davon ausgehen konnte, in diesem Verfahren als Verfahrenspartei behandelt zu werden, könne nicht vorgehalten werden, nicht rechtzeitig wasserrechtlich relevante Einwendungen im Verfahren erstattet zu haben. Im zweitgenannten Verfahren hob der VwGH ein Erkenntnis des LVwG Steiermark auf, weil einer Umweltorganisation – gestützt auf das *Protect*-Urteil des EuGH – Parteistellung vor der Behörde zuzuerkennen gewesen wäre.
- 2.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 27. September 2018, Ro 2015/06/0008, erkannt, dass **Bürgerinitiativen** im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur UVP-Richtlinie und der Aarhus-Konvention **im vereinfachten UVP-Verfahren** Parteistellung zukommen muss, da diese auch als betroffene Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus-Konvention anzusehen sind. Da UVP-Vorhaben unter Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention fallen und der österreichische UVP-Gesetzgeber die Bürgerinitiative als ad-hoc Personengruppe verankert hat, sei es angezeigt, Bürgerinitiativen am Verfahren zu beteiligen und ihnen den Zugang zu Gericht einzuräumen. Die im UVP-G

370 Im vorliegenden Fall handelte es sich nicht um die Anfechtung einer am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangenen Entscheidung, sondern im Ergebnis um die Geltendmachung einer „begangenen“ behördlichen „Unterlassung“.

371 *Rametsteiner/Alge*, VwGH stärkt Rechtsschutz durch Aarhus-Konvention und EuGH-Rechtsprechung, RdU 2018, 137 ff. Siehe auch *Fritz*, Antragsrecht anerkannter Umweltorganisationen bei Untätigkeit von Behörden im Luftreinhalterecht, RdU 2018, 211 ff.

2000 getroffene Differenzierung, wonach Bürgerinitiativen im „normalen“ UVP-Verfahren zwar Parteistellung, im vereinfachten UVP-Verfahren nur Beteiligtenstellung zukommt, sei sachlich nicht gerechtfertigt. Die entsprechenden Bestimmungen müssen daher, so der VwGH, unangewendet bleiben.³⁷²

2.3. Weitere Themen

2.3.1. Negativer Kompetenzkonflikt – Eisenbahngesetz:

Gegenstand des VwGH-Erkenntnisses Ko 2018/03/0001 vom 20. März 2018 war ein **negativer Kompetenzkonflikt** zwischen BVwG und LVwG Burgenland (Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG) im Bereich des § 12 **Eisenbahngesetz** (EisbG)³⁷³, in welchem die Angelegenheiten zuständigkeitshalber auf drei Verwaltungsebenen, nämlich auf den Bundesminister, den Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörde, aufgeteilt sind. Da das „Verkehrswesen bezüglich Eisenbahnen auch unter den taxativen Katalog in Art 102 Abs 2 B-VG („Verkehrswesen“) fällt, stellte sich im gegenständlichen Fall die Frage, ob von der Ermächtigung, die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung gemäß Art 102 Abs 3 B-VG vorzusehen, Gebrauch gemacht wurde. Im relevanten § 12 Abs 3 EisbG war dies nicht der Fall, weshalb die Zuständigkeit des BVwG festgestellt wurde. Zudem hielt der VwGH vor dem Hintergrund der Delegationsermächtigung in § 12 Abs 4 EisbG fest, dass allein die Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung nicht bewirkt, dass die delegierbaren Angelegenheiten zu solchen der mittelbaren Bundesverwaltung werden und dadurch in den Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltungsgerichte fallen. Entscheidend ist die tatsächliche Besorgung im Einzelfall.

2.3.2. Kriegsofferabgabe:

Mit Erkenntnis vom 21. März 2018, Ra 2017/13/0076, ist der VwGH von seiner bisherigen Rechtsprechung, dass der Bemessung der Kriegsofferabgabe für Pokercasinos die Summe der Spieleinsätze zugrunde zu legen sei, abgegangen. Im anschließenden Erkenntnis Ra 2018/15/0017 vom 19. Dezember 2018 stellte er diesbezüglich klar, dass er mit dem vorerwähnten Erkenntnis nicht ausgesprochen hat, dass die vorliegende Veranstaltung nicht der Kriegsofferabgabe (oder der Vergnügungssteuer) unterliegt. Vielmehr sei ausgeführt worden, dass an der Ansicht, wonach der Bemessung der Kriegsofferabgabe (und auch der

372 Vgl. *Schader*, Parteistellung von Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren, RdU 2019, 1 ff.

373 BGBl 60/1957 idF BGBl I 137/2015.

Vergnügungssteuer) für das streitgegenständliche Pokercasino die Summe der Spieleinsätze zugrunde zu legen sei - und nicht etwa, bei den im Vordergrund stehenden „cash games“, der Gesamtbetrag der „Tischgelder“ -, nicht festgehalten werden könne.

2.3.3. Mindestsicherung – Einsatz des Vermögens:

Gegenstand des Erkenntnisses VwGH vom 25. Mai 2018, Ra 2017/10/0135, bildete § 7 Salzburger Mindestsicherungsgesetz (Sbg MSG)³⁷⁴, der festlegt, dass eine Verpflichtung zum Vermögenseinsatz besteht, bevor Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen werden können. Davon ausgenommen sind Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände erforderlich und angemessen sind, sowie Ersparnisse und sonstiges (ausgenommen unbewegliches) Vermögen bis zu einem bestimmten Freibetrag.

Der VwGH hatte im gegenständlichen Verfahren zu klären, ob der aus dem **Verkauf eines Kraftfahrzeuges** erzielte Erlös als Einkommen nach § 6 Sbg MSG oder als Vermögen nach § 7 Sbg MSG zu behandeln ist. Er kam zum Ergebnis, dass ein vorhandenes Vermögen auch dann noch § 7 Sbg MSG unterliegt, wenn dieses Vermögen in weiterer Folge durch Verkauf verwertet und dafür eine Geldleistung lukriert wird. Eine Verwertung des Kraftfahrzeugs dürfe zwar nicht verlangt werden, wird es – wie im vorliegenden Fall – jedoch aus Eigenem verwertet, so ist der darauf erzielte Erlös bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei der Bemessung der Leistung zu berücksichtigen.

2.3.4. Tiroler Gemeindesaniättsdienstgesetz:

Im Erkenntnis VwGH 14.11.2018, Ra 2017/11/0308, ging es um die Versagung einer Bewilligung nach dem Tiroler Gemeindesaniättsdienstgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines so genannten „Friedparks“. Begründend wurde vom Verwaltungsgericht ausgeführt, dass es sich bei der geplanten Anlage um einen **Friedhof im Sinne des Tiroler Gemeindesaniättsdienstgesetzes** handle. Der Betrieb und die Erhaltung von Friedhöfen obliege gemäß § 33 Abs 1 Tiroler Gemeindesaniättsdienstgesetz ausschließlich den Gemeinden. In seiner außerordentlichen Revision an den VwGH führte der Revisionswerber im Wesentlichen aus, dass der Gemeindevorbehalt nach § 33 Abs 1 Tiroler Ge-

374 LGBl 63/2010 idF LGBl 100/2016.

meindesanitätsdienstgesetz der Dienstleistungsrichtlinie³⁷⁵ widerspreche.

Der VfGH hat dazu erwogen, dass die Dienstleistungsrichtlinie im vorliegenden Fall nicht zum Tragen kommt, da entweder die Ausnahme nach Art 2 Abs 2 lit a der Richtlinie (wenn die Wirtschaftlichkeit der von den Gemeinden erbrachten Dienstleistung der Errichtung und Erhaltung von Friedhöfen zu verneinen wäre) oder die Ausnahme nach Art 1 Abs 2 erster Fall (bei Bejahung der Wirtschaftlichkeit) vorliegt.

3. **Oberster Gerichtshof**

- 3.1. Im Berichtsjahr waren mehrere Erkenntnisse des OGH zur **Beseitigung des Pflegeregresses** von Interesse:
- 3.2. In der Entscheidung vom 30. April 2018, 1 Ob 62/18a, hielt der Oberste Gerichtshof erstmals fest, dass das Verbot des Pflegeregresses bereits vor dem 1. Jänner 2018 verwirklichte Sachverhalte erfasst. Die in der Übergangsbestimmung des § 707a Abs 2 ASVG enthaltene Anordnung, dass laufende Verfahren einzustellen sind, ergänze § 330a ASVG, der den Zugriff auf das Vermögen des davon erfassten Personenkreises ab 1. Jänner 2018 verbietet, und mache unmissverständlich klar, dass diese Bestimmung auch **in anhängigen Verfahren** und somit, wie im gegenständlichen Fall, auch in Rechtsmittelverfahren anzuwenden sei.³⁷⁶
- 3.3. Als Folge des oben beschriebenen Erkenntnisses des VfGH (Punkt 1.5.8.) judizierte der Oberste Gerichtshof außerdem, dass in der Anordnung in § 707a ASVG, dass laufende Verfahren einzustellen sind, (auch) die Schaffung eines selbständigen, von den in der Exekutionsordnung normierten **unabhängigen Exekutionseinstellungsgrund** zu erblicken ist, der mit einem Antragsrecht des Verpflichteten einhergeht.³⁷⁷
- 3.4. In der Entscheidung 2 Ob 94/18i vom 30. Oktober 2018 führte der Oberste Gerichtshof aus, dass auch ein **Zugriff auf den Nachlass** einen Zugriff auf das Vermögen der vor ihrem Tod in einer stationären Pflegeeinrichtung aufgenommenen Person bedeutet und daher von § 330a ASVG erfasst wird. Der nach den Materialien (AA-225 25. GP 3) durch § 330a ASVG verfolgte Zweck, die Verwertung mühsam erwor-

375 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376/36.

376 Siehe außerdem OGH vom 3.10.2018, 5 Ob 131/18b, vom 24.10.2018, 3 Ob 201/18g, vom 28.11.2018, 9 Ob 68/18t.

377 OGH vom 24.10.2018, 3 Ob 206/18t, 3 Ob 183/18k, 3 Ob 168/18d und 3 Ob 167/18g. Vgl außerdem OGH vom 19.12.2018, 3 Ob 208/18m.

bener Vermögenswerte pflegebedürftiger Personen, wie etwa eines Eigenheims oder Sparguthabens, zu verbieten, würde sonst nicht erreicht.³⁷⁸

4. **Europäischer Gerichtshof**

4.1. *Vertragsverletzungsverfahren*

- 4.1.1. Von besonderer Bedeutung sind die Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofes** (EuGH), die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Ein Vertragsverletzungsverfahren kann gemäß Art 258 AEUV von der Kommission gegen einen Mitgliedstaat betrieben werden oder nach Art 259 AEUV von einem anderen Mitgliedstaat. Der Begriff der Vertragsverletzung wird weit interpretiert und erfasst nicht nur einen Verstoß gegen Primärrecht, sondern auch gegen internationale Übereinkünfte gemäß Art 216 AEUV und gegen Sekundärrecht gemäß Art 288 AEUV.³⁷⁹

Im Berichtsjahr 2018 gab es **zwei Entscheidungen gegen die Republik Österreich**, in welchen Österreich wegen **Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben** verurteilt wurde (jeweils Verfahren gemäß Art 258 AEUV):

- 4.1.2. Mit Urteil vom 20.3.2018 erkannte der EuGH einen Verstoß der Republik Österreich gegen mehrere Bestimmungen der Richtlinien 92/50/EWG³⁸⁰ und 2004/18/EG³⁸¹, indem Dienstleistungsaufträge über die Herstellung von Reisepässen mit Chip, Notpässen, Aufenthaltstiteln, Personalausweisen, Führerscheinen im Scheckkartenformat und Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat ohne vorherige Ausschreibung auf Ebene der Europäischen Union unmittelbar an die **Österreichische Staatsdruckerei** vergeben wurden.³⁸²
- 4.1.3. Gegenstand des zweiten Urteils des EuGH gegen die Republik Österreich war die Einhebung einer Mehrwertsteuer auf **Lizenzgebühren**

378 Vgl auch OGH vom 17.12.2018, 2 Ob 75/18w.

379 Schröder, Grundkurs Europarecht⁵ (2017) 147.

380 Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ABl L 1992/209, 1. Diese Richtlinie gelangte zur Anwendung, da die ersten der Österreichischen Staatsdruckerei erteilten Aufträge, die von der Klage betroffen waren, aus dem Jahr 2004 datierten.

381 Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl L 2004/134, 114.

382 EuGH vom 20.3.2018, Rs C-187/16.

(Folgerechtsvergütung), die Künstler für die Weiterveräußerung eines Kunstwerks erhalten.³⁸³ Der EuGH erkannte dabei eine Verletzung der Mehrwertsteuerrichtlinie³⁸⁴, die in Art 73 festlegt, dass die Steuerbemessungsgrundlage alles erfasst, was den Wert einer Gegenleistung bildet, die ein Lieferer oder Dienstleistungserbringer vom Erwerber erhält. Bei einer Folgerechtsvergütung handelt es sich allerdings um keine Gegenleistung für eine Leistung, weshalb sie nicht einer Mehrwertsteuer unterliegen kann.

4.1.4. Statistik

Seit dem Jahr 2004, in dem ein Höchststand von 15 Verurteilungen erreicht wurde, waren die Zahlen stark rückläufig. Zu Verurteilungen der Republik Österreich durch den EuGH ist es vor den beiden Verurteilungen im Berichtsjahr zuletzt im Jahr 2012 gekommen.³⁸⁵ Seit dem Jahr 2013 wurden lediglich zwei Klagen der Kommission abgewiesen.³⁸⁶

Insofern hält sich die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH in Summe weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem bei der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.

4.2. Vorabentscheidungsverfahren

- 4.2.1. Im Rahmen eines **Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV** wird nicht nur die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt, sondern auch Einzelpersonen die Möglichkeit eröffnet, Unionsrechte vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Vorlageberechtigt ist dabei jedes Gericht eines Mitgliedstaates (Art 267 Abs 2 AEUV); letztinstanzliche Gerichte sind zur Vorlage verpflichtet (Art 267 Abs 3 AEUV). Der Gerichtsbegriff ist im unionsrechtlichen Sinne zu verstehen und wird vom EuGH extensiv ausgelegt.³⁸⁷ Dementsprechend zählen jedenfalls auch die mit der VwG-Novelle 2012 neu geschaffenen Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV. Ist eine Revision

383 EuGH vom 19.12.2018, Rs C-51/18.

384 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl L 2006/347, 1.

385 Im Jahr 2012 gab es insgesamt drei Verurteilungen; vgl *Institut für Föderalismus*, 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2012) 89 f.

386 EuGH vom 28.2.2013, Rs C-555/10 sowie EuGH vom 4.5.2016, Rs C-346/14.

387 Vgl *Schröder*, Grundkurs 166 ff.

gesetzlich ausgeschlossen, sind sie sogar als letztinstanzliche Gerichte anzusehen.³⁸⁸

- 4.2.2. Was **Vorabentscheidungen im Berichtsjahr 2018** betrifft, entschied der EuGH über insgesamt **22 Vorabentscheidungsersuchen** österreichischer Gerichte. Diese Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: Acht Ersuchen kamen vom Verwaltungsgerichtshof³⁸⁹, sieben vom Obersten Gerichtshof³⁹⁰, drei vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich³⁹¹ und je eines vom Bundesfinanzgericht,³⁹² Oberlandesgericht Innsbruck,³⁹³ Bundesverwaltungsgericht³⁹⁴ sowie vom Bezirksgericht Bleiburg³⁹⁵. Vier Verfahren betreffend Ersuchen des Landesgerichts Linz (2)³⁹⁶, des Landesgerichts Korneuburg³⁹⁷ und des Handelsgerichts Wien³⁹⁸ wurden gestrichen.
- 4.2.3. Aus Ländersicht bzw vor allem aus Sicht des Landes Oberösterreich von besonderem Interesse war das Urteil des EuGH vom 21. November 2018, Rs C-713/17. Dabei handelte es sich um ein Vorabentscheidungsersuchen des LVwG Oberösterreich. Gegenstand des Verfahrens war § 4 des **Oö. Mindestsicherungsgesetzes** vor dem Hintergrund von Art 29 der Richtlinie 2011/95/EU.³⁹⁹ Ersteres sieht in § 4 Abs 3 vor, dass Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs erhalten, was im Vergleich zu österreichischen Staatsbürgern in Summe zu geringeren Unterstützungsleistungen führte. Demgegenüber waren Flüchtlinge mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht Inländern gleichgestellt. Der EuGH sah darin

388 VfSlg 19.896/2014.

389 EuGH vom 19.4.2018, Rs C-580/16; EuGH vom 7.6.2018, Rs C-554/16; EuGH vom 11.7.2018, Rs C-629/16; EuGH vom 7.8.2018, Rs C-329/17; EuGH vom 6.9.2018, Rs C-527/16; EuGH vom 20.9.2018, Rs C-518/17; EuGH vom 14.11.2018, Rs C-18/17; EuGH vom 22.11.2018, Rs C-625/17.

390 EuGH vom 25.1.2018, Rs C-498/16; EuGH vom 7.6.2018, Rs C-83/17; EuGH vom 12.9.2018, Rs C-304/17; EuGH vom 20.9.2018, Rs C-214/17; EuGH vom 4.10.2018, Rs C-191/17; EuGH vom 24.10.2018, Rs C-234/17; EuGH vom 15.11.2018, Rs C-308/17.

391 EuGH vom 7.6.2018, Rs C-589/16; EuGH vom 6.9. 2018 RS C-79/17; EuGH vom 21.11.2018, Rs C-713/17.

392 EuGH vom 21.2.2018, Rs C-628/16.

393 EuGH vom 21.2.2018, Rs C-628/16.

394 EuGH vom 7.10.2018, Rs C-52/17.

395 EuGH vom 13.11.2018, Rs C-33/17.

396 EuGH vom 7.11.2018, Rs C-466/18; EuGH vom 15.11.2018, Rs C-630/18.

397 EuGH vom 28.2.2018, Rs C-636/17.

398 EuGH vom 26.10.2018, Rs C-289/18.

399 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABL L 2011/337, 9.

einen Widerspruch zu Art 29 der Richtlinie 2011/95/EU, der zwar eine Beschränkung der Sozialhilfe auf Kernleistungen zulässt, dies allerdings nur für Personen mit subsidiärem Schutzstatus und nicht für Flüchtlinge, denen ein befristetes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Föderalismus als – im Berichtsjahr – gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg setzte auch 2018 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts wird durch die finanziellen Beiträge der Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und insbesondere die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.
- 1.2. Im Berichtsjahr 2018 haben sowohl die **Niederösterreichische** als auch die **Salzburger Landesregierung** beschlossen, dem Institut für Föderalismus **mit 1. Jänner 2019 beizutreten**. Damit wächst der Kreis der Trägerländer des Instituts auf insgesamt **fünf Mitglieder** (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) an. Für das Institut für Föderalismus ist dieser Zuwachs nicht nur eine besondere Freude und Ehre. Die Trägerschaft durch fünf Bundesländer hat auch eine wesentliche Stärkung der Aktivitäten im Interesse des Föderalismus in Österreich zur Folge, was letztendlich der Erhaltung der Gestaltungsfähigkeit der österreichischen Länder zugutekommt.
- 1.3. Die Funktion des **Institutsdirektors** übt seit 1. Jänner 2001 Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Seit 2014 ist *Peter Bußjäger* Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Darüber hinaus ist er seit Oktober 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.

Mit 1. Februar 2018 hat Institutsdirektor *Peter Bußjäger* eine Professur für Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht gemäß § 98 Universitätsgesetz an der Universität Innsbruck angetreten. Damit wurde die Zusammenarbeit des Instituts für Föderalismus mit der Universität Innsbruck über das dort etablierte Forschungszentrum Föderalismus⁴⁰⁰ weiter intensiviert. Mit dieser Berufung wurde nicht nur die Arbeit *Peter Bußjägers* bestätigt, sondern

400 Siehe hierzu unten Punkt 6.

auch die Bedeutung des Föderalismusinstituts als wissenschaftliche Einrichtung unterstrichen.

- 1.4. Die Funktion des **Institutsassistenten** übt seit 3. Oktober 2016 Dr. *Christoph Schramek* aus, die **Stabstelle Politik, Kommunikation, Projektmanagement** seit dem Jahr 2014 *Georg Keuschnigg*. Im Berichtsjahr gab es einen Wechsel der **Institutssekretärin**: *Claudia Zung*, die seit 1976 am Institut beschäftigt war, wurde im März 2018 von *Andrea Schafferer* abgelöst.

2. **Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen**

2.1. *Übersicht*

Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2018 der Öffentlichkeitsarbeit, wobei die **Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen (Veranstaltungen)** sowie die **mediale Präsenz** in Form von Gastkommentaren des Institutsdirektors in der Presse im Vordergrund standen.

2.2. *Homepage*

Auf der **Homepage**⁴⁰¹ des Instituts wurden im Berichtsjahr zahlreiche Informationen und Beiträge geteilt. Insbesondere sind dort die Newsletter („Föderalismus-Info“), Presseinterviews und Gastkommentare des Institutsdirektors sowie sonstige Dokumente und Beiträge zu aktuellen Themen zu finden bzw stehen zum Download zur Verfügung. Auf die Neuerscheinungen des Instituts wird laufend auf der Startseite hingewiesen. Ebenso sind Auflistungen der bisherigen Veröffentlichungen (Allgemeine Schriftenreihe, Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Schriftenreihe Politische Bildung, Föderalismusdokumente, Föderalismusberichte) zu finden, wobei die Föderalismusdokumente sowie die jüngeren Föderalismusberichte im PDF-Format zum Download zur Verfügung stehen. Des Weiteren gibt es seit dem Jahr 2014 den Föderalismus-Blog⁴⁰², welcher der Veröffentlichung von Beiträgen zu unterschiedlichen aktuellen Themenstellungen rund um den Föderalismus dient.

401 <foederalismus.at>.

402 <foederalismus.at/blog>; siehe nachfolgend Punkt 3.4.

2.3. Soziale Medien

Seit dem Jahr 2010 ist das Institut außerdem auf Facebook durch eine Fanseite⁴⁰³ vertreten und informiert dort zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über Twitter⁴⁰⁴ unter „@PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

2.4. Veranstaltungen des Instituts

Im Berichtsjahr 2018 wurden folgende **Veranstaltungen** vom Institut (mit-)organisiert:

- 2.4.1. Am 31. Jänner 2018 fand die Tagung „Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich“ an der Johannes Kepler Universität in Linz statt. Gegenstand der mit rund 80 Teilnehmern äußerst gut besuchten Veranstaltung war das Bildungsreformgesetz 2017⁴⁰⁵. Im Rahmen des Vormittagsteils wurden in insgesamt vier Vorträgen verfassungs-, verwaltungs- und organisationsrechtliche Fragen rund um die Neuordnung des Bildungssystems behandelt. Das Nachmittagsprogramm war internationalen Vergleichen von Föderalismus im Bildungswesen mit Deutschland und der Schweiz sowie dem Thema Evaluation und Controlling im Bildungswesen gewidmet. Die Ergebnisse der Tagung wurden in einem eigenen Tagungsband veröffentlicht.⁴⁰⁶
- 2.4.2. Im Rahmen eines Werkstattgesprächs mit dem Titel „Dezentralisierungen in Europa – Strategien, Konzepte, Erfahrungen“ wurden am 16. Februar 2018 in der Verbindungsstelle der Bundesländer Grundlagen für eine fachliche und faktengeleitete Auseinandersetzung mit dem Thema Dezentralisierung auf Bundes- und Landesebene erarbeitet. Ziel der Veranstaltung war es, einen Überblick über die derzeit bekannten Dezentralisierungsinitiativen in Ländern und Regionen der Europäischen Union zu vermitteln und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch zu bieten. Behandelt wurden unter anderem die Beispiele Bayern, Dänemark, Finnland und Schweden sowie die Vollziehung der Europäischen Union. Die Ergebnisse wurden im Anschluss in einer Broschüre⁴⁰⁷ veröffentlicht.
- 2.4.3. Die zweitägige englischsprachige Konferenz des Forschungszentrums Föderalismus der Universität Innsbruck und weiterer Partner „Repre-

403 <facebook.com/institutfuerfoederalismus>.

404 <twitter.com/peterbussjaeger>.

405 BGBl I 138/2017; siehe hierzu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 25 ff.

406 Siehe unten Punkt 3.1.2.

407 Siehe unten Punkt 3.2.

senting Regions, Challenging Bicameralism“ fand am 22. und 23. März 2018 in der Aula der Universität Innsbruck statt. In insgesamt sechs Panels wurden verschiedenste Fragen rund um zweite Kammern sowie deren Funktion als Repräsentanten von Gliedstaaten behandelt. Im Fokus standen auch internationale Vergleiche von Zweikammersystemen.⁴⁰⁸

- 2.4.4. Unter dem Titel „Die Verfassungsgerichtsbarkeit: Wesen – Entwicklung – Herausforderungen“ hat der frühere Präsident des Verfassungsgerichtshofs *Gerhart Holzinger* am 12. April 2018 im Rahmen einer Veranstaltung der Tiroler Juristischen Gesellschaft und des Instituts für Föderalismus einen Vortrag in Innsbruck gehalten. Der Inhalt dieses Vortrags gliederte sich in fünf Teile („Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit“, „Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich“, „Das Europarecht als Katalysator der Verfassungsgerichtsbarkeit“, „Die Organisation des Verfassungsgerichtshofes“ und „Verfassungsgerichtsbarkeit und Demokratie“), die auf der Homepage des Instituts im Föderalismus-Blog veröffentlicht wurden.
- 2.4.5. Die zweitägige Tagung „Verwaltungskooperation in der Europaregion. Potenziale ohne Grenzen?“ fand von 19. bis 20. April 2018 im Landhaus I in Bozen statt. Es handelte sich um eine gemeinsame Veranstaltung mit der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, dem Forschungszentrum Föderalismus der Universität Innsbruck und weiterer Partner (Europaregion, Universität Trient, Freie Universität Bozen, Eurac Research). In insgesamt drei Panels wurden „Staatsrechtliche und verwaltungswissenschaftliche Grundlagen der Verwaltungskooperation“, „Perspektiven und Potenziale der Verwaltungskooperation in der Europaregion und im internationalen Vergleich“ sowie die Thematik „Verwaltungskooperation in der Europaregion im Spannungsfeld unterschiedlicher Verwaltungsrechte und -kulturen“ behandelt.
- 2.4.6. Am 26. Juni 2018 fand die Konferenz des Instituts für Föderalismus „Verwaltung im digitalen Zeitalter: Territoriale Dezentralisierung und ausgewogene regionale Entwicklung“ im Landhaus St. Pölten statt. Im Zentrum standen die fortschreitende Urbanisierung und die damit verbundenen demografischen Entwicklungen, die viele Regionen Europas vor neue Herausforderungen stellen. Ziel der Tagung war es, Erfolgskriterien der Dezentralisierung der öffentlichen Verwaltung zu identifizieren und die steigende Bedeutung und Rolle der tertiären Bildungs- und Forschungseinrichtungen für ihre Standortregionen aufzuzeigen und mit Praxisbeispielen zu belegen. Neben anderen

408 Die Beiträge wurden in einem Tagungsband veröffentlicht: Gamper (ed), *Representing Regions – Challenging Bicameralism*, in: *Perspectives on Federalism Vol 10/2* (2018).

hochkarätigen Referenten berichtete auch die NÖ-Landeshauptfrau *Johanna Mikl-Leitner* über die „3D-Strategie“ ihres Landes, in deren Rahmen unter anderem 500 Arbeitsplätze aus der Landeshauptstadt in die Regionen verlagert werden.⁴⁰⁹

- 2.4.7. Die dritte Statuskonferenz Föderalismus war dem Thema „Innovation und Fortschritt im Bundesstaat“ gewidmet. Sie fand am 20. und 21. September 2018 im Schloss Esterházy (Empiresaal) in Eisenstadt statt und wurde gemeinsam mit der Privatstiftung Foundation for Strong European Regions (Foster Europe), dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, der Österreichischen Forschungsgemeinschaft (ÖFG) sowie dem Demokratiezentrum Wien veranstaltet. Eröffnet wurde die Konferenz mit einer Keynote von Bundesminister *Josef Moser* zur Föderalismusreform der Bundesregierung. Am darauffolgenden Tag wurden in einer Vielzahl an Vorträgen neue Herausforderungen und Ansätze zur Weiterentwicklung des Föderalismus im 21. Jahrhundert behandelt.
- 2.4.8. Die im August veröffentlichte Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften⁴¹⁰ wurde am 3. Oktober 2018 im Landhaus Linz präsentiert. Nach Grußworten des Oö. Landeshauptmanns *Thomas Stelzer*, in welchen die Arbeit und Bedeutung der Bezirkshauptmannschaften hervorgehoben wurden, wagte Professor *Bernhard Raschauer* von der Universität Wien einen Blick in die Kristallkugel und hielt einen Festvortrag zur Verwaltung im Jahr 2030. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* rundete die Veranstaltung mit einer umfassenden Vorstellung der Festschrift ab. Im Rahmen eines anschließenden Empfangs auf Einladung von Landeshauptmann *Thomas Stelzer* konnten sich die rund neunzig Teilnehmer der Veranstaltung, darunter zahlreiche Vertreter von Bezirkshauptmannschaften, austauschen.
- 2.4.9. Das Symposium „Die Länder und der neue Staat - 1918 bis 2018“ fand am 3. November im Rahmen der Festveranstaltung „100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg“ im Landhaus Bregenz statt und somit auf den Tag genau 100 Jahre nachdem die Provisorische Landesversammlung in Bregenz den Beschluss über die Selbständigkeit des Landes Vorarlberg am 3. November 1918 gefasst hatte. In vier hochkarätigen Vorträgen wurden die Themen „Entstehung und Constitutional Engineering des Bundesstaats“ (*Anna Gamper*), „Die Staatsgründung 1918 und die Länder“ (*Martin Schennach*), „Der 3. November in Vorarlberg“ (*Ulrich Nachbaur*) und „Von der Staatsgründung 1918 zur Bundesverfassung

409 Ein ausführlicher Tagungsbericht ist in der Föderalismus-Info 4/2018 zu finden.

410 Siehe hierzu unten Punkt 3.1.1.

1920“ (*Ewald Wiederin*) behandelt. Die Veranstaltung wurde vom Land Vorarlberg organisiert und vom Institut für Föderalismus konzipiert.

2.5. *Vorträge und weitere Aktivitäten*

Der **Institutsdirektor** und der Institutsassistent nahmen, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielten Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:

- Vortrag „Definition der Aufgabenstellung für das Rechtsgutachten“, im Rahmen des Kick-Off-Meetings zum Projekt „Grenzüberschreitender Katastrophenschutz, Osttirol – Südtirol“, Sillian, Kultursaal Sillian, (20. Februar 2018, *Christoph Schramek*);
- Vortrag „Amtsverschwiegenheit und Informationsfreiheit: Der status quo in Österreich“ im Rahmen der Tagung „Die transparente Verwaltung in Österreich und in Italien“ der Euroregionalen Juristenvereinigung für vergleichendes Öffentliches Recht am 28. Februar 2018 an der Universität Trient (*Peter Bußjäger*);
- Vortrag „Makroregionale Strategien – rechtliche Möglichkeiten und Grenzen transnationaler Zusammenarbeit am Beispiel der EUSALP“ im Rahmen der Tagung „EUSALP 2018. Eine interdisziplinäre Konferenz“ am 4. April 2018, Universität Innsbruck, Standort SOWI (*Peter Bußjäger*);
- Vortrag „Die Bezirksverwaltung im Zeitalter der Digitalisierung“ am 22. Mai 2018, in der Bezirkshauptmannschaft Bludenz im Rahmen der Festveranstaltung „150 Jahre Bezirkshauptmannschaften“ (*Peter Bußjäger*);
- Seminar „Amtshaftung – Anspruch und Wirklichkeit“ am 12. Juni 2018 im Rahmen des Bürgermeister.Forum in Zwischenwasser (*Peter Bußjäger* gemeinsam mit *Stefan Lampert*);
- Vortrag anlässlich „18. Jahresfeier des öffentlichen Dienstes“ am 5. November 2018 in Hermagor zu „Kontinuität und Wandel. Die Bezirksverwaltung im Zeitalter der Digitalisierung“ (*Peter Bußjäger*);
- Präsentation eines Rechtsgutachtens zum grenzüberschreitenden Katastrophenschutz in Innichen-Vierschach/Italien (19. November 2018, *Peter Bußjäger*);
- Vortrag „Separatismus in Europa“ am 20. November 2018 in der Pädagogischen Hochschule Tirol in Innsbruck (*Peter Bußjäger*).

Darüber hinaus sind folgende **Tätigkeiten** der Institutsmitglieder im Rahmen von Veranstaltungen bzw Projekten des Instituts hervorzuheben:

- Vortrag „Verfassungs- und organisationsrechtliche Fragen des Bildungsreformgesetzes 2017 im Überblick“ im Rahmen der Tagung des Instituts für Föderalismus „Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich“ an der Universität Linz/Uni-Zentrum (31.1.2018, *Peter Bußjäger*);
- Vortrag „The Austrian Bundesrat - Unperfect and Unreformed“ im Rahmen der Konferenz „Representing Regions, challenging Bicameralism“, Universität Innsbruck, Aula (23.3.2018, *Peter Bußjäger*);
- Vortrag „Vertikale und horizontale Verwaltungskooperation in Österreich“ im Rahmen der Tagung „Verwaltungskooperation in der Europaregion. Potenziale ohne Grenzen?“ in Bozen, Landhaus, Innenhof (19.4.2018, *Peter Bußjäger*);
- Vortrag „Beispiele der Dezentralisierung in Europa“, im Rahmen der Konferenz „Verwaltung im digitalen Zeitalter: Territoriale Dezentralisierung und ausgewogene regionale Entwicklung“, in St. Pölten, Landhaus, Landhausplatz 1, Ostarrichisaal (26.6.2018, *Georg Keuschnigg* und *Christoph Schramek*);
- Vortrag „Digitalisierung und territoriale Behördenverlagerungen“, Empiresaal, Schloss Esterházy, im Rahmen der Konferenz „Innovation und Fortschritt im Bundesstaat“ in Eisenstadt (21.9.2018, *Georg Keuschnigg*);
- Vortrag im Rahmen der Präsentation der Festschrift „Kontinuität und Wandel. 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich“, Landhaus in Linz (3.10.2018, *Peter Bußjäger*);
- Moderation des wissenschaftlichen Symposiums aus Anlass „100 Jahre Selbständiges Land Vorarlberg“ im Montfortsaal des Landhauses in Bregenz (3.11.2018, *Peter Bußjäger*).

2.6. Mediale Präsenz

Die Tätigkeit des Instituts für Föderalismus wurde im Berichtsjahr in einer Vielzahl an medialen Berichten erwähnt.⁴¹¹ Darüber hinaus sind laufend Gastkommentare und Interviews des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen und Zeit-

411 „Das Parlament soll nicht nach Haslach kommen“, in: OÖ Nachrichten vom 17.2.2018; „Bessere Balance durch Umzug aufs Land“, in: Tiroler Tageszeitung vom 19.2.2018; „Strategien gegen den Wasserkopf Innsbruck“, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.8.2018; „Studie rennt bei Opposition offene Türen ein“, in: Tiroler Tageszeitung vom 7.8.2018; „Am Land schrumpft die Bevölkerung trotz aller Anstrengungen weiter“, in: Tiroler Tageszeitung vom 20.12.2018.

schriften erschienen, so im Berichtsjahr 2018 in den „Vorarlberger Nachrichten“⁴¹² mit einem wöchentlichen Gastkommentar, den „Salzburger Nachrichten“⁴¹³, der Tiroler Tageszeitung⁴¹⁴ und der „Wiener Zeitung“⁴¹⁵. Weiters wurde der Institutsdirektor zu verschiedenen Themen als Experte herangezogen:

- Öffentlicher Dienst („Sparstift in der Verwaltung“, in: Wiener Zeitung vom 3.1.2018),
- Kompetenzentflechtung („Experte Bußjäger würde Föderalismus-Entwerrung begrüßen: ‚Sinnvoll‘“, in: Tiroler Tageszeitung vom 31.1.2018; „Verfassungsjurist: Bundesländer zu entmachten kaum möglich“, in: derstandard.at vom 25.7.2018; „Mosers Staatsreform nur ein Reförmchen?“, in: kurier.at vom 17.10.2018),
- Hochwasserschutz („Jurist: Chancen für Enteignungen ‚nicht schlecht‘“, in: vorarlberg.orf.at vom 24.2.2018),
- Staatsziel Wirtschaftswachstum („Im Zweifel für die Wirtschaft“, in: Wiener Zeitung vom 7.3.2018),
- Besetzung Bundesrat („Ein politisches Ticket für die zweite Klasse“, in: Tiroler Tageszeitung vom 29.3.2018),
- Reform der Gebietskrankenkassen („Experte warnt vor Kassen-Zusammenlegung“, in: vorarlberg.orf.at vom 13.4.2018; „Klare Absage an mehr Zentralismus“, in: Tiroler Tageszeitung vom 17.5.2018; „Nachschärfen dringend geraten“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 20.9.2018; „Bußjäger erneuert Kritik“, in: Tiroler Tageszeitung vom 24.10.2018),
- Standort-Entwicklungsgesetz („Neues Gesetz stößt auf juristische Fundamentalkritik“, in: wienerzeitung.at vom 6.7.2018; „Widerspruch zum Rechtsstaat“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 10.7.2018; „Standortentwicklungsgesetz hält laut Umweltdachverband nicht vor Höchstgericht“, in: derstandard.at vom 8.8.2018),
- Steuerautonomie („Steuerautonomie: ‚Staatliches Handeln wird effizienter‘“, in: diepresse.com vom 21.8.2018; „Bußjäger sieht Vorteile in Steuerautonomie“, in: tirol.orf.at vom 22.8.2018; „Experten emp-

412 Siehe auch „Nicht zentralistischer als Vorgängerregierung“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 3.11.2018.

413 „Der Landeshauptmann ist Kanzler und Bundespräsident in einer Person“, in: www.sn.at vom 23.4.2018.

414 „Subsidiarität am Prüfstand“, in: Tiroler Tageszeitung vom 10.1.2018; „Schritte zur Entflechtung“, in: Tiroler Tageszeitung vom 27.6.2018; „Nicht nur ein Ländermatch“, in: Tiroler Tageszeitung vom 14.8.2018; „Effizienz und Wettbewerb“, in: Tiroler Tageszeitung vom 30.8.2018.

415 „Nicht nur ein Thema der Bundespolitik“, in: Wiener Zeitung vom 14.3.2018; „Grenzenlose Kooperationen?“, in: Wiener Zeitung vom 26.9.2018.

- fehlen Ländern Steuerautonomie“, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 26.11.2018),
- Bundesstaatsreform („Täglich begrüßt die Föderalismusreform“, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 26.8.2018),
 - Asylwesen („Nicht so menschliches Niederösterreich“, in: *Wiener Zeitung* vom 19.9.2018),
 - Subsidiarität („Konkrete Vorschläge fehlen“, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 14.11.2018),
 - Mindestsicherung („Mindestsicherung: Wie sich die Länder wehren können“, in: *Salzburger Nachrichten* vom 30.11.2018).
 - Dezentralisierung („Aufstand gegen den Zentralismus“, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 30.11.2018)
 - Agrargemeinschaften („Umstrittener Baulandbesitz“, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 30.11.2018)

Ebenso hervorzuheben ist die Teilnahme von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* an der ORF-Sendung „Im Zentrum“ vom 22. April 2018 zum Thema „Das große Ländermatch um Geld und Einfluss – Wer hat die Macht im Staat?“. Weitere Diskussionspartner waren *Peter Kaiser*, Landeshauptmann Kärnten, *Franz Schausberger*, Landeshauptmann Salzburg a D, *Hans-Peter Haselsteiner*, Industrieller, *Barbara Kolm*, Ökonomin, Austrian Economics Center und Hayek-Institut.

3. **Publikationen**

3.1. *Schriftenreihen und FÖDOK-Reihe*

- 3.1.1. Im August des Berichtsjahres ist die **Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften** („**Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice**“) als **Band 125** der Allgemeinen Schriftenreihe des Instituts erschienen (ISBN-Nr: 978-3-7003-2093-7). Es handelt sich dabei um die zweite Festschrift des Instituts nach dem Werk „Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates“ (Band 112, Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer) aus dem Jahr 2011. Der von *Peter Bußjäger*, *Matthias Germann*, *Christian Ranacher*, *Christoph Schramek* und *Wolfgang Steiner* herausgegebene Band umfasst insgesamt 31 Beiträge von 35 Autorinnen und Autoren. Nach einem Grußwort des Bundespräsidenten *Alexander Van der Bellen*, einem Vorwort der Landeshauptleute der österreichischen Bundesländer und einem Vorwort der Herausgeber werden in dem Werk auf 661 Seiten die Geschichte, gegenwärtige Rolle und Zukunft der Bezirkshauptmannschaften untersucht. In einem vierten Abschnitt werden zudem regionale Verwaltungsstrukturen bzw Bezirksstrukturen in Italien, Deutsch-

land und der Schweiz einem Vergleich unterzogen. Die Festschrift wurde im Oktober des Berichtsjahres in Linz präsentiert.⁴¹⁶

- 3.1.2. Der Tagungsband der gleichnamigen, im Jänner des Berichtsjahres abgehaltenen Tagung⁴¹⁷ „**Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich**“ ist als **Band 126** der Schriftenreihe im November erschienen (ISBN-Nr: 978-3-7003-2095-5, herausgegeben von *Peter Bußjäger* und *Christoph Schramek*). Das Werk enthält insgesamt sechs Beiträge, die sich unterschiedlichen Aspekten der Bildungsreform 2017 und dem Thema Bildungsföderalismus widmen. In den Beiträgen von *Peter Bußjäger*, *Christoph Hofstätter* und *Wolfgang Steiner* werden verfassungs- und verwaltungs- bzw organisationsrechtliche Aspekte des Bildungsreformgesetzes 2017 und insbesondere der Bildungsdirektionen untersucht. Vor dem Hintergrund, dass das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz ein alle Ebenen der Schulverwaltung und Schulen umfassendes Bildungscontrolling vorsieht, befasst sich in der Folge der Beitrag von *Kurt Promberger* mit Evaluation und Controlling im Bildungswesen. Den Abschluss bilden zwei rechtsvergleichende Beiträge: *Ursula Münch* und *Eva Maria Belser* geben umfassende Einblicke in den Bundesdeutschen und Schweizer Bildungsföderalismus.
- 3.1.3. In der Reihe der Föderalismusdokumente ist im Berichtsjahr ein neuer **Band 41** erschienen: Bei der Studie „**Kriterien und Möglichkeiten der Dezentralisierung in Tirol. Eine Analyse der Verwaltung und Beteiligungen des Landes Tirol**“ (ISBN-Nr: 978-3-901965-41-8) handelt es sich um den zweiten Teil einer Studie, die vom Land Tirol in Auftrag gegeben wurde, um die Möglichkeiten sowie die sozioökonomischen Effekte einer Dezentralisierung von Bundes- und Landesdienststellen und jene von landesnahen Betrieben auf die anderen Bezirke zu prüfen. Im publizierten Teil zwei werden Dezentralisierungspotenziale der Verwaltung sowie der Beteiligungen des Landes Tirol erhoben. Nach einleitenden Kapiteln über die Hintergründe von Urbanisierungstendenzen sowie die Bedeutung von Universitäten und Hochschulen werden nationale und internationale Beispiele der Dezentralisierung der öffentlichen Verwaltung dargestellt. Die anschließende detaillierte Analyse der Tiroler Landesverwaltung im Hinblick auf ihre zentrale bzw dezentrale Ausrichtung zeigt, dass die Organisation des Landes den Anforderungen einer bürgernahen und dezentralen Leistungserbringung entspricht, wobei es hinsichtlich der Beteiligungen große Unterschiede gibt. Die Ost-West-Ausrichtung Nordtirols be-

416 Siehe oben Punkt 2.4.8.

417 Siehe oben Punkt 2.4.1.

günstigt Innsbruck als zentralen Mittelpunkt. Möglichkeiten einer weitergehenden Dezentralisierung sind aber gegeben und werden in der Studie aufgezeigt.

- 3.2. Die Ergebnisse des oben genannten Werkstattgesprächs⁴¹⁸ wurden in Form einer Broschüre mit dem Titel „**Dezentralisierung. Ein neuer Trend in Europa?**“ veröffentlicht. Diese wurde in Kooperation mit der Initiative Wirtschaftsstandort Oberösterreich erstellt und enthält mit der Darstellung von Dezentralisierungsprojekten in Bayern, Dänemark, Schweden und Finnland sowie der dezentralen Vollziehung der Europäischen Union die im Rahmen des Werkstattgesprächs behandelten Beispiele.
- 3.3. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info** wurden im Jahr 2018 fünf Ausgaben veröffentlicht und in digitaler Form an ca. 1.000 Empfängerinnen und Empfänger versendet. An 50 Empfängerinnen und Empfänger wurde die Föderalismus-Info in gedruckter Form verschickt. In der Föderalismus-Info werden aktuelle Entwicklungen, Anliegen und Gesetzesvorhaben behandelt sowie auf föderalistisch interessante Gesetzesvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt sowie die einschlägige bundesstaatliche Literatur besprochen.
- 3.4. Im Jahr 2014 wurde überdies ein eigener „**Föderalismus-Blog**“⁴¹⁹ auf der Homepage des Instituts eingerichtet. Mit Hilfe dort veröffentlichter kurzer Kommentare wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autoren sind Politiker, Juristen, Politologen, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und andere Personen der Fachöffentlichkeit. Im Berichtsjahr 2018 wurden auf dem Föderalismus-Blog insgesamt **30 Beiträge** veröffentlicht.
- 3.5. Neben den Publikationen des Instituts sind der Institutsdirektor und der Institutsassistent auch in **wissenschaftlichen Beiträgen**, etwa in juristischen Fachzeitschriften, auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus eingegangen. Folgende wissenschaftliche Publikationen von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* und Institutsassistent *Christoph Schramek* sind im Berichtsjahr 2018 erschienen:

418 Siehe oben Punkt 2.4.2.

419 <foederalismus.at/blog>.

Herausgegebene Werke:

- *Integration oder Desintegration? Herausforderungen für die Regionen in Europa, Baden-Baden (2018) (Peter Bußjäger gemeinsam mit Walter Obwexer, Anna Gamper und Esther Happacher)*

Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden:

- *Bußjäger, Fortsetzung Kommentar zum VII. Hauptstück (Von der Regierung: Art. 82-85 LV), in: Liechtenstein-Institut (Hg): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, <www.verfassung.li> (freigeschaltet im Februar 2018);*
- *Bußjäger, EVTZ: Placebo oder doch tragfähige Grundlage zur Bewältigung neuer Herausforderungen? in: Obwexer/Bußjäger/Gamper/Happacher (Hg), Integration oder Desintegration? Herausforderungen für die Regionen in Europa (2018) 153-170;*
- *Bußjäger, Democracy and Power-Sharing in Austrian Federalism, in: Tudela/Kölling/Reviriego (eds.), Calidad democrática y organización territorial (2018) 197-215;*
- *Bußjäger, Zukunft und Digitalisierung, in: Land Vorarlberg (Hg), 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften, Bregenz (2018) 63-67;*
- *Bußjäger/Egger/Gamper, Musterfall: Schriftliche Diplomprüfung aus Verfassungsrecht einschließlich Allgemeiner Staatslehre und Verwaltungslehre, JAP 04 (2017/2018), 210-221;*
- *Bußjäger/Johler, Monarchical Constitutions, in: Max Planck Institute Encyclopedia of Comparative Constitutional Law, Oxford Constitutional Law (oxcon.ouplaw.com, online seit Juli 2018);*
- *Bußjäger/Gamper, Liechtenstein, in: 2017 Global Review of Constitutional Law (www.icconnectblog.com, online seit Juli 2018) 177-182;*
- *Bußjäger, The Austrian Bundesrat – Imperfect and Unreformed, in: Gamper (ed), Representing Regions – Challenging Bicameralism, in: Perspectives on Federalism Vol. 10/2 (2018), 182-197;*
- *Bußjäger, Federalism and Education in Austria, in: Wong/Knüpling/Kölling/Chebenova (eds), Federalism and Education: Ongoing Challenges and Policy Strategies in Ten Countries (2018) 43-61;*
- *Bußjäger, Fortsetzung Kommentar zum VII. Hauptstück (Von der Regierung: Art. 86-90 LV), in: Liechtenstein-Institut (Hg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, <www.verfassung.li> (freigeschaltet am 13. Juli 2018);*
- *Bußjäger, Das Amt der Landesregierung und seine Stellung gegenüber „nachgeordneten Dienststellen. Rechtsfragen der Dienst- und Fachaufsicht, ZfV 2018, 158-165;*
- *Bußjäger, Föderalismus und Regionalismus in Österreich, APuZ 34-35 (2018), 25-31;*

- *Bußjäger*, Interkommunale und kommunale Kooperationsmodelle im Risiko- und Katastrophenmanagement: Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, in: Kanonier/Rudolf-Miklau (Hg), Regionale Risiko Governance: Recht, Politik und Praxis (2018) 271-281;
- *Bußjäger*, Sind die Vorbehalte Liechtensteins zur Europäischen Menschenrechtskonvention noch aufrecht? LJZ 2018, 153-156;
- *Bußjäger*, Die Vorarlberger Landesverfassungen, in: Niederstätter (Hg), Epochengrenze 1918? 100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg (2018) 83-118;
- *Bußjäger*, Europäische Subsidiarität und ihre Task Force. Wirklich ein „neuer Weg des Handelns“? ÖGFE Policy Brief 2018/26 vom 9. November 2018;
- *Bußjäger/Keuschnigg C/Köppl-Turyna*, Umsetzungsplan für eine Steuerautonomie der Länder, WPZ Analyse vom 31.10.2018;
- *Bußjäger*, Law, small state theory and the case of Liechtenstein, in: Small States & Territories, Vol 1/Nr 2 (2018), 183-196;
- *Bußjäger*, Gibt es überhaupt eine „österreichische Europapolitik“? in: Eppler/Maurer (Hg), Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke. Funktionen und Dynamiken (2019) 63-76;
- *Bußjäger*, Politische Transparenz und Transparenzdatenbank, in: Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft (Hg), Aufgaben, Strukturen und Transparenz – Staatsreform in Österreich (2018) 135-152;
- *Bußjäger/Schramek*, „... an ihren Taten messen“. Subsidiarität und Föderalismus im Regierungsprogramm der ÖVP/FPÖ-Koalition in Österreich, in: Vorstand des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2018 (2018) 273-284;
- *Bußjäger/Schramek*, Verfassungsfragen der Abschaffung des Pflege regresses, Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht 6/2018, 319-325;
- *Bußjäger/Johler/Schramek*, Federalism and Recent Political Dynamics in Austria, Revista d'Estudis Autònoms i Federals – Journal of Self-Government 28 (December 2018), 74-100;
- *Schramek*, Capítulo segundo. El procedimiento administrativo austriaco, in: Parejo Alfonso/ Vaquer Caballería (Hg), Los procedimientos administrativos en el Derecho com-parado (2018) 49-70 (spanische Übersetzung von Professor *Parejo Alfonso*).

Beiträge in Publikationen des Instituts:

- *Bußjäger*, Vom Wiederaufbau zur umfassenden Dienstleistungseinrichtung: Die Entwicklung der Bezirksverwaltung nach 1945, in: *Bußjäger et al* (Hg), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“

- zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften (2018) 87-100;
- *Bußjäger*, Verfassungs- und organisationsrechtliche Fragen des Bildungsreformgesetzes im Überblick, in: Bußjäger/Schramek (Hg), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich (2018) 1-15;
- *Schramek*, Die Bezirkshauptmannschaft als belangte Behörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in: Bußjäger et al (Hg), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften (2018) 317-339.

4. Projekte

4.1. Kooperation zwischen dem Land Steiermark, der Universität Graz und dem Institut für Föderalismus

Seit 1. Jänner 2017 führt das Institut für Föderalismus in Kooperation mit der Universität Graz das vom Land Steiermark geförderte Forschungsprojekt „Migration und Integration: Aufgaben- und Kompetenzverteilung im österreichischen Bundesstaat am Beispiel der ‚Flüchtlingskrise‘“ durch. Untersucht wird dabei, welche konkreten Aufgaben der Integration auf regionaler Ebene zu erledigen sind und ob der bestehende Kompetenzrahmen eine erfolgreiche Integration begünstigt oder nicht.

Für das Institut für Föderalismus ist das innovative Projekt auch insoweit ein Pilotmodell, als mit der Förderung durch das Land Steiermark über den Kreis der bisherigen Trägerländer des Instituts hinausgegangen wird. Das Projekt wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt und vom Land Steiermark mit insgesamt 29.000 Euro gefördert. Projektleiter sind Institutsdirektor *Peter Bußjäger* sowie *Klaus Poier* vom Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz.

4.2. Grenzüberschreitender Katastrophenschutz Osttirol – Südtirol

Im Zuge des grenzüberschreitenden Katastrophenschutzprojekts mit 18-monatiger Laufzeit wurde von der Bezirkshauptmannschaft Lienz und der Südtiroler Agentur für Bevölkerungsschutz ein strategisches Management im Katastrophenschutz zwischen Süd- und Osttirol entwickelt. Das Institut für Föderalismus durfte in Form eines Rechtsgutachtens zum grenzüberschreitenden Katastrophenschutz in Tirol und Südtirol einen Beitrag zu diesem Projekt leisten. Das Gutachten wurde im Rahmen der Abschlussveranstaltung am 19. November 2018 von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* präsentiert. Die wichtigsten Ergebnisse

des Gutachtens können auf dem Föderalismus-Blog⁴²⁰ nachgelesen werden.

5. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2018

- 5.1. Insgesamt elf Arbeiten von zwölf Autorinnen und Autoren wurden im Berichtsjahr für den Preis für Föderalismus- und Regionalforschung eingereicht. Es handelte sich dabei um sechs wissenschaftliche Arbeiten und fünf Forschungsprojekte. Neun Einreichungen stammten aus Österreich, zwei aus Deutschland. Inhaltlich verteilten sich die Arbeiten auf Rechts-, Politik- und Finanzwissenschaft, Raumordnung, Volkswirtschaft und Geschichte.

Ausgezeichnet wurden am Ende, wie schon im Jahr 2016, zwei Arbeiten: Zum einen *Teresa Weber* von der Universität Salzburg für ihr Habilitationsprojekt „Bundesstaatliche Identitäten“ und zum anderen *Sebastian Blesse* (ZEW Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung) und *Felix Rösel* (Institut für Wirtschaftsforschung [IFO] in Dresden) für ihre Arbeit „Was bringen kommunale Gebietsreformen?“.

Der Preis wurde von den Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage und des Südtiroler Landtags gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus gestiftet. Die Übergabe des Föderalismus-Preises erfolgte am Sonntag, den 24. Juni 2018, im Rahmen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage Österreichs und Südtirols in Bad Aussee/Steiermark.

- 5.2. In ihrem Habilitationsprojekt setzt sich *Teresa Weber* mit der Thematik auseinander, dass nach Art 4 Abs 2 des Vertrags über die Europäische Union die Organe der EU verpflichtet sind, die „nationale Identität“ der Mitgliedstaaten zu wahren. Was diese „nationale Identität“ konstituiert, ist derzeit Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Diskurses und soll in der zu erstellenden Habilitationsschrift mit Blick auf den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs, Deutschlands und Belgiens analysiert werden.
- 5.3. Beim Aufsatz „Was bringen kommunale Gebietsreformen?“ von *Sebastian Blesse* und *Felix Rösel* handelt es sich um eine Arbeit, die im Jahr 2017 in der renommierten Fachzeitschrift „Perspektiven der Wirtschaftspolitik“, Ausgabe 18/4, Seite 307 bis 324, erschienen ist. Darin

420 *Bußjäger/Schramek*, Rechtsfragen des grenzüberschreitenden Katastrophenmanagements am Beispiel Tirol – Südtirol, Föderalismus-Blog vom 2.1.2019, abrufbar unter <foederalismus.at/blog>.

befassen sich die beiden Autoren mit der hochaktuellen Frage nach der Effizienz kommunaler Gebietsreformen. Sie untersuchen die Evaluationsergebnisse zahlreicher Gebietsreformen in Europa und außerhalb davon. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind für die verwaltungswissenschaftliche Praxis von großer Relevanz.

Ausführlichere Zusammenfassungen der Aussagen der beiden Arbeiten wurden im Föderalismus-Blog veröffentlicht.⁴²¹

6. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der Europäischen Akademie in Bozen (EURAC) und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche weiter intensiviert. Mit dem Institut der Regionen Europas (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung ein reger Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung *Foundation for Strong European Regions (Foster Europe)* in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „Forschungszentrums Föderalismus“ an der Universität Innsbruck. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert sowie weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, einen führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung zu entwickeln. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum Forum of Federations in Kanada und die Kooperation mit der International Association of Centers for Federal Studies

421 *Blesse/Rösel*, Gebietsreformen: Mehr Risiken als Chancen (29.6.2018), abrufbar unter <www.foederalismus.at/blog/gebietsreformen--mehr-risiken-als-chancen_186.php>; *Weber*, Bundesstaatliche Identitäten (29.6.2018), abrufbar unter <www.foederalismus.at/blog/bundesstaatliche-identitaeten_187.php>.

(IACFS). Die Jahrestagung der IACFS fand von 26. bis 27. Oktober des Berichtsjahres in Canberra (Australien) zum Thema „*The Principle of Subsidiarity in the 21st century – Are we Faced with a New Area of Localism*“ statt.

7. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Die vom Institut für Föderalismus geführte Mediendokumentation wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2018 erweitert.

Des Weiteren steht über die Homepage die sogenannte Föderalismusdatenbank zum Download zur Verfügung, in welcher seit mehreren Jahren Kennzahlen des österreichischen Bundesstaats gesammelt und veröffentlicht werden. Die Datenbank gliedert sich in die Bereiche „I. Europäische Union und Österreich“ sowie „II. Föderalismus in Österreich“, wobei die angeführten Daten von Seiten des Instituts jährlich aktualisiert werden. Nach Möglichkeit wird das Datenangebot auch erweitert.

In die allgemein zugängliche Institutsbibliothek wurden im Berichtsjahr 2018 insgesamt 28 neue Bände aufgenommen.

ANHANG

Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2018

ANHANG 1

Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG

Jahr	Begründete Stellungnahmen gesamt (europaweit)	davon Natio- nalrat	davon Bun- desrat
2010	34	1	1
2011	64	0	1
2012	70	1	3
2013	88	0	6
2014	21	1	3
2015	8	0	0
2016	65	0	4
2017	52	0	6
2018	-	0	3
Gesamt	350	3	27

ANHANG 2

„Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2018)

- **2012:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit („Monti-II-Verordnung“), KOM (2012) 130 endg.
Begründete Stellungnahme von 12 Parlamentskammern (19 von 54 Stimmen).
- **2013:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM (2013) 534 endg.
Begründete Stellungnahme von 13 Parlamentskammern (18 von 56 Stimmen*).
- **2016:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, KOM (2016) 128 endg.
Begründete Stellungnahme von 14 Parlamentskammern (22 von 56 Stimmen).

* Bei einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Artikels 76 AEUV beträgt die Schwelle ein Viertel der Stimmen, in diesem Fall somit 14 Stimmen.

ANHANG 3

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2018

- Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird, BGBl I 49/2018.
883. Sitzung des Bundesrates vom 12. Juli 2018; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz – NISG) erlassen und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird, BGBl I 111/2018.
887. Sitzung des Bundesrates vom 19. Dezember 2018; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstegesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, BGBl I 14/2019.
888. Sitzung des Bundesrates vom 20. Dezember 2018; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

ANHANG 4

Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2018

Zustimmungsrecht zu Bundesverfassungsgesetzen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG:

Jahr	Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG gesamt	Davon: Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 und 3 B-VG*
2000	7	3
2001	8	1
2002	5	0
2003	1	0
2004	4	2
2005	10	3
2006	7	1
2007	13	3
2008	7	-
2009	3	-
2010	4	-
2011	11	-
2012	10	-
2013	9	-
2014	4	-
2015	2	-
2016	4	-
2017	9	-
2018	3	-

Seit dem Jahr 1985 wurde in insgesamt 275 Fällen die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erteilt. Die Zustimmung wurde bislang in keinem einzigen Fall verweigert.

* Dieses Zustimmungsrecht wurde mit 1. Jänner 2008 (BGBl I 2/2008) beseitigt.

ANHANG 5

Tätigkeit des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)

Jahr	Stellungnahme (Art 23e Abs 4 B-VG)	Mitteilung (Art 23f Abs 4 B-VG)	Begründete Stellungnahme (23g Abs 1 B-VG)
2010	0	6	1
2011	1	1	1*
2012	0	11	3
2013	0	3	6
2014	1	6	3
2015	0	8	0
2016	1	7	4
2017	2	8	6
2018	0	7	3
Gesamt	5	57	27

* Begründete Stellungnahme des Bundesrates (nicht des EU-Ausschusses des Bundesrates).

ANHANG 6

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2018^{*)}

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 15 Abs 10, Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2, Art 113 Abs 4, Art 116 Abs 3 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Zählweise nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen der Landtage im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0
2015	21	0
2016	14	0
2017	50	0
2018	55	0

Zählweise nach Beschlussfassungen der Bundesregierung im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2015	22	0
2016	15	0
2017	30	0
2018	69	0

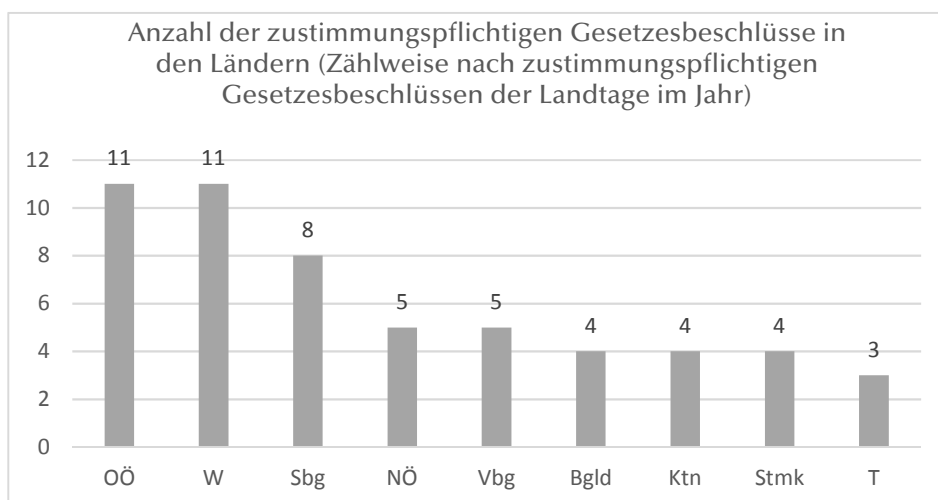
*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen der Sektion Verfassungsdienst im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bzw des Bundeskanzleramts.

Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungsrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0
2015	1	0
2016	0	0
2017	4	0
2018	1	0

ANHANG 7

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2018



Oberösterreich:

- Oö Sexualdienstleistungsgesetz-Novelle 2018, LGBl 27/2018
- Änderung Oö Glücksspielautomatengesetz, LGBl 33/2018
- Änderung Oö Wettgesetz, LGBl 41/2018
- Änderung Oö Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl 47/2018
- Oö Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG), LGBl 55/2018
- Oö Bildungsreform Anpassungsgesetz 2018, LGBl 64/2018
- Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz Novelle 2018, LGBl 65/2018
- Änderung Oö Jugendschutzgesetz 2001, LGBl 102/2018
- Oö Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz (Art 15 Abs 10 B-VG), LGBl 103/2018
- Oö Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2018 (in Entsprechung von Art 113 Abs 4 B-VG),* LGBl 114/2018
- Oö Jugendschutzgesetz-Novelle 2019, LGBl 1/2019

* Inkrafttreten mit 1.1.2019 (BGBl I 138/2017); hierzu *Steiner*, Organisationsfragen der Bildungsdirektionen aus Sicht der Länder, in: Bußjäger/Schramek (Hg), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich (2018) 39 (41 ff).

Wien:

- Änderung Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl 26/2018
- Änderung Wiener Fischereigesetz, LGBl 27/2018
- Änderung Wiener Wettengesetz, LGBl 40/2018
- Wiener Datenschutzgesetz (iVm Art 131 Abs 5 B-VG), LGBl 44/2018
- Änderung Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz und Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (iVm Art 131 Abs 5 B-VG), LGBl 47/2018
- Änderung unter anderem des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBl 49/2018
- 6. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz, LGBl 51/2018
- Änderung Wiener Jugendschutzgesetz 2002
- Änderung Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015, LGBl 3/2019
- Änderung Dienstordnung 1994, Wiener Bedienstetengesetz und Pensionsordnung 1995, LGBl 10/2019
- Änderung Wiener Tierhaltegesetz, LGBl 12/2019

Salzburg:

- Änderung Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl 52/2018
- Salzburger Landwirtschaftliches SchulG 2018, LGBl 53/2018
- Änderung Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBl 56/2018
- 1. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018, LGBl 64/2018
- Änderung Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018, LGBl 82/2018
- 2. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018 (in Entsprechung von Art 113 Abs 4 B-VG), LGBl 92/2018
- Änderung Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, LGBl 100/2018
- Landeshaushaltsgesetz 2019, LGBl 10/2019

Niederösterreich:

- Änderung NÖ Datenschutzgesetz 2018, LGBl 35/2018
- Änderung NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl 36/2018
- NÖ Pflichtschulgesetz 2018 (in Entsprechung von Art 113 Abs 4 B-VG), LGBl 47/2018
- NÖ Landeslehrpersonen Diensthoheitsgesetz (in Entsprechung von Art 113 Abs 4 B-VG), LGBl 48/2018
- Änderung NÖ Jugendgesetz, LGBl 68/2018

Vorarlberg:

- Datenschutz-Anpassungsgesetz, LGBl 37/2018
- Gesetz über Landesfonds-Sammelnovelle, LGBl 39/2018
- Änderung des Stiftungs- und Fondsgesetzes (iVm Art 131 Abs 5 B-VG), LGBl 40/2018
- Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018 (in Entsprechung von Art 113 Abs 4 B-VG), LGBl 45/2018
- Änderung Kinder- und Jugendgesetz, LGBl 63/2018

Burgenland:

- Änderung Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl 29/2018
- Burgenländisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG), LGBl 40/2018
- Burgenländisches Bildungsreformgesetz 2018 (in Entsprechung von Art 113 Abs 4 B-VG), LGBl 44/2018
- Burgenländische Jugendschutzgesetz-Novelle 2019, LGBl 81/2018

Kärnten:

- Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetz (iVm Art 131 Abs 5 B-VG), LGBl 71/2018
- Änderung Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl 73/2018
- Änderung Kärntner Jugendschutzgesetz, LGBl 107/2018
- Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz, weitere Aufhebungen und Änderungen (in Entsprechung von Art 113 Abs 4 B-VG), LGBl 10/2019

Steiermark:

- 2. Stiftungs- und Fondsgesetznovelle (iVm Art 131 Abs 5 B-VG), LGBl 70/2018
- Steiermärkisches Datenschutzgesetz 2018 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG), LGBl 71/2018
- Steiermärkisches Bildungsreformgesetz 2018 (in Entsprechung von Art 113 Abs 4 B-VG), LGBl 72/2018
- Änderung Berufsschulorganisationsgesetz 1979 (in Entsprechung von Art 113 Abs 4 B-VG), LGBl 6/2019

Tirol:

- Tiroler Datenschutzgesetz 2018 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG), LGBl 87/2018
- Tiroler Bildungsreformgesetz (in Entsprechung von Art. 113 Abs 4 B-VG), LGBl 96/2018
- Änderung Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz, LGBl 7/2019

ANHANG 8

Einspruchspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2018^{*)}

Jahr	Verfahren (davon + Art 97 Abs 2 B-VG)	Fristverstreichung	Einspruch
2012	9 (3)	1	0
2013	34 (4)	3	1*
2014	27 (1)	0	0
2015	16 (1)	0	0
2016	14	3	0
2017	25	8	0
2018	21	0	0

^{*)} Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen.
^{*} Ktn Motorbootabgabegesetz 1992 (+ Art 97 Abs 2 B-VG).

Resolution des 65. Österreichischen Gemeindetages

1. Breitbandinfrastruktur ist nur als Daseinsvorsorge eine Chance für den ländlichen Raum

„digital – original“ ist das Motto des diesjährigen Gemeindetages.

Viele Beispiele der Digitalisierung machen jetzt bereits deutlich, dass in diesen neuen Technologien ein noch viel größeres Potenzial steckt. Digitalisierung wird uns in den vielfältigsten Lebensbereichen zugutekommen, etwa das Leben und die Arbeit einfacher zu gestalten, ökonomisch sinnvoll und nachhaltig zu wirtschaften und innovative Schritte in der Verwaltung zu setzen.

Als Voraussetzung dafür wird der **Zugang zu einer modernen Breitbandinfrastruktur darüber entscheiden, ob unser Land auf längere Sicht erfolgreich sein wird.**

Vor allem weil Österreich in den letzten Jahren im Ranking der Breitbandinfrastruktur europaweit immer weiter zurückgefallen ist, muss der Ausbau eines Glasfasernetzes für ultraschnelles Internet oberste Priorität aller politischen Entscheidungsträger sein, denn nur Glasfaser weist unangefochten die erforderlichen Leistungsdaten und Zukunftstauglichkeit auf.

Breitband muss für alle Menschen gewährleistet sein, ob sie jetzt in Ballungsräumen leben, oder in Dörfern. Bei der Ausrollung dieser Infrastruktur muss daher vor allem darauf geachtet werden, dass auf jene Regionen im ländlichen Raum, die durch Marktmechanismen schwer oder gar nicht erschlossen werden können, nicht vergessen wird. Eine durch eine digitale Kluft getrennte Zweiklassengesellschaft muss daher mit aller Kraft vermieden werden. Der gleichwertige Zugang zur digitalen Informationswelt ist der Grundbaustein für die Entwicklung der ländlichen Regionen und muss oberste Priorität bekommen.

Als **Schlüsselinfrastruktur** ist schnelles Internet eine Standortfrage, eine Frage der Wettbewerbsfähigkeit, ja letztlich eine Frage der Existenz, sie hat den Charakter der **Daseinsvorsorge**. Schnelles Internet ist Standard und wie Wasser, Kanal oder Strom Teil der Gesamtinfrastruktur überall in den Siedlungsgebieten; der Ausbau der Breitband-Infrastruktur darf daher nicht zum Geschäftsmodell auf Kosten der Bürger werden. Das Modell einer Breitband-Grundversorgung als Leistung der Daseinsvorsorge soll dazu führen, dass ein einziges Glasfasernetz errichtet wird, welches allen Endkundendiensteanbietern diskri-

minierungsfrei zur Verfügung steht, auf Ebene der Netzinfrastruktur („open access“), ist damit ein Wettbewerb garantiert.

Die derzeit in parlamentarischer Behandlung befindliche Novelle des Telekommunikationsgesetzes entspricht diesen Vorgaben nicht.

Der für den Infrastrukturausbau erforderliche enorme Investitionsbedarf darf nicht dazu führen, dass die Lasten ungerecht verteilt werden. Der Bund und die Länder haben die Pflicht, die Kräfte zu bündeln und die nötigen Rahmenbedingungen und Strukturen zu schaffen, damit ein **Schulterschluss aller Akteure** erfolgt. Das verlangt ein Zusammenwirken von Betreibern, Kabelunternehmen, Versorgungsunternehmen, Infrastrukturbesitzern, Mobilbetreibern, öffentliche Hand (Bund, Länder und Gemeinden) und anderen Akteuren, die Rahmenbedingungen dafür schaffen. langfristige Investitionen in die Infrastruktur müssen die Ressourcen bündeln, auf Kosteneffizienz achten, nachhaltig nutzbar sein und aus den Maastricht-Kriterien ausgenommen werden.

Der Österreichische Gemeindebund stellt daher folgende Forderungen:

- Die **Breitband-Infrastruktur muss als Leistung der Daseinsvorsorge gelten**; sie muss entweder in die öffentliche Hand oder zumindest so koordiniert sein und sozial gebunden werden, dass für jeden Haushalt in Österreich laut Bundesziel bis 2020 der Anschluss eines 100 Mbit/Sek. Breitbandanschlusses möglich ist. Es müssen daher organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass **lokale Träger Aufgaben der Grundversorgung** übernehmen können.
Auch die Stellen der EU sollten den Standard von 100 Mbit/Sek als Mindestziel verfolgen und ihre Entscheidungen v.a. über die Förderbarkeit von Initiativen danach ausrichten.
- Zur Bündelung aller Anstrengungen zum Ausbau der Glasfaser-Basisinfrastruktur ist auf Bundesebene **eine Koordinationseinheit und sind auf Landesebene starke neutrale Trägergesellschaften in 100% öffentlicher Hand einzurichten. Damit sollen die Voraussetzungen** für einen mit allen Akteuren koordinierten flächigen Ausbau geschaffen werden, und es soll auf dieser Ebene auch die Initiativen für den 5G Ausbau kanalisiert werden. Die Koordination auf Bundesebene hat auch für eine regulierte Miteinbeziehung bestehender Netze von öffentlichen oder privaten Unternehmungen zu sorgen. Durch einen abgestimmten Netzausbauplan, Überbauungsverbote, „open access“-Verpflichtungen und die Koordination von Breitbandprojekten soll der Abfluss von Geldern in teure Doppelstrukturen vermieden werden.
- **Gleichpreisigkeit/Gleichwertigkeit:** Breitbandanbindungen müssen österreichweit (Stadt und Land) für den Bürger „gleichpreisig“ sein.

Das soll nicht durch Ausschalten des Marktes, sondern muss durch einen Ausgleich auf der Basisnetzebene erfolgen. (Ausgleich durch Abgaben in Ballungsgebieten und Förderungen am Land)

- **Der Bund hat ausreichende finanzielle Mittel für eine tatsächlich flächendeckende und nachhaltige Hochleistungs-Breitband-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, Förderungen müssen vornehmlich in nachhaltige Modelle und die Zukunftstechnologie Glasfaser fließen. Die daraus entstehenden volkswirtschaftlichen Effekte müssen in Österreich spürbar sein und dürfen nicht abfließen. Langzeitinvestitionen dürfen nicht mehr weiterhin maastrichtrelevant sein.**

2. Dauerhafte Sicherung der Gemeindefinanzierung: Vermeidung einer Unterhöhlung der kommunalen Selbstverwaltung durch Sicherung der gemeindeeigenen Einnahmen

Oft sind Gemeinden im ländlichen Raum gezwungen, Leistungen zum Ausbau und zur Sicherung der Infrastruktur selbst in die Hand zu nehmen.

Neben diesem finanziellen Engagement können die Gemeinden jedoch durch die bekannten Kostentreiber Kinderbetreuung, Schulerhaltung und Soziales oft ihre Pflichtaufgaben kaum finanzieren.

Die aktuelle Situation und die immer größer werdenden Herausforderungen machen es für die Gemeinden unumgänglich, ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit und auch eine freie Finanzspitze zu erhalten. Nur so können die Gemeinden als maßgeblicher Investor auch wirtschaftliche Impulse für den ländlichen Raum setzen.

Demgegenüber sind die Gemeinden aber einnahmenseitig wegen der durch die Finanzverwaltung verursachte schleppende Neubewertung oder durch Abgabenverjährung mit einer laufenden Entwertung ihrer ureigensten Einnahme, nämlich der Grundsteuer, konfrontiert. Die Pläne der Regierung zur Schaffung einheitlicher Lohnabgaben können eine weitere finanzielle Säule der kommunalen Selbstverwaltung, nämlich der Kommunalsteuer, massiv beeinträchtigen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher vom Bund, die nachhaltige Sicherung der Ertragskraft der gemeindeeigenen Steuern sicherzustellen, vor allem der Kommunalsteuer und der Grundsteuer, wobei das grundlegende Wesen der Kommunalsteuer unverändert bleiben muss.

**Beschlossen im Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes,
Dornbirn, am 26. September 2018.**

ANHANG 10

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2018*

Im Berichtsjahr 2018 gab es zu **fünf Gesetzesvorhaben** des Bundes das Verlangen einzelner Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium, die teilweise wieder zurückgezogen wurden und sich im Überblick wie folgt darstellen:

- Budgetbegleitgesetz 2018 (RV):
Verlangen des Landes Burgenland nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Verschiebung des dzt geltenden Finanzausgleichsgefüges) wurde wieder zurückgezogen.
- Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz geändert werden:
Verlangen der Länder Kärnten und Wien nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Deutschförderklassen massiver Personalmehraufwand, kein Kostenersatz; zusätzlicher Schulraumbedarf).
- Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz geändert werden (RV):
Verlangen des Landes Wien nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: zusätzlicher Schulraumbedarf) wurde wieder zurückgezogen
- Sozialversicherungs-Organisationsgesetz:
Verlangen der Länder Kärnten, Burgenland und Wien nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Entzug der Mittel der Krankenanstaltenfinanzierung durch die Auflösung der Betriebskrankenkassen sowie durch die Erhöhung der Mittel des Privatkrankenanstaltenfinanzierungsfonds; fehlende Kostendarstellung; Eingriff in den Finanzausgleich der Krankenanstaltenfinanzierung zu Lasten der Länder).

*) Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

Das Verlangen des Landes Burgenland wurde wieder zurückgezogen.

- Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (RV):

Verlangen der Länder Burgenland und Wien nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Entzug der Mittel der Krankenanstaltenfinanzierung durch die Auflösung der Betriebskrankenkassen sowie durch die Erhöhung der Mittel des Privatkrankenanstaltenfinanzierungsfonds; fehlende Kostendarstellung; Eingriff in den Finanzausgleich der Krankenanstaltenfinanzierung zu Lasten der Länder).

Das Verlangen des Landes Burgenland wurde wieder zurückgezogen.

ANHANG 11

Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG Übersicht der Jahre 1995 bis 2017^{*)}

Jahr	Bund – Länder (mindestens zwei Länder)	Bund – ein Land	Länder untereinander
1990	2	2	2
1991	2	1	0
1992	2	0	4
1993	2	2	2
1994	2	1	2
1995	1	0	1
1996	2	0	1
1997	0	2	1
1998	0	2	3
1999	0	1	0
2000	2	2	0
2001	1	3	0
2002	0	3	0
2003	2	3	0
2004	5	0	2
2005	0	1	0
2006	0	4	1
2007	5	0	0
2008	4	0	3
2009	0	0	3
2010	3	0	1
2011	5	0	0
2012	5	2	2
2013	4	2	1

*) Nicht enthalten in dieser Aufstellung sind die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt, da es sich um keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.

2014	4	0	0
2015	5	0	2
2016	2	0	0
2017	8	2	0
2018	2	1	1
Summe	70	34	32
	104		

ANHANG 12

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in EU-Angelegenheiten im Jahre 2018

Einheitliche Stellungnahmen

- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, KOM (2017) 772 endg; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6863/44 vom 9.2.2018)
- Vorschlag für eine Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, KOM (2017) 797 endg vom 21. Dezember 2017; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Paket zu sozialer Gerechtigkeit;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-7767/2 vom 19.2.2018)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), KOM (2017) 753 endg; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-3706/50 vom 30.5.2018)
- Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips; Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung – Vorschlag, KOM (2018) 337;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5303/8 vom 11.7.2018)
- Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), KOM (2018) 234 endg; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4910/206 vom 11.7.2018)

- Vorschlag der EK für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen EU-Recht melden, KOM (2018) 218 endg; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-3572/6 vom 13.7.2018)
- Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), KOM (2018) 234 endg;
Ergänzende einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG zu einzelnen Bestimmungen des Richtlinienvorschlages (VSt-4910/208 vom 17.7.2018)
- Umwelt und Naturschutz; Verordnung zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Umweltbereich – Vorschlag, KOM (2018) 381 endgültig; (Klärschlammrichtlinie, Umwelthaftungsrichtlinie, Tierversuchsrichtlinie, Vogelschutzrichtlinie und andere); Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (zu Art 5 des Vorschlags betreffend Änderung der Vogelschutzrichtlinie) (VSt-3295/87 vom 10.8.2018)
- Mehrjähriger Finanzrahmen: KOM (2018) 321 bis 328 endg; Kohäsionspolitik: KOM (2018) 372 bis 375 endg; Gemeinsame Agrarpolitik - GAP: KOM (2018) 392 bis 394 endg;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6726/70 vom 21.8.2018)
- (Drittes) „Mobilitätspaket“; Vorschlag der EK für eine Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur, KOM (2018) 274 endg;
Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-2934/6 vom 10.9.2018)
- Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), KOM (2018) 234 endg; (Dritter) Kompromisstext des Ratsvorsitzes (Stand: 1. Oktober 2018);
Weitere **einheitliche Stellungnahme der Länder** gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4910/223 vom 18.10.2018)

Gemeinsame Stellungnahmen

- Vorschlag der EK für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt, KOM (2017) 647 endg; Energieunion; „Paket zur Verwirklichung emissionsarmer Mobilität“; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7726/10 vom 19.1.2018)
- Vorschlag für eine gemeinsame Länderstellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, KOM (2017) 653 endg.; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Energieunion; „Paket zur Verwirklichung emissionsarmer Mobilität“;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5773/23 vom 19.1.2018)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), KOM (2017) 753 endg; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-3706/26 vom 12.3.2018 und 28 vom 13.3.2018)
- Lebens- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel; Durchführung der Verordnung über amtliche Kontrollen, (EU) 2017/625; neue Vorlagen für die Berichte über die Kontrollen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – Entwurf;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7316/54 vom 13.3.2018)
- Schweinezuchtorganisation; Zuchtunternehmen „PIC Deutschland GmbH“ (Niedersachsen); Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7792/3 vom 19.4.2018)
- Paket zu sozialer Gerechtigkeit; Vorschlag für eine Verordnung der EK zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde, KOM (2018) 131 endg; Ersuchen des BMASGK um Stellungnahme bis 23. April 2018; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Ergebnis;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5680/2 vom 23.4.2018)
- Verordnung über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya (EU) 511/2014 (ABS-Verordnung); EU-Vertragsverletzungsverfahren, 2017/2175, gegen Österreich – Aufforderungsschreiben; Ersuchen um Berücksichtigung der
gemeinsamen Länderstellungnahme (VSt-7101/56 vom 30.4.2018)

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), KOM (2017) 753 endg;
Gemeinsame Länderstellungnahme auf Basis von fachlichen Aspekten und Folgenabschätzungen (VSt-3706/47 vom 22.5.2018)
- Naturschutz; Vertragsverletzungsverfahren wegen behaupteter ungenügender Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten, 2013/4077; ergänzende Stellungnahme Österreichs;
Gemeinsame Länderstellungnahme hinsichtlich Bergmähwiesen (VSt-2816/2708 vom 8.6.2018)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm; Überblendungskarten; Schnittstellenprobleme;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4471/83 vom 27.8.2018)
- Zuchtorganisationen; Züchtervereinigung Nordschwein e.V. (Niedersachsen); Antrag auf Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7830/2 vom 13.9.2018)
- Pflanzenschutz; Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben auch für den Bereich Pflanzengesundheit..., 652/2014/EU; Kofinanzierung von Überwachungsprogrammen gegen Pflanzenschädlinge fürs Jahr 2017 – Anfrage der EK;
Gemeinsame Länderstellungnahme zu den Fragen 1 und 3 (VSt-7350/133 vom 18.9.2018)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr 99/2013, (EU) Nr 1287/2013, (EU) Nr 254/2014, (EU) Nr 258/2014, (EU) Nr 652/2014 und (EU) 2017/826;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-3482/4 vom 20.9.2018)
- Zuchtorganisationen; Ansuchen des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter um Genehmigung seiner neuen Satzung;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4834/16 vom 15.10.2018)
- Zuchtorganisationen; Antrag der dänischen Zuchtorganisation „Landbrug & Fødevarer“ auf Erweiterung ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich für die Schweinerasse „Danbred Hybrid“;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7831/3 vom 9.11.2018)

- Pferdezuchtorganisationen; Ansuchen der Zuchtorganisation „Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen“; Antrag auf Genehmigung der Änderung der Satzung und der Zuchtprogramme;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7664/14 vom 19.11.2018)
- Pferdezuchtorganisationen; Friesenpferde Zuchtverband e.V (Hessen); Ersuchen um Genehmigung der Änderung der Satzung und des Zuchtprogramms;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7699/7 vom 20.11.2018)
- Pferdezuchtorganisationen; Pferdezuchtverband „European Missouri Fox Trotting Horse Association“; Antrag auf Genehmigung einer neuen Satzung und eines neuen Zuchtprogramms;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4877/8 vom 20.11.2018)
- Zuchtorganisationen; Züchtervereinigung Nordschwein e.V. (Niedersachsen); Antrag auf Neuankennung und Genehmigung des Erhaltungszuchtprogrammes der Rasse „Buntes Bentheimer Schwein“;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7830/7 vom 13.12.2018)
- Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, SEVESO-III-Richtlinie, 2012/18/EU; Zuordnung von Abfällen zu den Seveso-Stoffen des Anhanges 6 AWG 2002;
Gemeinsame Länderstellungnahme (Empfehlung des Bundesländer-Arbeitskreises Seveso) (VSt-7098/11 vom 13.11.2018)
- Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten (EU) 1143/2014; Regelung der Haltung invasiver Arten im Tierschutzgesetz;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7370/268 vom 14.12.2018)

ANHANG 13

Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte von Bundesministern; Evaluierung und Reduktion; Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 26. April 2018 (VSt-5798/30)

Die Landesamtsdirektorenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 26. April 2018 unter anderem mit einer Evaluierung der Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte der Bundesminister.

Wie eine Erhebung bei den Landesverwaltungsgerichten für die Jahre 2014 – 2017 ergeben hat, dürften Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte von Bundesministern nur in wenigen Materien tatsächlich notwendig und sachlich gerechtfertigt sein, weil die Bundesminister den Großteil der ihnen zukommenden Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte überhaupt nicht nutzen:

- In Materien, in denen nach Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG und Art. 133 Abs. 6 Z 3 B-VG Amtsbeschwerde- bzw. Amtsrevisionsrechte des zuständigen Bundesministers schon *ex constitutione* bestehen (das betrifft vor allem Angelegenheiten nach Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 B-VG), wurden in vier Jahren – soweit ersichtlich – eine einzige Amtsbeschwerde und nur vier Amtsrevisionen erhoben; weiters wurden diese Rechte lediglich in zwei Materien (Tierschutz, Straßenpolizei) tatsächlich in Anspruch genommen. Die genannten Bestimmungen des B-VG sollten daher aufgehoben werden.
- Bei einfachgesetzlich eingeräumten Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechten von Bundesministern kann festgestellt werden, dass von den insgesamt 27 im Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltungsgerichte bundesgesetzlich eingeräumten Ermächtigungen in vier Jahren rund die Hälfte, nämlich 14, zur Gänze ungenutzt geblieben sind.
- Von den zahlreichen bundesgesetzlich eingeräumten Amtsbeschwerderechten wurde in den Jahren 2014 bis 2017 – soweit ersichtlich – im Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltungsgerichte nur in sechs Materien Gebrauch gemacht. Für den Bereich der bundesgesetzlich eingeräumten Amtsbeschwerderechte betraf dies neben zwei über das ArbIG wahrgenommenen Amtsbeschwerden weitere fünf Materienengesetze. Amtsbeschwerden wurden insgesamt 149 erhoben.
- Der mit der zur Auslösung des Laufs der Beschwerdefrist nach § 7 Abs. 4 Z 2 VwGVG unabdingbaren Zustellung von Bescheiden an die Bundesminister verbundene Aufwand ist beträchtlich und steht damit in keinem Verhältnis zur Anzahl der tatsächlich erhobenen Amtsbe-

schwerden. Die einfachgesetzlich eingeräumten Amtsbeschwerderechte sollten daher bis auf jene wenigen (Ausnahme-)Fälle, in denen sie tatsächlich sachlich gerechtfertigt und unbedingt erforderlich scheinen, beseitigt werden.

- Von den zahlreichen bundesgesetzlich eingeräumten Amtsrevisionsrechten an den VwGH wurde in den Jahren 2014 bis 2017 – soweit ersichtlich – lediglich in 15 Materien Gebrauch gemacht. Dies betraf neben acht über das Revisionsrecht nach dem ArbIG umfasste Materien-gesetze weitere 14 bundesgesetzlich eingeräumte Amtsrevisionsrechte. Amtsrevisionen wurden insgesamt 424 erhoben.

Auch die einfachgesetzlich eingeräumten Amtsrevisionsrechte verursachen über die nach § 26 Abs. 1 Z 3 VwGG notwendige Zustellung von Erkenntnissen der LVwG an die Bundesminister einen entsprechenden Aufwand und sollten daher auf jene (wenigen) Materien reduziert werden, in denen diese tatsächlich sachlich gerechtfertigt und unbedingt erforderlich scheinen.

Eine Reduktion der Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte von Bundesministern liegt letztlich auch im Interesse der von den Verfahren betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und würde auch der im Regierungsprogramm 2017-2022 angekündigten Effizienzsteigerung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dienen.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landesamtsdirektorenkonferenz fordert unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Empfehlungen der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission an die Bundesregierung (Erster Bericht vom 17. September 2014, S. 4, Abschlussbericht vom Juni 2015, S. 61) sowie unter Hinweis auf die im Regierungsprogramm 2017-2022 im Kapitel „Schlanker Staat“ angekündigte Gesamtevaluierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. Effizienzsteigerung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Bund auf, die Notwendigkeit der bestehenden Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte von Bundesministern zu prüfen und diese im Interesse der Vermeidung des damit auf Ebene der Länder und des Bundes verbundenen erheblichen Verwaltungs(mehr-)aufwandes und damit verbundener (verfahrens-)rechtlicher Probleme auf jene wenigen Bereiche zu reduzieren, in denen diese tatsächlich aus besonderen Gründen gerechtfertigt scheinen.

ANHANG 14

Entfall Pflegeregress; Kostenersatz durch den Bund; Einigung in der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 18. Mai 2018 (VSt-7714/27)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 18. Mai 2018 im Beisein von HBM LÖGER unter anderem mit dem Entfall des Pflegeregresses und dem damit in Zusammenhang stehenden Kostenersatz durch den Bund.

Die Landeshauptleutekonferenz erzielte dabei mit HBM LÖGER folgende Einigung:

Für das Jahr 2018 ersetzt der Bund den Ländern die durch die Abschaffung des Pflegeregresses entstehenden Einnahmefälle, Kosten für Menschen mit Behinderung und Entfall der Selbstzahler gemäß Endabrechnung der tatsächlichen Kosten pro Bundesland, wobei derzeit von einem Höchstbetrag von € 340 Mio. ausgegangen wird.

Ab 2019 wird auf den tatsächlich für 2018 ermittelten Kosten (Mindereinnahmen und Mehrausgaben) als Grundlage für die weitere Abgeltung aufgesetzt.

ANHANG 15

Kompetenzentflechtung und Strukturbereinigung; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 (VSt-1182/276)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 18. Mai 2018 im Beisein von HBM MOSER unter anderem mit den aktuellen Bestrebungen zur Kompetenzentflechtung und Strukturbereinigung.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz begrüßt die Initiative des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Kompetenzentflechtung und Strukturbereinigung und unterstützt – auf Basis der Vorschläge der in der Landeshauptleutekonferenz am 12. Mai 2017 in Alpbach beschlossenen und in der Landeshauptleutekonferenz am 10. November 2017 in Feldkirch bekräftigten Arbeitsunterlage – die Umsetzung der einvernehmlich festgelegten Kompetenzzuordnungen des Art 12 B-VG mit darin erwähnten Klarstellungen sowie der Reduktion der Zustimmungsrechte. Zum Wegfall des Zustimmungsrechtes der Länder bei der Änderung der Gerichtssprengel wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 4. Oktober 2016 verwiesen, wonach die Länder u.a. ein verbindliches Bekenntnis des Bundes zu einer grundsätzlichen politischen Vorabstimmung mit den Ländern bei Änderungen von Bezirksgerichtssprengel sowie die Beibehaltung eines Landesgerichts für jedes Land, dessen Sprengel die Landesgrenzen nicht überschreiten darf, fordern.

Die noch offenen Punkte der von der Landeshauptleutekonferenz am 12. Mai 2017 in Alpbach beschlossenen und in der Landeshauptleutekonferenz am 10. November 2017 in Feldkirch bekräftigten Arbeitsunterlage, wie insbesondere die Kompetenzzuordnungen von Armenwesen, Heil- und Pflegeanstalten und Elektrizitätswesen, sowie die Frage der Verfahrenskonzentrationen sollen in einer politischen Bund/Länder-Arbeitsgruppe einer Lösung zugeführt werden.

Folgende Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wird vorgeschlagen:

2 Vorsitzende (1 Länder-, 1 BundesvertreterIn) und

6 weitere Mitglieder (3 von der Landeshauptleutekonferenz nominierte LändervertreterInnen, 3 BundesvertreterInnen).

Schließlich hält die Landeshauptleutekonferenz fest, dass jegliche Verschiebung von Agenden vom Bund auf die Länder keinesfalls finanzielle Mehrbelastungen der Länder mit sich bringen darf.

Die Landeshauptleutekonferenz begrüßt den Vorschlag einer Bagatellgrenze von € 5 000 für die Meldung von Förderungen in die Transparenzdatenbank und verweist auf die aufrechte Beschlusslage der Landeshauptleutekonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz.

ANHANG 16

ORF-Gesetz; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 (VSt-21/81)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 18. Mai 2018 im Beisein von HBM BLÜMEL unter anderem mit der von der Bundesregierung für Mitte 2018 geplanten Reform des ORF-Gesetzes.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

1. Das Bekenntnis der Bundesregierung zum ORF muss im vollen Ausmaß erhalten bleiben.
2. Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Länder in die Verhandlungen über eine allfällige ORF-Reform rechtzeitig eingebunden werden.
3. Die Landeshauptleutekonferenz spricht sich für eine Stärkung der Landesstudios als wichtiger Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrages aus. (Siehe auch VSt-21/71 vom 21.5.2010)
4. Die Landeshauptleutekonferenz betont abermals die Wichtigkeit der Absicherung der finanziellen und technischen Ausstattung der Landesstudios.
5. Die Landeshauptleutekonferenz spricht sich abermals gegen eine Einschränkung der Sendezeiten für regionale Berichterstattung aus den Ländern aus. (Siehe auch VSt-21/66 vom 9.4.2001)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtcher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)

- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd. 121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd. 122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)

- Bd. 123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)
- Bd. 124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd. 125 **Peter Bußjäger/Matthias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)
- Bd. 126 **Peter Bußjäger/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich. 2018. ISBN 978-3-7003-2097-5 (€ 19,90)

SCHRIFTENREIHE

VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfadens für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)
- Bd. 13 **Maria Bertel/Esther Happacher/Anna Simonati** (Herausgeber), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung. 2019. ISBN 978-3-7003-2099-9 (€ 19,90)

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Adamgasse 17

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Mag. Werner TROCK, Niederösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Johann LAMPEITL, Niederösterreich

Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich

Dr. Josef GUNDACKER, Niederösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER,
Oberösterreich

Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor DDr. Sebastian HUBER, MBA, Salzburg

Dr. Reinhard SCHARFETTER, Salzburg

Dr. Paul SIEBERER, Salzburg

MMag. Dr. Christina BAUER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Herbert FORSTER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Barbara SODER, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus. Darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

